Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin
der Universität Tübingen
Direktor: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

Über den Tod durch Erwürgen und Erdrosseln

Casuistische Beiträge und ihre rechtliche Würdigung aus der Gutachtenpraxis des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen (Berichtszeit 1964 bis 1978)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Doktorgrades
der Zahnheilkunde

der
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
(Theoretische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
JOSEF PETER HOLLER
aus Edling

1980

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin
der Universität Tübingen
Direktor: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

Über den Tod durch Erwürgen und Erdrosseln

Casuistische Beiträge und ihre rechtliche Würdigung aus der Gutachtenpraxis des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen (Berichtszeit 1964 bis 1978)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Doktorgrades
der Zahnheilkunde

der
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
(Theoretische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
JOSEF PETER HOLLER
aus Edling

1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. med. H. Haselmann

1. Berichterstatter: Prof. Dr. med. H. J. Mallach

2. Berichterstatter: Priv.-Doz. Dr. med. M. Oehmichen

Druck: Zeeb-Druck, Tübingen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite:
1. Einleitung	1
1.1. Kriminologie und Kriminalistik des Erdrosselns	1
1.2. Kriminologie und Kriminalistik des Erwürgens	4
2. Der Tod durch Strangulation	6
2.1. Erdrosseln	14
2.2. Erwürgen	19
3. Todesfälle durch Würgen und Drosseln, verursacht durch fremde oder eigene Hand oder durch Unfall, die im Institut bearbeitet worden sind	25
3.1. Berichtszeit und Statistik	25
3.2. Casuistik	29
4. Verzeichnis der im Text verwendeten Paragraphen des StGB, ausgehend von der neuen Fassung nach dem zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG), JGG und der StPO	159
4.1. Strafgesetzbuch	159
4.2. Jugendgerichtsgesetz	167
4.3. Strafprozeßordnung	171
5. Diskussion	172
6. Zusammenfassung	193
7. Literaturverzeichnis	194

1. Einleitung

1.1. Kriminologie und Kriminalistik des Erdrosselns

Im allgemeinen ist bei der Drosselung fremde Schuld anzunehmen; als Strangwerkzeug dienen alle Arten von Schnüren, Drähten, Bändern, Riemen, Kleidungsstücke wie Schals, Schlipse und Strümpfe. Besonders bei der Kindstötung spielt das Erdrosseln eine wesentliche Rolle. Beim Erwachsenen wird es häufig mit Würgen oder auch Zupressen von Mund und Nase kombiniert. Die entsprechenden Würgespuren führen dabei zur richtigen Deutung. Bei kräftigem Zuziehen der meist heimtückisch dem ahnungslosen Opfer über den Kopf geworfenen Schlinge tritt rasche Bewußtlosigkeit und somit Wehrlosigkeit ein. Deshalb werden wesentliche Abwehrverletzungen häufig vermißt.

Bei Tötung durch Erdrosseln von fremder Hand ist das Opfer in vielen Fällen schon vorher bewußtlos geworden, sei es durch Würgen, sei es durch Schläge auf den Kopf, sei es dadurch, daß der Täter ihm eine Bettdecke oder etwas ähnliches über den Kopf wirft und dann erst die Schlinge um den Hals legt. Ist das Opfer infolge Würgens oder infolge von Schlägen auf den Kopf bewußtlos geworden, so wird die spätere Erdrosselung in manchen Fällen, zum Beispiel bei Raubüberfällen, nur durchgeführt, um das Opfer daran zu hindern, später gegen den Täter auszusagen.

Die Erdrosselung wird manchmal so vorgenommen, daß der Täter das Strangwerkzeug fest anzieht und, wenn er sein Opfer tot wähnt, abnimmt oder wegwirft. In anderen Fällen beobachtet man auch, daß der Täter einen am Tatort aufgefundenen Gegenstand, zum Beispiel einen Strumpf oder eine abgerissene Gardinenschnur, fest um den Hals des Opfers schlingt und dann zuknotet.

Ist eine Tötung durch Erdrosseln von vornherein in Aussicht

genommen worden, so pflegt der Täter eine Überraschung des Opfers auszunutzen (MUELLER 1953).

Selbstmord durch Erdrosseln kommt nur selten vor, weist aber bei unseren Untersuchungen eine Häufigkeit von immerhin 5,7 % auf (N = 35). Da mit eintretender Bewußtlosigkeit eine Lockerung und Erschlaffung der drosselnden Hand eintreten muß, ist eine tödliche Wirkung nur dann zu erwarten, wenn eine Lockerung des Strangwerkzeuges verhindert wird oder der Selbstmörder bei eintretender Bewußtlosigkeit mit den äußeren Atemöffnungen in ein Kissen oder ähnliches zu liegen kommt; im letztgenannten Fall würde dann ein Tod durch Erstickung unter weicher Bedeckung die Folge sein. Die Lockerung des Strangwerkzeuges kann durch feste Knotung verhindert werden. Bei feuchtem Werkzeug löst sich auch ein einfacher Knoten infolge der Verquellung kaum.

Wesentlich ist nach PROKOP und GOEHLER (1976) die Tatsache, daß bei selbstmörderischem Drosseln das Werkzeug gewöhnlich nicht nur einmal, sondern vielfach um den Hals gelegt wird. Mitunter schnüren Selbstmörder den Hals vorn mit einem Knoten zu, den sie festbinden; dann wird ein weiteres Stück Schnur genommen und festgebunden und so der Vorgang mehrmals wiederholt.

Unter diesen Gesichtspunkten hat demnach die Lokalinspektion die Frage der Selbsterdrosselung zu ventilieren. Differentialdiagnostische Schwierigkeiten entstehen dann, wenn nach vorausgehendem Erdrosseln eine Erhängungssituation künstlich vom Täter geschaffen wurde, die die Annahme eines Selbsterhängens nahelegt. Besonders wichtig ist für deren Klärung die Tatortbesichtigung. Der Befund einer doppelten Strangfurche, wobei die eine auffallend tief liegt und gleichmäßig zirkulär den Nacken umgreift, wird dabei besonders verdächtig für vorausgegangenes Drosseln sein.

Selbstverständlich wird auch die Frage des Hochrutschens eines zunächst tief angelegten Strangwerkzeuges anhand des

Halsbefundes und der Suspensionsart mit zu erwägen sein. Besonders schwierig ist die Klärung dann, wenn differentialdiagnostisch ein Selbsterhängen im Liegen gegenüber einem Erdrosseln mit nachträglicher Suspension in liegender Stellung zu ventilieren ist. In beiden Fällen ist ein horizontaler und verhältnismäßig tiefliegender Strangmarkenverlauf typisch.

Durch die Faserprobe nach FREI kann unter Umständen der richtige Sachverhalt aufgeklärt werden. Das Prinzip der Faserprobe besteht darin, daß der Selbstmörder, nachdem er sich das Strangwerkzeug um den Hals gelegt und zugezogen hat, nun Fasern des Strangulationswerkzeugs, - wenn es sich um ein faserndes Material handelt -, in den Hohlhänden aufweist und diese, nach Abnahme mittels durchsichtigen Klebebandes, durch Faservergleiche Rückschlüsse auf den Tathergang geben können (ARBAB-ZADEH, PROKOP und REIMANN 1977).

Die in der Regel vorhandene Gesichtsstauung oder Dunsung beim Drosselungstod kann postmortal durch Blutabsenkung nach dem abwärts gerichteten Gesicht hin überdeckt werden und, zumal auch beim Erhängen im Liegen die Gesichtsfarbe durch die Hypostase cyanotisch erscheint, nicht mehr beweisend für die eine oder andere Tötungsart herangezogen werden. Geringfügige Verletzungen, die für Abwehrreaktionen verdächtig sind, müssen dann besonders sorgfältig erfaßt und im Zusammenhang mit den Gesamterhebungen ausgewertet werden.

Restliche Spuren einer Fesselung an den Unterarmen, die vom Täter später wieder gelöst wurden, können in Gestalt schmaler Blutungsstreifen oberhalb der Handgelenke ein unterstützendes Indiz bilden. Erfolgte die Fesselung mit einem metallischen Werkzeug, zum Beispiel Eisendraht oder Eisenkette, so werden unter Umständen charakteristische Druckspuren oder feine streifige Rostniederschläge an den Armen auf diesen Mechanismus hinweisen (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940).

1.2. Kriminologie und Kriminalistik des Erwürgens

Unter den Opfern, die einem Würgetod erlegen sind, finden sich vorwiegend Kinder und weibliche Personen (HANSEN 1965; EISEN 1973). Mehrfach sind Prostituierte beim Coitus erwürgt worden (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940). Fremde Schuld ist beim Tod durch Erwürgen stets zu bejahen, denn beim Versuch eines Selbstwürgens kann erstens keine tiefe Bewußtlosigkeit wie beim Drosseln erzielt werden, aus welcher heraus ein Wiedererwachen nicht möglich wäre, und zweitens würde eine nachhaltige Kompression des Halses bei eintretender Bewußtlosigkeit sofort unterbrochen. Das Erwürgen wird selten mit einer, meist mit zwei Händen vorgenommen bei Stellung des Täters frontal zum Opfer oder von hinten her (HANSEN 1965). Dementsprechend liegen beim frontalen Würgegriff die Daumen vor dem Kehlkopf und pressen diesen nach hinten gegen die Wirbelsäule. Zugleich wird beim jugendlichen elastischen Kehlkopf dieser noch in sich zusammengedrückt und die Stimmritze verschlossen. Beim Würgen von hinten liegen entsprechend die Daumen im Nacken und die Fingerspitzen vor dem Kehlkopf. Abweichungen hiervon mit Umfassung von der Seite her oder nur Kompression des Kehlkopfes ohne Umfassen des Halses sind möglich (HANSEN 1965). FORSTER und ROPOHL 1979 meinen im Gegensatz dazu, daß beidhändiges Würgen zwar vorkommt, jedoch weitaus häufiger nur mit einer Hand gewürgt wird.

Häufig wird das Erwürgen mit Drosseln, Knebeln oder Einpressen des Opfers in weiche Unterlagen, zum Beispiel in Kissen, kombiniert. Durch zusätzliches Zuhalten von Mund und Nase ergibt sich bisweilen eine Kombination verschiedener Erstickungsmechanismen. Preßt der Täter sein Opfer auf den Boden und kniet während des Würgens noch auf ihm, kann es, vor allem bei älteren Leuten, zu Rippenfrakturen kommen. Auch nächträgliches Aufhängen eines Erwürgten zur Vortäuschung einer Selbsterhängung ist beobachtet worden (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940).

Schwierigkeiten können bei solchen künstlich geschaffenen Situationen für die Diagnose hauptsächlich daraus erwachsen, daß durch den Strangknoten Schürfungen entstehen oder auch Druckspuren von eingeklemmten Kleiderteilen, durch welche die äußeren Würgemale überdeckt werden.

Die Abwehr des Opfers veranlaßt den Täter häufig, seinen Griff zu lockern und wieder nachzufassen. Dies führt nach EISEN (1973) fast stets zu Kampf- und Abwehrverletzungen im Gesicht, an den Händen oder Armen des Täters.

Charakteristisch für den Tod durch Erwürgen sind die Würgemale, die in ihrer Lage von der Art des Würgegriffes abhängen: Bei einhändigem Würgen, das nach EISEN praktisch stets von vorn erfolgt, zumeist bei Rückenlage des Opfers, sind die Nageleindrücke vom Daumen auf der einen und von den übrigen Fingern auf der anderen Seite zu erwarten, bei doppelhändigem Würgen dagegen die von jeweils fünf Fingern, Finger zwei bis fünf der e i n e n und Daumen der a n d e r e n Hand, auf jeder Halsseite. Bei Würgen von hinten, - fast immer doppelhändig -, ist an sich mit den Daumeneindrücken beiderseits im Nackenbereich zu rechnen, mit denen der anderen Finger an den vorderen Halsabschnitten. In der Wirklichkeit sind die Würgemale aber häufig nicht so regelmäßig lokalisiert, was unter anderem auf die Größe der Hände des Täters, auf den Umfang des Halses, auf Drehbewegungen des Opfers und vor allem auf dessen Abwehr zurück geht. Auch HAARHOFF (1971) fand bei seinen Untersuchungen in 70 % der Fälle eine regellose Verteilung der Würgemale.

Wertvolle Hinweise auf den Täter können Untersuchungen von Fingernagelschmutz, vergleichende Haar- und Faseruntersuchungen sowie Untersuchungen von Schmutzantragungen an Kleidungsstücken und serologische Untersuchungen bringen.

2. Der Tod durch Strangulation

Unter Strangulation - stringere gulam: die Kehle zuschnüren - versteht man den Erstickungsmechanismus durch Kompression des Halses, insbesondere der Luftwege beim Erhängen, Erdrosseln und Erwürgen (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940). In den Lehrbüchern der Gerichtlichen Medizin kommen dabei als alleinige oder partielle Todesursache verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

1. Reizung der Nervenäste des Nervus vagus bzw. der parasympathischen Fasergeflechte im Bereich der Teilungsstelle der Halsschlagader - Carotis-Sinus - mit reflektorischer Blutdrucksenkung, Herzblock, Herzkammerflimmern.

2. Unterbrechung der Blutversorgung zum Gehirn durch Kompression der Halsschlagadern und der Wirbelschlagadern, die zwischen dem ersten und zweiten Halswirbel ungeschützt verlaufen. Letztere werden meist nur beim Tod durch Erhängen vollständig komprimiert. Nach SCHWERD (1976) handelt es sich um eine lokalisierte innere Erstickung.

3. Erstickung durch Verlegung oder Verschluß der Atemwege durch die Kompression der Halsweichteile, nach SCHWERD die äußere Erstickung.

4. Bruch der Halswirbelsäule, insbesondere Genickbruch mit Quetschung des Halsmarks beim Sturz in die Schlinge (nur beim Erhängen).

RAUSCHKE (1957) stellte fest, daß bei atypischer Stranglage beim Erhängen schon eine Belastung des Stranges von 5 bis 30 kp genügt, um in jedem Fall den Verschluß von mindestens zwei - meist mehr - der zum Schädel führenden Arterien zu bewirken. Der Kraftaufwand zum Verschluß der Hals- und Wirbelschlagadern mittels eines Strangwerkzeuges beträgt nach SCHWARZACHER (1928) 3.5 beziehungsweise 16,6 kp. Die Abschnürung zweier Halsarterien genügt, um den Tod

herbeizuführen, da die Sauerstoffversorgung des Gehirns insuffizient wird.

Eine Änderung der chemischen Zusammensetzung des Blutes, das die Medulla oblongata durchströmt, entweder durch Unterbrechung oder Einschränkung der Blutzirkulation zum Gehirn hin, oder respiratorisch durch Behinderung der Atmung bedingt, stellt den adäquaten Reiz für Erregung und Steuerung des Atemzentrums dar. Die Anhäufung von CO_2 im Blut bildet den wichtigsten Reiz, wohingegen Sauerstoffmangel kaum eine Rolle spielt (KEIDEL 1975). Ähnlich der CO_2-Anreicherung wirkt auch eine Sperrung der Blutzufuhr zu dem sich in der Medulla oblongata befindlichen Atemzentrum. Es erfolgt dann die Reizung durch die örtlich gebildete und infolge der Zirkulationsstörung nicht abtransportierte Kohlensäure. Analog führt ein plötzlicher Kreislaufstillstand zu stärkster Erregung des Atemzentrums, worin die krampfhaften Atembewegungen in der Agonie bei plötzlicher Herzlähmung und damit die später im Text erwähnten allgemeinen Erstickungszeichen bei solchen natürlichen Todesfällen ihre Erklärung finden (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940).

Bei übermäßiger chemischer Reizung im Verlauf jeglicher Erstickung werden zusätzlich die sogenannten auxiliären Atemmuskeln in Aktion versetzt, so die Muskulatur des Halses, des Schultergürtels und des Bauches.

Die Reaktionen des Organismus, die im Verlauf einer Erstikkung auftreten, sind aus Tierversuchen sowie Beobachtungen am Menschen bei Hinrichtungen mit dem Strang bekannt geworden. Es lassen sich dabei mehrere Stadien unterscheiden, deren Übergänge jedoch vielfach fließend sind. Kurz nach Unterbrechung der Atmung tritt zunächst eine inspiratorische Dyspnoe auf, die je nach dem Erstickungsmechanismus mit mehr oder weniger ausgesprochener Cyanose des Gesichtes und der Schleimhäute verbunden ist. Dieses Stadium ist durch tiefe und angestrengte Atemzüge unter Inanspruchnahme der

auxiliären Atemmuskulatur gekennzeichnet. Seine Dauer beträgt 60 bis 90 Sekunden (REUTER 1940, v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940, JAROSCH 1967). Dann folgt oft ohne scharfe Abgrenzung das Stadium der exspiratorischen Dyspnoe, das durch krampfhafte Ausatmungsbewegungen charakterisiert ist. Häufig endet es mit einem Exspirationskrampf und wird gefolgt von gehäuften klonischen Krämpfen des ganzen Körpers. Das Bewußtsein ist geschwunden, die Pupillen sind erweitert. Blutdrucksteigerung infolge Reizung des Vasomotorenzentrums und Pulsverlangsamung sind begleitende Symptome, die auf der Höhe des Krampfstadiums von Blutdrucksenkung und Pulsbeschleunigung abgelöst werden. Dabei wird meist spontaner Abgang von Kot und Urin sowie selten Erektion und Samenerguß (bei Erhängung) beobachtet (HABERDA 1923, v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940).

Es folgt dann das Stadium der Atempause, das Apnoestadium, wobei die Atembewegungen über einen Zeitraum von einer bis zwei Minuten sistieren (REUTER 1940, JAROSCH 1967). Den Abschluß bilden die terminalen Atembewegungen, wobei unter Zuhilfenahme der auxiliären Atemmuskeln in bisweilen größeren Intervallen schnappende Atmungsversuche gemacht werden. Man bemißt die Dauer auf eine bis vier Minuten. Nach endgültigem Atemstillstand hält meist die Herztätigkeit noch längere Zeit an und ist beim Strangulationstod noch über zehn bis fünfzehn Minuten zu beobachten (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940, PONSOLD 1967).

Man unterscheidet allgemeine Erstickungsbefunde von lokalen. Letztgenannte haben meist deutliche Beziehung zu den einzelnen Formen der gewaltsamen Erstickung, dem Erdrosseln oder Erwürgen und werden dort behandelt. Unter den äußeren Befunden ist zunächst die Cyanose und Dunsung des Gesichts zu nennen. Diese Erscheinungen sind mit Blutstauung der Conjunktiven und der Mundschleimhaut verbunden. Die Ursache hierfür ist die Behinderung des Blutabflusses aus der Kopfregion bzw. Rückstauung des Blutes. An der Leiche verlieren diese Symptome durch die allgemeine

Hypostase an Intensität. Trotzdem ist in typischen Fällen die Gesichtsfarbe durch einen bläulichen Ton, der manchmal nicht gleichmäßig, sondern mehr fleckförmig ausgeprägt ist, genügend charakterisiert. Besonders deutlich findet sich dies bei Erdrosselten und Erwürgten, dagegen entsteht beim Erhängungstod keine Gesichtszyanose bei vollständiger Kompression der Halsgefäße (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940).

Als weiterer äußerer Befund sind die Erstickungsblutungen (Ekchymosen) zu nennen, kleine punktförmige Blutungen in der Haut und den Schleimhäuten des Gesichts. Sie finden sich am häufigsten in den Conjunktiven der Lider, besonders an den Umschlagstellen, weniger reich an den Conjunktiven der Bulbi. In markanten Fällen sind sie außerordentlich reichlich in Form feinster punktförmiger Blutungen zu finden, die dicht beieinander stehen und auch zu größeren Blutflecken verschmelzen können. Die Ursache ist ebenfalls in einer erheblichen Stauung im Bereich der Vena cava superior gegeben. Hinzu kommt die Blutdrucksteigerung während des konvulsiven Stadiums der Erstickung. Dadurch kommt es zu Rupturen feiner Gefäße. Beachtet werden muß aber, daß auch durch Hypostase, Gesichtslage oder herabhängenden Oberkörper der Leiche, den Erstickungsekchymosen ähnliche Conjunktivalblutungen und Gefäßstauungen zustande kommen können. Abgesehen von den Conjunktiven finden sich Ekchymosen auch - wenngleich weniger häufig - in der Lippen- und Mundschleimhaut, in der Nasenschleimhaut und in der Gesichtshaut selbst.
Zur Bestimmung des Auftretens von Erstickungsblutungen können die bei den hämorrhagischen Diathesen angewendeten Methoden der Kapillarresistenz herangezogen werden. Diese sind:

1. RUMPEL-LEEDE-Stauungsversuch (Endothelversuch)
   Eine Stauung des Oberarms mit einer Blutdruckmanschette unterhalb des systolischen Blutdruckwertes während fünf Minuten ergibt beim Gesunden nur ganz wenige kleinste Blutpunkte in der Ellenbeuge. Frü-

hestens nach drei Minuten treten die ersten Petechien auf, während bei verminderter Kapillarresistenz zahlreiche Stauungsblutaustritte vorhanden sind, deren Zahl man pro cm^2 ermittelt.

2. Saugglockenversuch nach HECHT
   Mittels dosierten Unterdrucks kann die Zeit bis zum Auftreten der ersten Petechien ermittelt werden. Zur Erzeugung des Unterdrucks wird eine Wasser- oder Gasstrahlpumpe benützt.

3. Kneifversuch nach JÜRGENS
   Eine Hautfalte vom oberen Thoraxbereich unter der Clavicula wird gequetscht, wobei nur bei verminderter Kapillarresistenz Ekchymosen auftreten.

4. Nadelstichmethode nach KOCH
   In einem Quadrat von 2 : 2 cm werden die Eckpunkte und der Mittelpunkt eingestochen; bei hämorrhagischer Diathese werden am nächsten Tag Blutaustritte beobachtet.

Schon aus dem normalen RUMPEL-LEEDE-Versuch geht hervor, daß zum Auftreten kleinster Petechien bei Gesunden ein Zeitraum von etwa drei bis fünf Minuten erforderlich ist (JAROSCH 1967). Derselbe Autor berichtet auch über Saugglockenversuche, die bei unphysiologisch starkem Unterdruck an der Stirnhaut früher als an der Wangenhaut Ekchymosen hervorriefen. Nach seinen Erfahrungen treten diese erst nach drei bis fünf Minuten auf, während der ersten zwei bis zweieinhalb Minuten jedoch nicht. Bei einem weiteren Saugversuch an den Conjunktiven verwendete er ein für die Linsenentfernung benütztes Erysophag von 5 mm Durchmesser, wobei aber zur Unterdruckerzeugung lediglich mit einem Pipettengummisauger gearbeitet wurde. Dabei ergab sich am Kaninchen- und Menschenauge, daß zuerst ein Ödem und dann eine Hyperämie auftritt. Eine Kapillarfragilität ist aber erst nach drei Minuten zu beobachten, nach vier Minuten kommt es zu beginnenden Blutaustritten und erst nach fünf Minuten werden deutliche petechiale Blutungen sichtbar.

Bei zwei Kaninchen, die mittels einer Blutdruckmanschette bei einem untersystolischen Blutdruck von 90 mm Hg erdrosselt wurden, stellte JAROSCH fest, daß bei einem Kaninchen nach 4 min 20 sec eine beginnende Petechie in einer Conjunktive auftrat, während erst nach 5 min bei beiden Kaninchen ganz vereinzelte kleinste Petechien in den Bindehäuten und in der cyanotisch verfärbten Oberhaut nachweisbar waren. Man kann daher den Schluß ziehen, daß bei sonst gesunden Menschen reichliche Petechien in der Gesichtshaut oder in den Conjunktiven erst nach mindestens drei- bis fünfminütiger, - oft auch längerer -, Kompression des Halses auftreten.

Ausnahmen davon machen allerdings Personen, die an einer hämorrhagischen Diathese leiden. Man muß daher stets den ganzen Körper untersuchen, ob irgendein Anhaltspunkt für ein Blutungsübel, besonders Angiopathien und Thrombopenien, gegeben ist, da in solchen Fällen die Zeit bis zum Auftreten von Erstickungsblutungen ganz erheblich vermindert sein kann.

Als weiterer innerer Befund, jedoch ebenso mit Vorsicht für die Diagnose des Erstickungstodes zu verwerten, sind der meist flüssige Zustand und die dunkle Farbe des Blutes zu nennen. Die dunkle Farbe, die bei Eintritt des Erstickungstodes durch erhöhten CO_2-Gehalt bedingt ist, wird späterhin durch Bildung von reduziertem Hämoglobin infolge postmortaler Sauerstoffzehrung in der Leiche hervorgerufen. Auch die flüssige Beschaffenheit des Blutes ist kein sicheres Charakteristikum für den Erstickungstod, denn bei plötzlichen anderweitigen Todesursachen bleibt das Blut ebenfalls flüssig. Man kann einzig bei der Feststellung "flüssiges Blut" folgern, daß der Tod rasch eingetreten sein muß.

Infolge der asphyktischen Kreislaufreaktionen soll die chemische Zusammensetzung des Blutes im Körper gegenüber dem des von der Zirkulation abgeschalteten Kopfes eine Änderung

erfahren. Es tritt ein deutlicher Unterschied im Phosphatid-, Adrenalin- und Noradrenalinspiegel auf, der auch durch Laboruntersuchungen realisierbar ist (PROKOP 1966, JAROSCH 1967, REIMANN und PROKOP 1973, BERG 1976).

Die durch Stauung im Lungenkreislauf bedingte Blutüberfüllung und Dilatation des rechten Herzens ist zwar noch längere Zeit nach dem Tode nachweisbar, weil eine wesentliche Austreibung des Blutes aus der rechten Herzhälfte durch die Totenstarre nicht erfolgt, jedoch auch bei anderweitigen Todesarten ist eine ähnliche Blutüberfüllung zu beobachten, weshalb auch dieses Symptom wieder an Beweiskraft verliert. Weiterhin findet sich bei Erstickung eine Blutüberfüllung der Leber, meist auch des Gehirns. Die Milz ist klein und weist oft eine deutliche Anämie auf (SCHWERD 1976). An den Lungen ist in Fällen gewaltsamer Erstickung eine emphysematische Blähung festzustellen. Schließt man andere, ebenfalls zu einer Lungenblähung führende Todesursachen aus, zum Beispiel zentrale Atemschädigung durch Hirnblutung, Hirnverletzung, Hirntumoren und manche Vergiftungen, behält der Lungenbefund einen gewissen diagnostischen Wert. Das makroskopische Bild ist bei akut emphysematischer Blähung gekennzeichnet durch Überlagerung des Herzbeutels durch die geblähten Vorderränder der Lungen. Die Lungenfarbe ist dann blaßgrau bis graurötlich; der Blutgehalt ist dabei oft gering. Bei langsamerem Erstickungsablauf ist die Blähung dagegen nur wenig ausgebildet und die Lunge dafür stark hyperämisch. Dies tritt auch dann in Erscheinung, wenn durch umfangreiche Pleuraverwachsungen die Exkursionsfähigkeit der Lungen eingeschränkt ist.

An den serösen Häuten der Brustorgane finden sich ähnlich wie im Gesicht beschrieben, feine Ekchymosen, die TARDIEUschen Flecken. Sie sind meist punktförmig bis hirsekorngroß und können in besonders ausgeprägten Fällen, wie bei protrahierter Erstickung, auch zu größeren Blutflecken zusammenfließen. Am Herzen finden sie sich vorwiegend unter dem

Epikard der Rückseite, um die Herzkrone lokalisiert oft auch entlang den Verzweigungen der Coronargefäße (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940). An den Lungen sind in der Hauptsache die Pleuraabschnitte der äußeren und hinteren Partien sowie der Interlobärspalten betroffen. Ferner sind Ekchymosen auch unter der Kapsel der Thymusdrüse zu finden.

Die Entstehung dieser Ekchymosen wird sowohl auf die Blutdrucksteigerung im Verlauf der Erstickung, als auch auf intraalveoläre Druckänderungen im Lungengewebe zurückgeführt. Eine Einschränkung des diagnostischen Wertes der Pleura- und Epikard-Ekchymosen für die Feststellung des Erstickungstodes liegt in zwei Momenten. Erstens kommen sie auch bei anderweitigen Todesarten vor, zum Beispiel beim Tod im epileptischen Anfall, bei Eklampsie, Urämie oder Krampfgiften. Zweitens können sie postmortal durch Hypostase zustandekommen, allerdings in geringerem Ausmaß und dann meist an den der Hypostase unterworfenen Pleura- und Epikardabschnitten.

Sind allgemeine Erstickungszeichen vorhanden, so kann ein Reflextod ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein von Erstickungszeichen stellt jedoch nichts Spezifisches für die gewaltsame Erstickung dar, denn es gibt verschiedene Formen des natürlichen Todes, die letzten Endes unter den Zeichen der inneren Erstickung erfolgen. Abschließend sei nochmals betont, daß bei der diagnostischen Auswertung der allgemeinen Erstickungszeichen besondere Vorsicht und kritische Zurückhaltung stets am Platze ist. Sie können gelegentlich wertvolle Befunde darstellen, genügen aber für sich allein in den meisten Fällen nicht.

JAROSCH (1967) nimmt für die Dauer des Erstickens drei bis fünf Minuten, manchmal auch sieben Minuten an. Bei unvollständigem Sauerstoffentzug kann sich der Vorgang allerdings auch viel länger hinziehen, sogar stundenlang. Begründet ist dies darin, daß der tägliche Sauerstoffbedarf 744 g

beträgt, im strömenden Blut aber nur 4 g zur Verfügung stehen, sodaß in sieben bis acht Minuten der ganze Sauerstoffvorrat verbraucht ist, aber auf Grund physikalischer Gesetze nicht einmal diese ganze Zeitspanne reicht. Am empfindlichsten gegenüber Sauerstoffmangel reagiert das Gehirn. SCHWERD (1976) gibt die Wiederbelebungszeit dieses Organs mit acht bis zehn Minuten an. Sie ist bei weitem kürzer als diejenige anderer Organe. Dennoch liegt die faktische Wiederbelebungszeit für den Gesamtorganismus unter derjenigen des Gehirns. Dies erklärt sich nach SCHWERD dadurch, daß bereits nach vier bis fünf Minuten dauernder Asphyxie eine Myocardinsuffienz zustande kommt, die nach Beendigung der Asphyxie spontan nicht rasch genug überwunden wird, um den sogenannten überkritischen Blutdruck, mehr als 60 bis 70 mm Hg, zur ausreichenden Blutversorgung des Gehirns zu erreichen.

2.1. Erdrosseln

Bei der Tötung durch Drosseln erfolgt die Strangzusammenziehung, die den Hals komprimiert, nicht durch die Schwere des Körpers, sondern durch einen außerhalb des Körpers gelegenen Mechanismus. Meist ist es eine manuelle Zusammenziehung eines zu einer Schlinge geschürzten oder geknoteten und um den Hals gelegten Stranges. Auch kann die Zusammenziehung durch einen apparativen Mechanismus geschehen, wie zum Beispiel bei der Hinrichtung durch die Garotte in Spanien, bei der ein um den Hals gelegter eiserner Ring mittels einer Schraube gegen einen Pfahl angezogen wird, an den der Delinquent gefesselt ist. Weiter liegen Drosselmechanismen vor, wenn ein Kleidungsstück, zum Beispiel ein Halstuch, mit seinem Ende in ein Triebwerk gerät und auf diese Weise eine mechanische Zusammenziehung bewirkt wird. Im Gegensatz zur Stranglage beim Erhängunstod ist die Lage eines Strangwerkzeuges meist tiefer und der Verlauf mehr horizontal (HANSEN 1965).

Der Abschluß der Luftwege ist bisweilen unvollkommen, vor allem wenn das Strangwerkzeug quer über einem starrwandigen Kehlkopf zu liegen kommt. In diesem Falle wird der Kehlkopf von vorn nach hinten zusammengedrückt und die Stimmritze bis zum völligen Verschwinden verengt. Der Verschluß der Atemwege geschieht hier durch Aufhebung des Kehlkopflumens, das heißt durch Verschluß des Kehlkopfes bis zum Verschwinden seiner Lichtung (KRATTER 1921). Bei jugendlich weicher Beschaffenheit von Kehlkopf und Luftröhre ist ein vollständiger Verschluß der Luftwege leichter zu bewirken. Liegt das Strangwerkzeug außergewöhnlich hoch, etwa zwischen Zungenbein und Kehlkopf, zum Beispiel dann, wenn der Täter hinter dem Opfer erhöht steht und dabei das Strangwerkzeug stark kopfwärts gezogen wird, so kommt ähnlich wie beim Erhängen, eine vollkommene Verlegung der Luftwege durch Hochdrängen des Zungengrundes und Anpressung an die hintere Pharynxwand zustande (KRATTER 1921).

Weiterhin werden auch die Halsgefäße vom Strangwerkzeug erfaßt. Durch intensive Strangulation werden in erster Linie die oberflächlich liegenden Jugularvenen sowie die Carotiden verschlossen, dagegen werden die Vertebralarterien infolge der gewöhnlich tiefen und horizontalen Stranglage in ihrer Zirkulation kaum beeinträchtigt (PONSOLD 1967). Allerdings ist der Verschluß der vorderen Halsgefäße nicht so gleichmäßig und intensiv wie beim typischen Erhängen, da meist durch Abwehrreaktionen des Opfers der Strangulationsdruck zeitweilig eine Lockerung erfährt. Die Druckwirkung auf die Nerven des Halses ist abhängig von der Lagerung des Strangwerkzeuges. Bei hoher Lage werden die Carotis-Sinus-Geflechte bzw. die feinen Verästelungen des Nervus laryngeus superior in der Kehlkopfschleimhaut, ähnlich wie beim Erhängen, mehr oder weniger intensiv geschädigt (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940).

Bei Drosselung unterhalb des Kehlkopfes wird die unmittelbare nervöse Beeinflussung geringer sein (HANSEN 1965).

Für die pathophysiologische Auswirkung folgt daraus, daß die Erstickung beim Erdrosseln sich ähnlich wie beim Erhängungstod gestaltet, meist allerdings protrahierter verläuft. Die Asphyxie spielt gegenüber der Hypoxie des Gehirns eine wesentlichere Rolle als beim Erhängen, da auch bei rasch eintretender Bewußtlosigkeit mit gewissen zeitweiligen Lockerungen des Strangwerkzeuges und deshalb mit einer nicht so vollkommenen Unterbrechung der Blutzirkulation zum Gehirn hin gerechnet werden kann (MUELLER 1953, PONSOLD 1967, DIETZ und DÜRWALD 1976).

Im anatomischen Befund ist äußerlich das wichtigste Zeichen die Drosselmarke am Hals. Infolge des zirkulären Strangverlaufs,und der deshalb gleichmäßig sich auswirkenden Halskompression, entsteht eine horizontal und verhältnismässig tief, meist auf oder dicht unter dem Kehlkopf liegende Furche. Sie ist vor allem auch im Nacken gut ausgeprägt im Gegensatz zum Erhängungsbefund, wo selbst bei einer Knotenbildung im Nacken die Strangmarke oft weniger deutlich ist als vorn am Hals. Einzig beim Erhängen im Liegen ist mit einem ähnlichen horizontalen und verhältnismäßig tiefliegenden Verlauf der Strangmarke zu rechnen. Geschah das Erdrosseln unter einer gewissen Anhebung des Körpers, so kann allerdings gleichfalls ein für das Erhängen charakteristisch ansteigender Verlauf der Strangmarke zum Nacken hin resultieren.

HAARHOFF (1971) fand bei 21 Fällen von Erdrosseln und 14 Fällen von Erwürgen und Erdrosseln,entgegen der vielfach geltenden Regel, einen horizontalen Verlauf der Strangmarke nur in zwei Drittel der Fälle, in einem Drittel war er ansteigend. Breite und weiche Strangwerkzeuge werden wenig deutliche Strangmarken hinterlassen, wogegen ein verhältnismäßig schmaler und tief einschneidender Strick scharf ausgeprägte Strangspuren hervorruft. HAARHOFF beschreibt zwei Fälle von Erdrosselung mit Bademantelgürteln ohne Strangmarken. Es fanden sich hierbei lediglich feine Rötungen an

einer Halsseite. Das Strangwerkzeug war bereits kurz nach der Tat entfernt worden. PROKOP (1960) räumt ein, daß eine Strangmarke trotz Drosselns fehlen kann. Wenn Teile der Kleidung unter das Strangwerkzeug zu liegen kommen und dadurch die Halshaut teilweise von der unmittelbaren Strangulationswirkung geschützt bleibt, können daraus Unterbrechungen, Lückenbildungen und ähnliches in der Strangmarke hervorgerufen werden. Ein Viertel der von HAARHOFF untersuchten Fälle wiesen solche Aussparungen oder Lückenbildungen auf.

Oberhalb der Strangmarke ist nach v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT (1940) und HANSEN (1965) regelmäßig eine starke Cyanose festzustellen, da eine erhebliche Stauung infolge der unvollkommenen und nicht gleichzeitigen Abschnürung der venösen und arteriellen Halsgefäße gegeben ist (KRATTER 1921, NAEVE 1978).

Zahlreiche Stauungsblutaustritte im Gesicht, in der Haut der Lider und in den Bindehäuten der Augäpfel, oft auch in der Schleimhaut des Mundes, des Kehlkopfes und des Zungengrundes, sind charakteristische Befunde (PROKOP 1966). HAARHOFF (1971) fand in 57 von 61 Fällen von Erwürgen und Erdrosseln deutliche Ekchymosen in den Augenbindehäuten. Lediglich bei zwei Neugeborenen und zwei Säuglingen fehlten sie. In Lokalisation und Häufigkeit der übrigen Ekchymosen fand er keine relevanten Unterschiede zwischen Erwürgen und Erdrosseln. Auch der innere Leichenbefund läßt diese Stauung oberhalb der Strangmarke feststellen, die sich in feinen Blutungen in der Kopfscharte und im Periost des Schädeldaches sowie in einer starken Hyperämie des Gehirns ausprägt (v. NEUREITER, PIETRUSKY, SCHÜTT 1940, DIETZ 1970).

Örtlich sind in den Halsweichteilen unter der Strangmarke sowie in deren Nachbarschaft weitere charakteristische Befunde zu erheben, die teils auf unmittelbare Druckwirkung

des Strangwerkzeugs, teils auf mittelbare Veränderungen infolge der Blutstauung zu beziehen sind. So finden sich Frakturen der Kehlkopfknorpel, Schild- und Ringknorpel, je nach Lage des Strangwerkzeuges. Sie sind bei älteren Menschen wegen der verminderten Elastizität des Kehlkopfes häufiger zu beobachten als bei jungen. Zungenbein und Kehlkopfhörner sollen wegen der meist tiefen Stranglage seltener verletzt sein. HAARHOFF (1971) wertete 21 Fälle von Erdrosseln aus, fand jedoch darunter keine Zungenbein- oder Kehlkopfbrüche. Die manchmal nach einer Drosselung festgestellten Brüche am Kehlkopfskelett führt er auf zusätzliche Würgehandlungen zurück.

Blutungen in den langen Halsmuskeln, in der Schilddrüsenkapsel, im Perichondrium des Kehlkopfes sowie in der Tiefe vor der Halswirbelsäule, sind weitere Anzeichen der mechanischen Beeinflussung. MUELLER (1975) fand in einem Fall roher Gewaltanwendung eines kräftigen Mannes bei der Erdrosselung eines Mädchens mit Hilfe eines dünnen Riemens Einrisse der Gefäßintima. HAARHOFF beobachtete unter 21 Fällen von Erdrosselten nur dreimal deutliche, sechsmal spärliche und zwölfmal keinerlei Unterblutungen der Halsweichteile in der Umgebung der Strangmarke. Ferner kommen auch in den Unterkieferdrüsen, in den Gaumenmandeln und in der Gaumenschleimhaut mehr oder weniger intensive Blutstauungen neben starker Cyanose vor. Die übrigen Organe zeigen keine spezifischen Besonderheiten und bieten die bereits beschriebenen, beim Tod durch Ersticken ganz allgemein zu beobachtenden Befunde (DIETZ und DÜRWALD 1976).

Aspiration von erbrochenem Mageninhalt, der bis in die tieferen Brochialäste gelangen kann, gehört nach v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT (1940) zu den selteneren Befunden. Als Zeichen einer verstärkten antemortalen Bronchialsekretion bei längerdauernden Erstickungsvorgängen findet SCHWERD (1976) weißlichen bis rosaroten feinblasigen Schleim in der Luftröhre, der auch als Schaumpilz vor dem Mund der Leiche in Erscheinung treten kann.

2.2. Erwürgen

Bei der Tötung durch Würgen erfolgt die Kompression des Halses manuell. Durch KRATTER (1921) erfährt der Begriff Erwürgen eine Erweiterung seiner Definition: Er spricht in zwei Fällen aus der eigenen Praxis von Erwürgen mit den Füßen, bei denen das Opfer durch Fußtritte gegen den Hals getötet wurde. PROKOP (1966) spricht in solchen Fällen ebenfalls von Erwürgen.

Bei der manuellen Kompression werden der Kehlkopf und die Luftröhre entweder durch seitlichen Druck zum Verschluß gebracht oder bei mehr frontaler Einwirkung der würgenden Hand nach hinten und oben gegen die Wirbelsäule gepreßt. Bei dem jugendlich elastischen Kehlkopf genügt schon ein verhältnismäßig geringer Druck, um besonders bei fettarmem Hals die Seitenwände medialwärts bis zum völligen Verschluß der Stimmritze zu komprimieren. Häufig kombinieren sich sowohl seitliche, als auch frontal angreifende Druckmechanismen.

Die pathophysiologische Auswirkung ist ähnlich wie beim Drosseln beschrieben. Allerdings gelingt die Kompression der Luftwege und vor allem der Halsgefäße oft nicht so vollständig, wie bei der vorgenannten Tötungsart. Die Vertebralarterien werden insbesondere vom Würgedruck kaum erfaßt. Auch die Kompression der Carotiden gelingt nicht so vollständig wie unter einem Strangwerkzeug. Nur bei Kleinkindern, insbesondere bei Neugeborenen, wird bei sehr vehementem Würgegriff sich ein Gefäßverschluß leichter erzielen lassen, trotzdem werden aber noch einzelne Pulsationen kopfwärts durchdringen können (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940). Daraus folgt, daß durch die zwar erhebliche, aber meist unvollkommene arterielle Gefäßkompression als regelmäßiger Effekt des Würgens eine deutliche Stauung zustande kommt.

Je nach Intensität des Würgens tritt eine Bewußtlosigkeit mehr oder weniger rasch ein. Die Kehlkopfnerven und die Carotis-sinus-Geflechte werden bei dem Würgegriff ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen, nur nicht so vollständig wie beim Erdrosseln (HANSEN 1965). SCHWERD fand, daß bei arteriosklerotischen Gefäßveränderungen die Empfindlichkeit des Carotissinus verstärkt zu sein scheint. Die starke Reizung des N. laryngeus superior und eventuell des Carotissinus (HERINGscher Reflex) spielen nach PROKOP (1966) außer dem Ersticken noch eine wesentliche Rolle für den Tötungsmechanismus. Ihre Reizung kann unter Umständen bei disponiertem Herzen eine reflektorisch ausgelöste Lähmung hervorrufen. Nach v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT (1940) wird jedoch meist unter der Depressor-Wirkung des Vagus nur ein vorübergehender Herzstillstand oder eine Verlangsamung der Herzaktion eintreten. Lebhafte Erörterung hat die Frage des Reflextodes nach einmaligem kräftigem Würgegriff gefunden. v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT bejahen unter Vorbehalt größter Skepsis diese Möglichkeit, wenn Gesichtsstauung und Blutungen in der Halsmuskulatur sowie gröbere Verletzungen der Haut fehlen und deutliche organische Herzveränderungen beim Ausschluß anderer Todesursachen vorliegen (auch MUELLER 1953, HANSEN 1965, EISEN 1973, PROKOP und GÖHLER 1976).

Die anatomischen Befunde beim Tod durch Erwürgen sind äußerlich durch erhebliche Cyanose des Gesichts gekennzeichnet. Ein bläulicher Farbton der Gesichtshaut und eine gewisse Dunsung kann auch längere Zeit über den Tod hinaus erhalten bleiben. Regelmäßige Befunde sind die reichlichen Ekchymosen der Augenlider und Augenbindehäute (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940, HAARHOFF 1971). Häufig finden sie sich auch in der Wangen- und Stirnhaut sowie in den Schleimhäuten des Mundes eingestreut.

Besonders wichtig für die Diagnose sind die örtlichen Veränderungen am Hals. Die charakteristischen Würgespuren fin-

den sich zu beiden Seiten des Kehlkopfes, greifen häufig auch auf die seitlichen Halspartien und bis in die Gegend der Unterkieferwinkel über. Bei kleinen Kindern können sie sich auch am Nacken finden. Form und Größe der Würgespuren sind sehr unterschiedlich. Von geringfügigen oberflächlichen Exkoriationen, die durch postmortale Vertrocknung deutlicher werden, bis zu breiteren Kratzspuren und intensiven Sugillationen finden sich die verschiedensten Übergänge. Bei Untersuchungen von HAARHOFF zeigten nur 40 % typische, durch Fingernageleindrücke hervorgerufene Halbmonde; auch bei HANSEN sind sie nicht die Regel. Häufig sind sie linear oder eckig gestaltet oder weisen je nach Beschaffenheit der Nägel des Täters und der Haut des Opfers, einen umgekehrten Eindruck auf (HAARHOFF). Ihre Lokalisation an den typischen Würgestellen dürfte diagnostische Schwierigkeiten wohl in den meisten Fällen beheben. Ihre Kombination mit subkutanen Blutungen, die meist unter der Haut in der Umgebung der Exkoriationen durchschimmern, stellt die vitale Entstehung sicher und erleichtert die Diagnose (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940, HAARHOFF 1971).

Je nach Würgen mit einer oder beiden Händen kann es gelegentlich zu einer gewissen Häufung der vorgenannten Veränderungen auf einer Halsseite (KRATTER 1921) oder mehr zu einer regellosen Verteilung über beide Halshälften kommen (HAARHOFF 1971). Bei Untersuchungen an 40 Erwürgten, stellte HAARHOFF in 70 % der Fälle eine regellose Verteilung der Würgemale über den Hals fest. Lediglich in 20 % war eine Bevorzugung der linken Halsseite, in den restlichen 10 % eine solche der rechten Seite zu erkennen. Selbst bis zu den Schlüsselbeinen hinab sind Würgespuren beobachtet worden.

Auf der anderen Seite können wesentliche Würgemale, insbesondere Exkoriationen am Halse fehlen, wenn der Würgegriff eine durch Kleidung geschützte Halshaut traf, oder wenn der Täter Handschuhe trug. In solchen Fällen spielen häufig zu

findende weitere Exkoriationen und Blutungen um Mund und Nase sowie Kinn, wie sie beim Zupressen des Mundes zur Unterdrückung von Schreien zustande kommen, eine besonders wichtige Rolle in diagnostischer Hinsicht. Sonstige Abwehrverletzungen sind häufig nur gering ausgesprägt oder fehlen auch völlig, wenn der Würgegriff das Opfer überraschte, oder es durch bestimmte Lagen in seinen Abwehrreaktionen behindert war.

Andererseits muß man daran denken, daß unabhängig von der Todesursache, in den ersten Stunden nach dem Tode oft am Hals fleckförmige Hautverfärbungen zu sehen sind, die nach einiger Zeit wieder verschwinden und passagere Totenflecke sind. Sie können vom Unerfahrenen bei der Leichenschau für Würgemale gehalten werden (SCHWERD 1976).

Die inneren Befunde betreffen in erster Linie Veränderungen der Halsweichteile. Hier finden sich Blutungen im subkutanen Fettgewebe, in den Muskelscheiden, in den Gefäßscheiden, in Schilddrüsenkapsel und -gewebe sowie am Kehlkopf und im Bereich der oberen Luftröhre. Querrisse, - ganz selten Längsrisse -, der Carotisintima, kommen gelegentlich vor (PROKOP und GÖHLER 1976). Auch in den Speicheldrüsen des Unterkiefers und an der Vorderseite der Halswirbelsäule sind Blutungen beobachtet worden. In der Kehlkopfschleimhaut sowie an den Stimmbändern sind Blutungen nach Würgehandlungen gleichfalls wichtige Befunde.

Verletzungen des Kehlkopfes und des Zungenbeins kommen vorwiegend dann vor, wenn der Würgegriff bei älteren Personen auf eine gewisse Starre oder gar Verknöcherung dieser Organe traf. Es können dann sogar multiple Frakturen im Bereich des Kehlkopf-Zungenbeingerüstes zustande kommen (v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT 1940, EISEN 1973). HAARHOFF (1971) fand Zungenbein- oder Kehlkopfbrüche bei Erwürgten erstmals nach dem 21. Lebensjahr. Beim männlichen Geschlecht wurden Brüche, - entsprechend der größeren Verknöcherungstendenz -, häufiger (80 %) als beim weiblichen

(40 %) registriert. Es handelt sich vorwiegend um Frakturen der oberen Schildknorpelfortsätze und der großen Zungenbeinhörner, während nur in zwei Fällen Längsbrüche der Schildknorpelplatte erwähnt wurden. MUELLER (1975) erwähnt auch Brüche des Ringknorpels, räumt aber ein, daß dies ein eher seltenes Ereignis darstellt. Bei Neugeborenen und kleinen Kindern fehlen solche Veränderungen im allgemeinen.

Bei besonders brutalen Angriffen können selbst schwere Zerreißungen der Halsorgane, vor allem der Halsmuskeln, entstehen. All diese Veränderungen sind insgesamt auf die mechanischen Einwirkungen unter der würgenden Hand im Sinne von Druck- und Zugmechanismen zurückzuführen.

An weiteren inneren Befunden ist eine starke Hirnhyperämie, vor allem in Kombination mit Stauungsblutungen in die Kopfschwarte sowie gelegentlich auch in die Schläfenmuskeln, zu nennen (HANSEN 1965, PROKOP und GÖHLER 1976). Sie spielen besonders dann eine diagnostisch wichtige Rolle, wenn die Halsveränderungen wenig charakteristisch erscheinen, da sie als Ausdruck einer vorausgegangenen Stauung eine Ergründung des Stauungsmechanismus erfordern und somit zwangsläufig die Frage eines Würgens aufwerfen. HAARHOFF berichtet von einem Säugling und einem Erwachsenen, bei denen trotz starker Unterblutung der Halsweichteile und Brüchen von Zungenbein und Kehlkopf keinerlei Würgemale feststellbar waren.

An den Lungen wird meist eine akute Blähung gefunden, die bisweilen mit einem hämorrhagischem Ödem verbunden ist. Letztgenannte Erscheinung kann gelegentlich einen rötlichen Schaumpilz an Mund und Nase entstehen lassen. EISEN (1973) erwähnt auch petechiale Blutungen unter den serösen Häuten im Brustraum und Flüssigkeit des Blutes. Manchmal finden sich auch Spuren von Erbrechen an Mund und Nase bzw. in den Luftwegen. Dieses Erbrechen kann durch die Asphyxie ausgelöst werden, gelegentlich aber ist es auf mechanischen Druck gegen den Leib, insbesondere gegen den

Oberbauch, zurückzuführen, wenn zum Beispiel der Täter auf dem Opfer gekniet hat.

3. Todesfälle durch Würgen und Drosseln, verursacht durch fremde oder eigene Hand oder durch Unfall, die im Institut bearbeitet worden sind

3.1. Berichtszeit und Statistik

In der Zeit vom 1. April 1964 bis zum 31. Dezember 1978 wurde im Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen die Diagnose Tod durch Würgen und/oder Drosseln, verursacht durch fremde oder eigene Hand oder durch Unfall, 66 mal unter 3605 Obduktionen gestellt. Dies entspricht in der Berichtszeit einer Häufigkeit von 1,8 % (Tabelle 1).

In den Gesamtüberblick der Tabelle 1 wurde auch das Jahr 1979 einbezogen, in der Casuistik und den weiteren Tabellen jedoch wegen der Aktualität der Fälle und Unerreichbarkeit der Akten außer Betracht gelassen.

Es handelte sich um 18 Männer und 48 Frauen mit einem Durchschnittsalter von 40,6 Jahren.

Unter den 66 Fällen befanden sich 11 Kinder und Jugendliche im Alter von 2 bis 16 Jahren und zwar vier Mädchen sowie sieben Jungen (Tabelle 2).

Tabelle 1: Anzahl der Todesfälle durch Würgen und Drosseln - verursacht durch fremde oder eigene Hand oder durch Unfall - in der Berichtszeit von 1964 bis 1978 (1979)

Jahrgang	Anzahl der Obduktionen	Anzahl der Todesfälle durch Würgen und Drosseln		
		abs.	%	rel. %
1964	28	0	0	0
1965	73	2	3,0 (2,6)	2,7
1966	166	2	3,0 (2,6)	1,2
1967	256	1	1,5 (1,3)	0,4
1968	243	5	7,6 (6,5)	2,1
1969	183	4	6,1 (5,2)	2,2
1970	204	2	3,0 (2,6)	1,0
1971	224	6	9,1 (7,8)	2,7
1972	275	5	7,6 (6,5)	1,8
1973	293	8	12,1 (10,4)	2,7
1974	304	6	9,1 (7,8)	2,0
1975	331	8	12,1 (10,4)	3,0
1976	317	5	7,6 (6,5)	1,6
1977	327	6	9,1 (7,8)	1,8
1978	381	6	9,1 (7,8)	1,6
(1979)	(331)	(11)	(14,3)	(3,3)
Gesamt:	3605 (3936)	66 (77)	100,0 (100,2)	1,8 (2,0)

Tabelle 2: Lebensalter und Geschlecht der Personen

Lfd. Nr.	L-Nr.	Geschlecht	Alter in Jahren
1	2/65	w	18
2	24/65	w	59
3	75/66	w	21
4	147/66	w	53
5	159/67	w	24
6	48/68	w	23
7	175/68	w	46
8	191/68	m	55
9	194/68	w	8
10	213/68	w	34
11	2/69	w	29
12	19/69	w	55
13	93/69	m	2
14	106/69	w	33
15	66/70	w	65
16	197/70	w	31
17	1/71	w	47
18	19/71	w	76
19	51/71	w	19
20	85/71	m	13
21	115/71	w	31
22	190/71	m	40
23	28/72	w	83
24	81/72	m	66
25	102/72	w	51
26	128/72	m	8
27	198/72	m	39
28	63/73	w	26
29	72/73	w	16
30	88/73	m	11
31	170/73	w	82
32	221/73	w	6
33	229/73	m	65

Lfd. Nr.	L-Nr.	Geschlecht	Alter in Jahren
34	244/73	w	79
35	284/73	w	44
36	2/74	w	39
37	27/74	w	50
38	28/74	w	54
39	101/74	m	48
40	165/74	w	30
41	206/74	w	11
42	74/75	w	60
43	94/75	w	81
44	108/75	w	28
45	153/75	m	6
46	154/75	m	83
47	291/75	m	18
48	320/75	w	35
49	325/75	m	51
50	54/76	w	37
51	64/76	w	25
52	160/76	m	13
53	168/76	m	5
54	238/76	w	22
55	65/77	w	19
56	79/77	w	22
57	84/77	m	43
58	96/77	w	64
59	181/77	w	25
60	297/77	m	62
61	133/78	w	22
62	161/78	w	68
63	200/78	w	69
64	207/78	w	79
65	208/78	w	82
66	214/78	w	69

3.2. Casuistik

3.2.1. (L 2/65)

Sch., Katharina
18 Jahre, Arbeiterin
geb. am 17.10.1946
gest. am 4.1.1965, 17.30 Uhr
Obduktion am 5.1.1965, 22 1/2 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Da Katharina Sch. die Absicht hatte, sich von ihrem Freund zu trennen, erdrosselte sie dieser mit einem Damenstrumpf, nachdem er sich bereits tags zuvor zur Tat entschlossen, dann aber aus Mitleid davon abgesehen hatte. Im Anschluß an die Tat stellte er sich der Polizei.

Täter	F., Dieter 22 Jahre, Elektroschweißer geb. am 20.5.1942
Beziehung zum Opfer	Freund
Tatwerkzeug	Damenstrumpf
Tatmotiv	Eifersucht
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben des Täters
Beurteilung durch den Sachverständigen	Mindestens 3 min

Ergebnis der Obduktion:*

Zirkulär um den Hals verlaufende, 6 bis 8 mm breite, strekkenweise verdoppelte und verdreifachte Strangmarke in Höhe des Schildknorpels. Blutunterlaufung der Muskulatur über dem Schildknorpel.

---

* Das Fehlen bestimmter, für eine Strangulation sprechende, Verletzungen oder Veränderungen wird nicht extra erwähnt.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, des Gesichts und des Halses oberhalb der Strangmarke, desgleichen in den lockeren Schichten der Kopfschwarte und in den Augenbindehäuten. - Blut in Nase, Mund und Luftröhre.

Hirnödem. - Akute Blähung, Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen. - Akute Stauung des Herzens und der Bauchorgane. - Flüssiges Blut.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Schwach ausgebildete, rötliche bis bläuliche Totenflecke am Rücken.

Länge 161 cm. - Gewicht 51 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: Blutalkoholkonzentration, im folgenden BAK = 0.00 °/oo.
2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar.
3. Sonstige: Fotografie, Histologie und psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.
Angewandte Vorschrift: § 211 StGB.

3.2.2. (L 24/65)

S., Christine
59 Jahre, Hausfrau
geb. am 6.6.1906
tot aufgefunden am 18.6.1965, 14.00 Uhr
Obduktion am 19.6.1965, 19 3/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Christine S. ging am 18.6.65 gegen 13.45 Uhr vom Haus zu ihrem Gartengrundstück weg, in dessen Nähe sie kurz darauf, zusammen mit ihrem Hund, von Zeugen beobachtet wurde. Gegen 14.00 Uhr wurde sie von Grundstücksanliegern in einem Wassergraben liegend, tot aufgefunden. Unmittelbar zuvor, hatte sich ein junger Mann an dieser Stelle in sitzender oder knieender Stellung aufgehalten und dann fluchtartig den Platz verlassen; er konnte als Täter überführt werden.

Täter	B., Sigurd 25 Jahre, Vertreter geb. am 27.4.1940
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerzeug	Eigene Hand/(Meißel)
Tatmotiv	Unklar - Mordlust oder sonstige niedrige Beweggründe aus seiner Geisteskrankheit entstehend.
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben des Täters
Beurteilung durch den Sachverständigen	2 bis 3 min

Ergebnis der Obduktion:

Auf Würgemale verdächtige Hautabschürfungen an der Halsvorderseite. - Bruch beider Zungenbeinhörner. - Blutunterlaufung des rechten Kopfnickermuskels,

der oberflächlichen Halsmuskulatur an der linken Kehlkopfseite,

rechts und links neben der Halswirbelsäule,

der Schleimhaut des Schlundes in Höhe des Kehldeckels.

Dunsung des Gesichts. - Vereinzelte, punktförmige Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen.

Impressionsbruch des linken Scheitelbeins; drei Riß-Quetschwunden der Kopfschwarte. - Zahlreiche kleine Hautabschürfungen im Gesicht.

Vermehrte Durchblutung des Gehirns. - Blähung der Lungen. - Flüssiges, dunkles Blut in den Herzhöhlen.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Kräftig ausgeprägte Totenflecke von grau-violetter Farbe am Rücken und den abhängigen Partien des Körpers.

Länge 166 cm.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Bedecken der äußeren Atemöffnungen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar; ferner serologische Untersuchung sowie Untersuchung von Fingernagelschmutz und Fasermaterial.

2. Sonstige: Fotografie und psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt wegen eines im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Verbrechens des Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 51* Abs. 1, 42** b StGB.

3.2.3. (L 75/66)

B., Elke
21 Jahre, Verkäuferin
geb. am 4.11.1944
gest. am 23.7.1966, 19.00 Uhr
Obduktion am 26.7.1966, 66 1/2 Stunden post mortem

---

* § 51 Abs. 1 = § 20 neue Fassung
** § 42 b = § 63 neue Fassung

Vorgeschichte:

Elke B. wurde im Streit von ihrem Ehemann gewürgt und anschließend mit einem Damenstrumpf erdrosselt. Im Anschluß an die Tat legte er seine Frau ins Bett und schlief noch zwei Nächte neben der Leiche, ehe er sich der Polizei stellte.

Täter	B., Hans 23 Jahre, Bäckermeister geb. am 24.9.1942
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Damenstrumpf
Tatmotiv	Unklar - Eifersucht, Affekthandlung nach jahrelangem Aggressionsstau
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Vielleicht 2, 3 oder 4 min Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, ca. 8 mm breite Strangmarke mit einer 5 cm langen Abzweigung im Nacken. - Bräunlich vertrocknete Hautabschürfung an der rechten Halsvorderseite. - Bruch des linken Zungenbeinhorns. - Blutunterlaufung

der Fascien beider Mm. sternothyroidei und
im Zellgewebe rund um die beiden Zungenbeinhörner.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider und der Stirn, ebenso in den Bindehäuten beider Augen und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Hirnödem. - Akute Blähung, Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen; bis glasstecknadelkopfgroße Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Wenig flüssiges, dunkles Blut in den Herzhöhlen. - Akute Stauung der Bauchorgane.

Harnblase enthält eine geringe Menge Urin; kein Kotabgang.

Intensiv ausgebildete, blau-violette Totenflecke am Rücken.

Länge 162 cm. - Gewicht 55 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.
2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar.
3. Sonstige: Fotografie und psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Vier Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 213 StGB.

3.2.4. (L 147/66)

S., Berta
53 Jahre, Hausfrau
geb. am 1.5.1913
tot aufgefunden am 26.11.1966, 13.45 Uhr
Obduktion am 27.11.1966, 25 3/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Berta S. wurde am 26.11.1966 gegen 09.00 Uhr letztmalig lebend gesehen, als sie das Haus verließ. Am gleichen Tag gegen 13.45 Uhr wurde sie von ihrem Ehemann in der Küche der Wohnung tot aufgefunden.

Täter	H., Rudolf 36 Jahre, Hilfsarbeiter
Beziehung zum Opfer	Homosexueller Freund des Ehemanns
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Eifersucht, Haß auf Nebenbuhlerin

Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Ca. zwei Minuten
Beurteilung durch den Sachverständigen	Ca. 2 min

Ergebnis der Obduktion:

Kratzspuren und Hautabschürfungen über dem Schildknorpel. - Bruch des Zungenbeins rechts und links nahe der Mittellinie. - Abbruch des rechten Kehlkopfhornes. - Blutunterlaufung in beiden Kopfnickermuskeln,
über dem rechten Schlüsselbein,
der Schleimhaut des Schlundes in Höhe des Gaumenzäpfchens,
im Zellgewebe um beide Zungenbeinhörner,
des Zellgewebes um die Bruchstellen des Zungenbeins,
der Innenseite des Kehldeckels,
des linken Schilddrüsenlappens.

Dunsung des Gesichtes. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Stirn und des Gesichts, in den Bindehäuten beider Augen, in der Schleimhaut des Rachens und des Schlundes sowie in den lockeren Schichten der Kopfschwarte. - Blutige Flüssigkeit in Nase, Mund und Luftröhre.

Zeichen der vorangegangenen tätlichen Auseinandersetzung an Kopf, Hals und Armen.

Hirnödem. - Akute Blähung und Stauung der Lungen. - Vereinzelte, punktförmige Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Flüssiges, dunkles Blut in den Herzhöhlen; sporadisch stecknadelkopfgroße Blutaustritte am Herzüberzug. - Akute Stauung der Bauchorgane.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Bläulich-rötliche Totenflecke am Rücken.

Länge 163 cm. - Gewicht 70 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK	0.11 °/oo	0.05 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Untersuchung von Fingernagelschmutz und Fasermaterial, des weiteren Haarvergleichsuntersuchungen und serologische Untersuchungen.

3. Sonstige: Fotografie, Histologie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Zwölf Jahre Freiheitsstrafe.
Das Urteil wurde aus Presseberichten entnommen, da die Akten des Gerichts nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

3.2.5. (L 159/67)

J., Hilde
24 Jahre, Hausgehilfin
geb. am 7.9.1942
gest. am 24.8.1967, 12.00 Uhr
Obduktion am 24.8.1967, 5 3/4 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Die als Beiköchin in T. beschäftigte Hilde J. hatte am 25.7.1967 ihren freien Tag und nahm zwischen 17.30 und 19.30 Uhr am theoretischen Fahrschulunterricht teil. Anschließend soll sie bis gegen 23.00 Uhr einen Kinofilm besucht haben. Gegen Mitternacht wurde sie von Studenten nahe ihrer Wohnung auf einem Baugelände bewußtlos aufgefunden und alsbald in die Chirurgische Klinik und anschließend in die Medizinische Klinik transportiert. Dort starb sie

am 24.8.1967, - 30 Tage nach dem Vorfall -, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.

Täter	Sch., Hans 34 Jahre, Zimmermann geb. am 30.1.1933
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Eigene Hand (Armbeuge)
Tatmotiv	Verdeckung seiner voyeuristischen Tätigkeit
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Bruch des Zungenbeins auf der linken Seite. - Blutunterlaufung vor und hinter dem linken Kopfnickermuskel,

der Muskulatur und des Unterhautfettgewebes über dem rechten Schlüsselbein,

des Bindegewebes auf der rechten Seite des Schildknorpels,

der Knochenhaut des vierten Halswirbelkörpers,

der Umgebung der rechten Halsschlagader.

Mäßig stark ausgeprägte, flächenhafte, grau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge: 189 cm.

Todesursache: Herz- und Kreislaufversagen durch Lungenentzündung nach 4wöchiger Bewußtlosigkeit (bedingt durch Würgehandlung).

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.
2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar; ferner Untersuchung von Fasermaterial.

3. Sonstige: Fotografie; Bestätigung des Verdachts einer Würgehandlung durch die Aussage zweier Ärzte, den Zustand des Halses bei Einlieferung betreffend.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

13 1/2 Jahre Freiheitsstrafe. - Das Urteil wurde aus Presseberichten entnommen, da die Akten des Gerichts nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

3.2.6. (L 48/68)

C., Ugur
23 Jahre, Näherin
geb. am 1.1.1945
gest. am 8.3.1968, 13.00 Uhr
Obduktion am 9.3.1968, 21 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Süleymann C. hatte Ugur Weihnachten 1967 in der Türkei kennengelernt und etwa vier Wochen vor der Tat geheiratet. Am 8.3.1968 hatte er mit seiner Frau noch zu Mittag gegessen, sie kurz darauf jedoch zunächst gewürgt und anschliessend mit einem Stoffetzen erdrosselt.

Täter	C., Süleymann 36 Jahre, Gießereiarbeiter geb. am 10.3.1932
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Stoffetzen
Tatmotiv	Eifersucht
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Ca. 7 min gewürgt, dann 1 bis 2 min gedrosselt

Beurteilung durch den Sachverständigen — Gesamtdauer ca. 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, 8 mm breite Strangfurche. - Bräunlich vertrocknete Hautabschürfungen am Vorderhals und über dem rechten Sterno-Clavicular gelenk. - Blutunterlaufung an der linken Kehlkopfseite,
an der rechten Seite des Schildknorpels,
in der Mitte des Kehldeckels.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider und des Gesichts, besonders im Stirn- und Wangenbereich sowie in den Bindehäuten beider Augen, in der Rachenschleimhaut, in den lockeren Schichten der Kopfschwarte und in der Schläfenmuskulatur. - Ungemein blutreiche Gaumenmandeln.

Starke Blutfülle des Gehirns. - Akute Stauung und Blähung der Lungen; vereinzelte Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Dunkles, flüssiges Blut in den Herzhöhlen. -

Akute Stauung der Bauchorgane.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Spärlich ausgebildete, fleckförmig angeordnete Livores auf der Vorderseite des Brustkorbes und um die Drosselgrube.

Größe: 146 cm. - Gewicht 50 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Spuren: Im Abstrich der Scheide Spermien nachweisbar; Untersuchung des Fingernagelschmutzes.
2. Sonstige: Fotografie und psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Zehn Jahre Freiheitsstrafe wegen Mordes, begangen im Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit.
Angewandte Vorschriften: §§ 211, 51* Abs. 2, 44** Abs. 2 StGB.

3.2.7. (L 175/68)

K., Marga
49 Jahre, Hausfrau
geb. am 23.1.1922
gest. am 22.8.1968, 17.00 Uhr
Obduktion am 24.8.1968, 41 1/2 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Zusammen mit seiner Ehefrau fuhr Arnold K. am Nachmittag des 22.9.1968 gegen 16.00 Uhr mit einem gemieteten Motorboot auf dem Bodensee. Während der Fahrt kam es zu Handgreiflichkeiten, in deren Verlauf er seine Frau würgte bis sie kraftlos zusammensank. Nach längerem Überlegen kippte er sie ins Wasser, um einen Ertrinkungstod vorzutäuschen. Spätere Versuche, die Frau wieder ins Boot zu hieven, blieben bis zum Eintreffen fremder Hilfe gegen 19.00 Uhr erfolglos. Zu diesem Zeitpunkt konnte nur noch der Tod festgestellt werden.

Täter	K., Arnold 43 Jahre, Elektroingenieur geb. am 14.7.1925
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Eigene Hand

---

* § 51 Abs. 2 = § 21 neue Fassung
** § 44 Abs. 2 = § 49 Abs. 1 neue Fassung

Tatmotiv	Unklar - eventuell Affekthandlung im Streit
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	5 bis 10 sec
Beurteilung durch den Sachverständigen	30 bis 60 sec

Ergebnis der Obduktion:

Blutunterlaufungen, Schürfungen und Druckspuren vor allem an der linken Halsvorderseite. - Blutunterlaufungen

in der Muskulatur der linken Halsvorderseite,

in Bindegewebe und Muskulatur am oberen Rand der rechten Schildknorpelseite,

um das rechte und linke Zungenbeinhorn.

Dunsung des Gesichts. - Prall mit flüssigem, dunklem Blut gefüllte Drosselblutadern. - Stauungsblutaustritte in der Schleimhaut der Zunge und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte. - Erbrochener Mageninhalt in der Luftröhre.

Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen an Armen und Beinen sowie im Gesichtsbereich. - Mäßige Waschhautbildung der Hände und Fußsohlen.

Hirnödem; krankhaft verändertes Hirngewebe. - Starke Blähung, Blutleere und Trockenheit der Lungen. - Flüssiges, dunkles Blut in den Herzhöhlen.

Chronisch krankhaft verändertes Herzmuskelgewebe. Bauchorgane blutgestaut. - Krankhafte Veränderungen von Leber und Bauchspeicheldrüse.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Schwach ausgeprägte Totenflecke von rötlich bis violetter Farbe am Rücken und an der Rückseite der Beine.

Länge 163 cm.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Verlegung der Luftwege durch Mageninhalt bei vermutlich verkürztem Erstickungsablauf durch chronische Erkrankung.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: BAK = 0.00 °/oo. Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.
2. Spuren: Untersuchung von Fingernagelschmutz, serologische Untersuchung.
3. Sonstige: Fotografie, Histologie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Zwei Jahre Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung mit Todesfolge.
Angewandte Vorschriften: §§ 223, 223a, 226 StGB.

3.2.8. (L 191/68)

S., Josef sen.
55 Jahre, Landwirt
geb. am 16.7.1913
gest. am 14.9.1968, 00.30 Uhr
Obduktion am 14.9.1968, 13 1/2 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Als chronischer Trinker und Tyrann bekannt, lebte er in zerrütteten Familienverhältnissen. Die Ehefrau hatte bereits vier Wochen vor der Tat das Haus verlassen. Am 13.9.1968 fand ihn der 23jährige Sohn schon am Nachmittag betrunken im Bett liegend. Am späten Abend kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Vater und Sohn, wobei der Sohn dem Vater den Hals zudrückte bis dieser leblos liegenblieb.

Täter	S., Josef jun. 23 Jahre, Hilfsarbeiter geb. am 8.7.1945
Beziehung zum Opfer	Sohn

Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Unklar - eventuell Affekthandlung im Streit
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Vielleicht zwei Minuten
Beurteilung durch den Sachverständigen	3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Zum Teil streifenförmige, zum Teil lanzettförmige, bräunlich vertrocknete Hautabschürfungen auf der rechten und linken Halsseite. - Sprengung der vorderen Nahtstelle des Schildknorpels. - Bruch des rechten Schildknorpelblattes und des rechten Zungenbeinhorns. - Blutunterlaufung

in der Binde des rechten Kopfnickermuskels,

in den bandförmigen Muskeln über dem rechten Schilddrüsenlappen,

des Zellgewebes auf der rechten Seite des Schildknorpels.

Blut in der Nase; rötlicher Schaum in der Luftröhre. - Stauungsblutaustritte in den Oberlidern und Bindehäuten beider Augen, ebenso in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Zeichen der vorangegangenen tätlichen Auseinandersetzung im Gesicht und an den Armen.

Hirnödem. - Akute Blähung, Stauung und Ödem der Lungen. - Wenig dunkles, flüssiges Blut in den Herzhöhlen.

Punktförmige Blutaustritte in der Magenschleimhaut. - Stauung der Bauchspeicheldrüse.

Harnblase voll; kein Kotabgang.

Blau bis rot gefärbte Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 176 cm. Gewicht 65 bis 70 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK	1,59 °/oo	1.60 °/oo

2. Sonstige: Psychiatrisches Gutachten, psychologisches und hirnelektrisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Freispruch
Angewandte Vorschriften: §§ 53*, 51 StGB

3.2.9. (L 194/68)

S., Sieglinde
8 Jahre, Schülerin
geb. am 3.3.1960
gest. am 16.9.1968, 16.15 Uhr
Obduktion am 17.9.1968, 16 3/4 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Am 16.9.1968 blieb Victor W. seiner Arbeit fern und besuchte statt dessen seine Tante. Am Nachmittag half er seiner Cousine bei den Schularbeiten, wobei er mit ihr allein im Haus war. Obwohl es ihm von der Tante verboten war, rauchte er. Auch die Bitten seiner Cousine hielten ihn nicht davon ab. Auf ihre Drohung hin, alles den Eltern zu erzählen, geriet er in so starke Erregung, daß er das Mädchen solange würgte, bis es zu Boden sank. Anschließend erdrosselte er das Mädchen mit einer Schirmhülle, fügte ihm schwere Stichverletzungen am Hals zu und zerschlug noch eine Weinflasche auf seinem Kopf. Nach Entdeckung der Tat konnte Victor W. noch am selben Abend festgenommen werden.

---

* § 53 = § 32 neue Fassung

Täter	W., Victor 16 Jahre, Elektroinstallateur-Lehrling geb. am 17.11.1952
Beziehung zum Opfer	Cousin
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Schirmhülle (zwei verschiedene Küchenmesser, leere Weinflasche)
Tatmotiv	Unklar - Wut über das "Rauchverbot", Angst vor Bestrafung, sonstige niedrige Beweggründe
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	3 bis 5 min gewürgt, dann ein paarmal ruckartig gedrosselt
Beurteilung durch den Sachverständigen	Mindestens 3 min

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, vor allem am Vorderhals deutlich ausgeprägte Strangmarke von 1,5 bis 2 cm Breite. - Streifenförmige, bräunlich vertrocknete, Hautabschürfungen auf der linken Halsseite. - Blutunterlaufung

über dem linken Sterno-claviculargelenk,

der Muskulatur über der linken Schilddrüse,

oberhalb des Schildknorpels, quer über den Vorderhals verlaufend.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, der Stirn und der Wangen sowie in den Augenbindehäuten und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte. - Blut in der Nase; rötlich gefärbte, schaumige Flüssigkeit in der Luftröhre.

Zahlreiche Stichverletzungen auf der linken Hals- und Nackenseite, am Rücken und an der linken Schläfe. - Durchtrennung der linken Halsschlagader und deren inneren Astes; weitere Verletzungsspuren an der rechten Stirnseite, am linken Unterkieferwinkel und am linken Handrücken.

Hirnödem. - Blähung und mäßige Blutfülle der Lungen. Wenig wandständiges Blut in den Herzhöhlen.

Harnblase leer; After kotverschmiert.

Praktisch keine Totenflecke.

Länge 134 cm. - Gewicht 30 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Erdrosseln. - Verbluten.

Weiterführende Untersuchung:

1. Spuren: Serologische Untersuchung.
2. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten; hirnelektrisches-, psychologisches-, neurodiologisches und cytogenetisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Acht Jahre Jugendstrafe wegen Mordes im Sinne des § 211 StGB.
Angewandte Vorschrift: § 18 Abs. 1 JGG.

3.2.10 (L 213/68)

G., Hedwig
34 Jahre, Prostituierte
geb. am 11.4.1934
tot aufgefunden am 19.10.1968, 08.00 Uhr
Obduktion am 19.10.1968, 6 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Am 18.10.1968 wurde Hedwig G. in Begleitung eines Bekannten und zweier Italiener in verschiedenen Gaststätten in E. gesehen. Nach dem Besuch der Lokale trennte sie sich mit einem der Italiener von der Gruppe. Am 19.10.1968 fand man ihre Leiche in halbentkleidetem Zustand in einem Gebüsch.

Täter	I., Giuseppe 19 Jahre, Hilfsarbeiter geb. am 2.3.1949
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt (Freier)
Tatwerkzeug	Eigene Hand (Armbeuge) (Kugelschreiber)
Tatmotiv	Unklar - Befriedigung des Geschlechtstriebes, sonstige niedrige Beweggründe
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Etwa 5 min Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zahlreiche kratzerartige Hautabschürfungen von bräunlicher Farbe auf der linken Halsseite. - Bruch des linken Zungenbeinhorns. - Blutunterlaufung

unter dem linken und rechten Unterkiefer,

der tiefen vorderen Halsmuskulatur in Höhe des Schildknorpels,

der rechten Zungenseite,

des Zellgewebes um die Bruchstelle

auf der linken Seite des Schildknorpels.

Stauungsblutaustritte in den Augenbindehäuten und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte. - Blut in Nase und Mund; rötlicher Schleim in der Luftröhre.

Hautabschürfungen an Kopf und rechter Schulter. - Zarte strichförmige Kratzer im Gesichtsbereich. Zwei spindelförmige Schleimhautdurchtrennungen im hinteren Scheidengewölbe, kommunizierend mit zwei Verletzungen im Mastdarm.

Hirnödem. - Akute Blähung und Stauung der Lungen; bis glasstecknadelkopfgroße Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Akute Stauung des Herzens und der Bauchorgane.

Harnblase leer; After kotverschmiert.

Kräftig ausgeprägte Totenflecke von grau-rötlicher Farbe auf der Rückseite.

Länge 172 cm.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
Harnalkoholkonzentration im folgenden =	BAK = 2.12 °/oo	2.27 °/oo
	HAK = 2.43 °/oo	2.45 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Scheide, After und Mund keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Serologische Untersuchung. Untersuchung von Schmutzantragungen an Kleidungsstücken und Fingernagelschmutz.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches, neuroradiologisches und hirnelektrisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Neun Jahre Jugendstrafe wegen Mordes im Sinne des § 211 StGB.
Angewandte Vorschriften: §§ 105, 18 JGG.

3.2.11. (L 2/69)

S., Lotte
29 Jahre, Hausfrau
geb. am 2.5.1939
gest. am 2.1.1969, 03.00 Uhr
Obduktion am 3.1.1969, 30 1/2 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Lotte S. wollte seit längerer Zeit die Scheidung von ihrem Mann durchsetzen. Dieser war kurze Zeit zuvor wegen reaktiver Verstimmung und Übererregbarkeit in einer Nervenklinik behandelt worden. In der Nacht zum 2.1.1969 kehrte sie in die Wohnung zurück und wurde hier vom Ehemann, mit der Aufforderung, die Ehe fortzusetzen, erwartet. Im anschließenden Streit würgte er seine Frau bis zur Bewußtlosigkeit, holte daraufhin einen Nylonstrumpf und drosselte sie zu Tode. Durch ein selbstgelegtes Feuer wollte er seine Tat vertuschen. Das Feuer konnte jedoch rechtzeitig gelöscht werden, so daß bei der ärztlichen Leichenschau die Würgemale am Hals entdeckt wurden und der Verdacht auf S. fiel.

Täter	S., Peter 28 Jahre, Arbeiter geb. am 10.8.1941
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Damenstrumpf
Tatmotiv	Eifersucht/gekränkte Eitelkeit
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt
Beurteilung durch den Sachverständigen	Bewußtseinsverlust nach 1 bis 2 min

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, etwa 6 mm breite Strangmarke. - Zum Teil durch Brandspuren überdeckte Würgemale an beiden Seiten des Vorderhalses, an der rechten Seite des Mundbodens und über dem rechten Kieferwinkel. - Bruch des rechten Kehlkopfhorns, des Zungenbeins auf der linken Seite und des Ringknorpels. - Blutunterlaufung

der Binde des rechten Kopfnickermuskels in Mundbodenhöhe,

der Kapsel des rechten Schilddrüsenlappens,

des Zellgewebes um die erwähnten Bruchstellen.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Stirn und des linken Oberlides, ferner in den Augenbindehäuten und lockeren Schichten der Kopfschwarte. - Schaumiger, kleinblasiger Inhalt in der Luftröhre. - Starke Stauung der Gaumenmandeln.

Brandspuren an der rechten Kopfseite, auf der Vorderseite beider Schultern, an Armen und Beinen.

Akute Stauung des Gehirns, der Lungen, des Herzens und der Bauchorgane. - Flüssiges Blut. - Zahlreiche Blutaustritte in der Magenschleimhaut.

Geringe Urinmenge in der Harnblase; kein Kotabgang.

Intensiv ausgeprägte, blau-violett gefärbte Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 167 cm. - Gewicht 50 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.07 °/oo	0.00 °/oo
HAK =	0.08 °/oo	0.00 °/oo

CO-Hb-Gehalt des Blutes 10 %

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar; Untersuchung von Fingernagelschmutz und Fasermaterial.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten und neuroradiologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Sechs Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 51 Abs. 2, 44* Abs. 3 StGB.

---

* § 44 Abs. 3 = § 49 Abs. 1 neue Fassung.

3.2.12. (L 19/69)

B., Kreszentia
55 Jahre, Gastwirtin
geb. am 22.8.1913
tot aufgefunden am 1.2.1969, 07.30 Uhr
Obduktion am 1.2.1969, 10 1/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Kreszentia B. litt seit zwei Jahren gelegentlich unter Erregungs- und depressiven Verstimmungszuständen. Sie befand sich deshalb Anfang des Jahres 1967 zweimal in stationärer psychiatrischer Behandlung. Über ihr Kropfleiden äußerte sie nie sonderliche Beschwerden oder Schmerzen. Am Abend des 31.1.1969 hatte sie íhre Gäste in der Wirtschaft bis zur Polizeistunde bedient. Zu diesem Zeitpunkt wurde sie auch letztmalig lebend gesehen. Am nächsten Morgen gegen 07.30 Uhr fand sie der Ehemann, tot auf dem Fußboden der Tenne liegend, auf. Um den Hals war ein brauner Schal geschlungen.

Täter	Kein Anhalt für fremde Hand, sondern autoerotischer Unfall.
Tatwerkzeug	Samtartiger Schal
Dauer des Strangulationsaktes	- - -
Beurteilung durch den Sachverständigen	Stauungsblutaustritte erst nach 3 bis 5 min zu erwarten

Ergebnis der Obduktion:

Keine ausgeprägte Strangmarke unter dem 25 bis 27 mm breiten Strangwerkzeug. - Blutunterlaufung
im Zellgewebe um das rechte Zungenbeinhorn,
der Mundbodenmuskulatur,
der Schleimhaut des Schlundes.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, der Stirn, der Wangen, des Nasenrückens und der Lippen sowie in den

lockeren Schichten der Kopfschwarte und in der Schläfenmuskulatur. - Akute Stauung der Nasenschleimhaut und der Gaumenmandeln.

Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen am rechten Unterarm, Schürfungen am Nasenrücken und unter dem linken Knie.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns. - Akute Blähung und Stauung der Lungen. - Dunkles, flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Stauung der Bauchorgane.

Deutlich vergrößerte, von erbsgroßen Knoten durchsetzte Schilddrüse.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Spärlich ausgebildete Totenflecke von blau-violetter Farbe am Rücken.

Länge 161 cm. - Gewicht 55 kg.

Todesursache: Ersticken durch Selbsterdrosselung.

Weiterführende Untersuchung:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK	0.08 °/oo	0.13 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide Spermien nachweisbar; serologische Untersuchung, ferner Untersuchung von Fingernagelschmutz und Fasermaterial.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Anhalt für Fremdverschulden vorlag.

3.2.13. (L 93/69)

G., Thomas
2 1/2 Jahre
geb. am 7.12.1966
gest. am 25.6.1969, 11.00 Uhr
Obduktion am 26.6.1969, 28 1/2 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Thomas G. wurde am 25.6.1969 von seinem Vater aus der Wohnung der Mutter entführt, nachdem ein Versöhnungsversuch gescheitert war und er seine Frau gewürgt und mit dem Messer bedroht hatte. Zusammen mit Thomas fuhr er im eigenen PKW zu einer Tannenschonung, spielte nochmals mit dem Kind und erwürgte es anschließend. Er legte seinen Sohn in der Schonung ab und fuhr dann weg, um nach etwa 30 Minuten an den Ort zurückzukehren, getrieben von der Befürchtung, die Tat könnte bereits entdeckt worden sein. Als er bemerkte, daß das Kind noch zuckte, schlug er es mehrmals mit dem Kopf gegen einen Eichbaum, warf den Leichnam ins Gebüsch und stellte sich kurze Zeit darauf der Polizei.

Täter	G., Jochen 26 Jahre, Hilfsarbeiter geb. am 17.9.1942
Beziehung zum Opfer	Vater
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Rachsucht/Eifersucht
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	4 bis 5 min
Beurteilung durch den Sachverständigen	Auf jeden Fall 3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Auf beiden Halsseiten zahlreiche Würgemale mit punktförmigen Blutunterlaufungen in der Haut. - Bruch des linken Kehl-

kopfhorns. - Blutunterlaufung
in den Muskelbinden beider Kopfnickermuskeln,
im Zellgewebe um die Bruchstelle des Kehlkopfhorns,
der bandförmigen Muskeln über der Schilddrüse,
der Schleimhaut an der Rückseite des Kehlkopfeingangs.

Stauungsblutaustritte in den Lidern und Bindehäuten beider Augen. - Akute Stauung der Gaumenmandeln.

Bruch des Unterkiefers, Zertrümmerung des Schädeldaches und des Schädelgrundes mit mehrfacher Zerreißung der harten Hirnhaut, - Abriß der rechten Kopfschlagader, - mehrfachen Quetschungsbezirken in der Kopfschwarte und Quetschung grosser Hirnareale.

Hirnödem. - Akute Blähung, Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen; Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Wenig wandständiges, flüssiges Blut in den Herzhöhlen. Blutaustritte unter dem Epi- und Endocard.

Harnblase voll; kein Kotabgang.

Sehr spärlich ausgeprägte Totenflecke am Rücken.

Länge 92 cm. - Gewicht 18 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

Fotografie, Histologie, psychiatrisches Gutachten und elektroencephalographisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes und versuchten Mordes.
Angewandte Vorschriften: §§ 211, 43* StGB.

---

* § 43 = §§ 22, 23 Abs. 1 neue Fassung

3.2.14. (L 106/69)

L., Ursula
33 Jahre, Angestellte
geb. am 19.3.1936
tot aufgefunden am 21.7.1969, 09.00 Uhr
Obduktion am 21.7.1969, 9 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Ursula L. hatte sich seit einigen Wochen von ihrem Ehemann getrennt, obwohl dieser sie mehrmals gebeten hatte, zu bleiben. Am 20.7.1969 kam es zu einem Treffen in der ursprünglich gemeinsamen Wohnung. Am darauf folgenden Tag gegen 09.00 Uhr wurde zunächst seine Leiche gefunden; er hatte Suicid durch Einnahme von Schlaftabletten (Norkotral, Valium) begangen. Anschließend fand man in der Wohnung die Leiche seiner Frau mit Schlagverletzungen am Kopf und einem Wäscheseil um den Hals, auf.

Täter	L., Siegfried 33 Jahre, Maurer geb. am 8.2.1936 Suicid am 21.7.1969
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Wäscheseil
Tatmotiv	Eifersucht
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, am Vorderhals 15 bis 17 mm breite, im Nacken 6 bis 7 mm breite Strangmarke mit petechialen Blutaustritten am Oberrand der Strangmarke auf der linken Halsseite. - Innerhalb der Strangmarke in der Halsmitte und auf der linken Halsseite bräunlich vertrocknete Würgemale. - Bruch beider Zungenbeinhörner. -

Blutunterlaufung

in den Fascien beider Kopfnickermuskeln,

in den bandförmigen Muskeln über dem rechten Schilddrüsenlappen,

in der Schleimhaut des Schlundes,

in der Umgebung der Bruchstellen.

Stauungsblutaustritte in den Oberlidern und in der Bindehaut des rechten Auges sowie auf der rechten Mundbodenseite. - Hochgradige Stauung der Nasenschleimhaut. - Kleinblasiger rötlicher Schaum in der Luftröhre. - Akute Stauung der Gaumenmandeln.

Riß-Quetschwunden am Kopf, Schürfwunden im Gesicht. - Blutunterlaufungen der Kopfschwarte. - Abwehrverletzungen an beiden Armen.

Hirnödem. - Stauung, Blähung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen. - Akute Stauung der Bauchorgane.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Intensiv ausgeprägte, blau-rot gefärbte Totenflecke an Rücken und abhängigen Körperpartien.

Länge 155 cm. - Gewicht 55 kg.

<u>Todesursache:</u> Ersticken durch Erwürgen und Erdrosseln.

<u>Weiterführende Untersuchungen:</u>

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK	0,87 °/oo	0.70 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da sich der Täter durch Einnahme von Schlaftabletten selbst tötete.

3.2.15. (L 66/70)

N., Aloisia
65 Jahre, fahrende Händlerin
geb. am 21.6.1904
tot aufgefunden am 7.5.1970, 15.00 Uhr
Obduktion am 8.5.1970, 2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Am Abend des 6.5.1970 hatte sich die fahrende Händlerin Aloisia N. bis gegen 22.30 Uhr in einer Gaststätte in U. aufgehalten, wo sie auch letztmalig lebend gesehen wurde. Am nächsten Tag gegen 15.00 Uhr fanden Spaziergänger ihre entkleidete Leiche auf einer Baumwiese in der Nähe der Jugendherberge.

Täter	R., Martin 19 Jahre, Arbeiter geb. am 24.2.1951
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Eigene Hand/(Stein)
Tatmotiv	Befriedigung des Geschlechtstriebs
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Ca. 1 min
Beurteilung durch den Sachverständigen	Wahrscheinlich 3 bis 4 min

Ergebnis der Obduktion:

Auf Würgemale verdächtige Hautabschürfungen am Mundboden und rechten Kieferwinkel. - Bruch beider Kehlkopfhörner und des linken Zungenbeinhorns. - Blutunterlaufung
in den Binden beider Kopfnickermuskeln,
in den bandförmigen Muskeln oberhalb der Schilddrüse,
des linken Schilddrüsenlappens,
der Schleimhaut über dem rechten Kehlkopfhorn.

Schmieriges Blut in der Luftröhre.

Zeichen massiver, stumpfer Gewalteinwirkung am Kopf. - Rißwunde im hinteren Scheidengewölbe.

Hirnödem. - Blähung der Lungen; glasstecknadelkopfgroße Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Locker geronnenes Blut in den Herzhöhlen. - Akute Stauung der Leber.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Verhältnismäßig spärlich ausgebildete und weniger intensiv gefärbte Totenflecke von rötlich-violetter Farbe am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 146 cm. - Gewicht 50 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar; serologische Untersuchung; Untersuchung von Fingernagelschmutz und Fasermaterial.

2. Sonstige: Fotografie; psychiatrisches Gutachten; neuroradiologisches und hirnelektrisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Acht Jahre Jugendstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit versuchter Notzucht mit Todesfolge im Sinne der §§ 211, 178, 73* StGB.

---

* § 73 = § 52 neue Fassung.

Angewandte Vorschriften: §§ 105, 18 JGG.

3.2.16. (L 197/70)

R., Rosemarie
31 Jahre, Stationshilfe
geb. am 29.3.1939
tot aufgefunden am 22.12.1970, 07.50 Uhr
Obduktion am 23.12.1970, 30 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Rosemarie R., geschiedene Mutter von drei Kindern, ging fakultativ der gewerblichen Unzucht nach. Am Abend des 21.12.1970 wurde sie nach Preisabsprache im PKW des Franz Xaver K. mitgenommen und, da sie sich mit dem GV nicht einverstanden erklärte, geschlagen. Nach einem Fluchtversuch aus dem PKW wurde sie von K. brutal mit den Füßen getreten und gewürgt, bis sie leblos liegen blieb. Er stieß sein Opfer mit dem Gesicht auf den Erdboden und stach mit einem Messer in die Scheidengegend. Daraufhin schleppte er die Frau zum Auto zurück, und legte sie im nahegelegenen Bad B. an einer Laderampe ab.

Täter	K., Franz Xaver 36 Jahre, Kraftfahrer geb. am 13.1.1935
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Eigene Hand/(Fuß, Messer)
Tatmotiv	Unklar - Verdeckung einer Straftat, Sadismus
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Gewürgt, bis sie still war
Beurteilung durch den Sachverständigen	Mindestens 4 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Bräunlich vertrocknete Hautabschürfungen an der rechten und linken Halsseite. - Bruch des rechten Kehlkopfhorns. - Blutunterlaufung

im bandförmigen Muskel über dem rechten Schildknorpel, in der Umgebung der Bruchstelle.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Zeichen massiver stumpfer Gewalteinwirkung auf den Bauch. - Stichwunde neben dem Ursprung der linken großen Schamlippe. - Stichwunde an der Außenseite des rechten Oberschenkels. Prellungen, Schürfungen und Blutunterlaufungen an Kopf, Brust und Beinen.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns. - Mäßige Blutfülle der Lungen. - Viel dunkles, flüssiges Blut in den Herzhöhlen.

Vereinzelte punktförmige Blutaustritte in der Schleimhaut des Zwölffingerdarms. - Blutreichtum der Leber, Trokkenheit der Milz.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Am Rücken und insbesondere am Gesäß nur spärlich verteilte Totenflecke.

Länge 154 cm. - Gewicht 50 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.04 °/oo	0.05 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Serologische Untersuchung, ferner Untersuchung von Fingernagelschmutz, Haaren und Schmutzantragungen.

3. Sonstige: Fotografie; psychiatrisches Gutachten, elektroencephalographisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.
Angewandte Vorschrift: § 211 StGB.

3.2.17. (L 1/71)

Sch., Julie
47 Jahre, Haushälterin
geb. am 12.1.1923
tot aufgefunden am 1.1.1971, 15.30 Uhr
Obduktion am 2.1.1971, acht Wochen post mortem

Vorgeschichte:

Am 16.10.1970 wurde Julie Sch. letztmalig lebend gesehen und am 1.1.1971 von Bekannten, die ihr Glückwünsche zum Jahreswechsel übermitteln wollten, tot in ihrer Wohnung aufgefunden. Der schwachsinnige Bruder, mit dem Julie Sch. zusammen das Appartement bewohnte, hatte vom Tod seiner Schwester angeblich nichts bemerkt.

Täter	N., Rudolph 52 Jahre, Fotokaufmann geb. am 1.2.1918
Beziehung zum Opfer	Heiratsschwindlerische intime Beziehung
Tatwerkzeug	Stoffgürtel
Tatmotiv	Unklar - eventuell Egoismus, Habsucht, Wut
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende Strangmarke. - Infolge fortgeschrittener Fäulnis keine weiteren spezifischen Befunde zu erheben.
Harnblase leer - Kotabgang (durch verschmutztes Leintuch erwiesen).

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.
2. Spuren: Im Abstrich der Scheide Spermien nachweisbar, serologische Untersuchung.
3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

14 Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschrift: § 212 StGB.

3.2.18. (L 19/71)

Sch., Anna
76 Jahre, Hausfrau
geb. am 17.8.1894
gest. am 27.1.1971, 18.00 Uhr
Obduktion am 28.1.1971, 20 1/2 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Am 27.1.1971, nach seiner Entlassung aus der Vollzugsanstalt, trat Joachim C. die ihm gebotene Arbeitsstelle nicht an, sondern besuchte verschiedene Verwandte und Bekannte, so auch gegen 17.00 Uhr seine ehemalige Nachbarin Anna Sch.

Im Verlauf des Gesprächs versetzte ihn eine mißdeutete Äusserung der Frau so in Erregung, daß er sie schlug, mit einem Streifen ihrer Bluse bis zur Bewußtlosigkeit drosselte und ihr mit einem Messer ausgedehnte Schnitt- und Stichverletzungen beibrachte. Daraufhin wartete er auf das Eintreffen der Tochter des Opfers, der er ebenfalls nach dem Leben trachtete. Diese konnte jedoch fliehen und die Polizei alarmieren. Kurze Zeit später konnte C. festgenommen werden.

Täter	C., Joachim 41 Jahre, Metzger geb. am 19.5.1929
Beziehung zum Opfer	Ehemaliger Nachbar
Tatwerkzeug	Stoffstreifen/(Küchenmesser)
Tatmotiv	Unklar - affektive Erregung/ Haß
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär in mittlerer Höhe um den Hals laufende Strangfurche. - Bruch des linken Zungenbeinhorns. - Blutunterlaufung der oberflächlichen und tiefen Halsmuskulatur
im Bereich der linken Halsseite,
auf der Vorderseite des Kehlkopfes und
unter der Schlundschleimhaut.
Einriß der rechten A. carotis communis mit spärlicher Unterblutung des umgebenden Zellgewebes.

Dunsung des Gesichts. - Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen.

Zeichen tätlicher Auseinandersetzung und stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf: Schnitt- und Stichverletzungen auf der linken Brustkorboberseite.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns. - Blähung der rechten Lunge; punktförmige Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Praktisch blutleere Herzhöhlen.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Schwach ausgeprägte Totenflecke am Rücken.

Länge 161 cm.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln / Blutung in die linke Brustkorbhöhle.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.06 °/oo	0.15 °/oo

2. Sonstige: Fotografie, Histologie, psychiatrisches Gutachten und psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes und versuchten Mordes.
Angewandte Vorschriften: §§ 211, 74*, 43 StGB.

3.2.19. (L 51/71)

H., Sonnhild
19 Jahre, Bedienung
geb. am 29.2.1952
gest. am 12.3.1971, 01.00 Uhr
Obduktion am 12.3.1971, 15 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Herbert W. hatte am 12.3.1971 gegen 01.00 Uhr nach einem Streit seine Freundin Sonnhild H. zunächst gewürgt und anschließend mit ihrer eigenen Strumpfhose erdrosselt. Im Anschluß stellte er sich freiwillig der Polizei.

---

* § 74 = § 53 neue Fassung

Täter	W., Herbert 19 Jahre, Mechaniker geb. am 10.11.1951
Beziehung zum Opfer	Freund
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Strumpfhose
Tatmotiv	Unklar/niedrige Beweggründe?
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Einige Minuten gewürgt, anschließend Strumpfhose verknotet
Beurteilung durch den Sachverständigen	Eintritt des Todes nach 3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, ca. 10 mm breite Strangfurche. - Hautabschürfungen an der linken Seite des Kehlkopfes.

Dunsung und violette Verfärbung des Gesichtes. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, den Augenbindehäuten und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.- Rötlicher, blasiger Schleim in Nase, Mund und Luftröhre.

Blutunterlaufung an der linken Schulter.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns. - Akute Stauung der Lungen, des Herzens und der Bauchorgane. - Punktförmige Blutaustritte unter dem Lungenfell und am Herzüberzug. - Flüssiges Blut.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Kräftig ausgeprägte, dunkelviolette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Partien des Körpers.

Länge 165 cm. - Gewicht 70 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.43 °/oo	0.51 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar.

3. Sonstige: Fotografie, Histologie; psychiatrisches Gutachten, psychologisches und hirnelektrisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Vier Jahre Jugendstrafe wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung im Sinne der §§ 223a, 212, 43, 44, 51 Abs. 2 StGB.
Angewandte Vorschriften: §§ 18 Abs. 1, 105 JGG.

3.2.20. (L 85/71)

T., Santo-Carlo
13 Jahre,
geb. am 23.12.1957
gest. am 9.4.1971
tot aufgefunden am 20.4.1971, 22.00 Uhr
Obduktion am 22.4.1971, 41 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Der eheliche, offenbar verhaltensgestörte Carlo T. wurde am Karfreitag, dem 9.4.1971, von seiner Mutter, einer Deutsch-Schweizerin, gezüchtigt und anschließend versuchsweise mit Tabletten beruhigt. Da der Erfolg ausblieb, drückte die Mutter mit der Handkante so lange gegen seinen Hals, bis er reglos war. Aus Angst vor Strafe versteckte sie die Leiche, bis am 11. Tag der Verwesungsgeruch unerträglich wurde und der inzwischen von einer Italienreise zurückge-

kehrte Vater einen Arzt holte.

Täter	T., Lina 44 Jahre, Hausfrau geb. am 29.9.1926
Beziehung zum Opfer	Mutter
Tatwerkzeug	Eigene Hand (Handkante)
Tatmotiv	Unklar - Affekthandlung
Dauer des Strangulations-aktes	
Angaben des Täters	Ca. 5 min
Beurteilung durch den Sachverständigen	Mindestens 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Bruch des Schildknorpels an der Nahtstelle und an der rechten Schildknorpelspitze. -Fragliche Blutunterlaufung des Zellgewebes um das rechte Kehlkopfhorn.

Infolge fortgeschrittener Fäulnis keine weiteren spezifischen Befunde zu erheben.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Länge 132 cm. - Gewicht 15 kg.

Todesursache: Infolge fortgeschrittener Fäulnis Todesursache durch die Leichenöffnung nicht eindeutig zu klären.

Weiterführende Untersuchungen:

Fotografie, Histologie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches und hirnelektrisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Zwei Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe wegen Totschlags, begangen im Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 213, 51 Abs. 2, 44 StGB.

3.2.21. (L 115/71)

T., Barbara
31 Jahre, Küchenhilfe
geb. am 29.12.1939
gest. am 2./3.6.1971
tot aufgefunden am 14.6.1971, 20.15 Uhr
Obduktion am 15.6.1971, 19 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Barbara T. war als Küchenhilfe in der amerikanischen Garnison in Heilbronn tätig. Sie lebte allein und hatte öfters Männerbesuch. Am Morgen des 2.6.1971 wurde sie letztmalig lebend gesehen und am 14.6.1971 in ihrer Wohnung tot aufgefunden.

Täter	Sch., Volkmar 17 Jahre, Dekorateur geb. am 14.11.1953
Beziehung zum Opfer	Flüchtige Bekanntschaft: Einzug ins gleiche Haus vier Wochen vor der Tat
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Strumpfhose
Tatmotiv	Unklar - Affekthandlung Verdeckung einer Straftat, Sexualmotiv
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Ca. 30 Sekunden gewürgt, dann Strumpfhose um den Hals geknotet
Beurteilung durch den Sachverständigen	Eintritt des Todes nach 3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Blutunterlaufung an der Vorderseite des rechten Kopfnickermuskels über dem Schlüsselbeinansatz und in Nackenmitte.

Stauungsblutaustritte in den Augenbindehäuten.

Blutunterlaufungen an den Beinen und im rechten Hinterhauptsbereich. - Zustand fortgeschrittener Fäulnis.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Länge 150 cm. - Gewicht 45 kg.

Todesursache: Infolge fortgeschrittener Fäulnis war die Todesursache nicht eindeutig zu klären.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: BAK = 0.71 °/oo; keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.
2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar; ferner Untersuchung von Fingernagelschmutz.
3. Sonstige: Fotografie, Histologie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Neun Jahre Jugendstrafe wegen Mordes im Sinne des § 211 StGB und gefährlicher Körperverletzung im Sinne des § 223a StGB.
Angewandte Vorschriften: §§ 18, 17 Abs. 2 JGG-

3.2.22. (L 190/71)

B., Gaetano
40 Jahre, Bauhelfer
geb. am 14.12.1930
tot aufgefunden am 2.11.1971, 06.20 Uhr
Obduktion am 2.11.1971, 9 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Der italienische Gastarbeiter Gaetano B. wurde am 1.11.1971 gegen 23.30 Uhr in einer Gaststätte in A. letztmalig lebend

gesehen. Er soll dort an diesem Abend ca. DM 20.-- für Getränke bezahlt haben. Am nächsten Morgen gegen 06.20 Uhr fanden Arbeiter seine Leiche am Wegrand bei A. in einer Blutlache.

Täter	P., Boris 21 Jahre, Arbeiter geb. am 30.3.1949
Beziehung zum Opfer	Wirtshausbekanntschaft
Tatwerkzeug	Krawatte/(kantiges Holzstück)
Tatmotiv	Unklar. - Affekthandlung, Homosexualität? Verdeckung einer Straftat
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Intensiv blau-violett gefärbte, quer über den Vorderhals verlaufende Strangmarke. - Unregelmäßig angeordnete, vielgestaltige, bräunlich vertrocknete Oberhautdefekte innerhalb der Strangmarke. - Bruch des linken Kehlkopfhorns. - Blutunterlaufung

der Binde des linken M. thyreohyoideus,

an den Außenseiten des Schildknorpels,

des Zellgewebes um das rechte Zungenbeinhorn,

der Schleimhaut der Speiseröhre hinter dem Kehlkopfeingang,

in der Umgebung des gebrochenen Kehlkopfhornes.

Zeichen massiver stumpfer Gewalteinwirkung auf Kopf und Bauch; Abwehrverletzungen an Armen und Beinen.

Hirnödem. Blähung der Lungen. - Dunkles, flüssiges Blut in den Herzhöhlen.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Spärlich ausgebildete Totenflecke am Rücken.

Länge 167 cm. - Gewicht 80 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln. Stumpfe Gewalteinwirkung auf den Kopf.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	1.50 °/oo	1.52 °/oo
HAK =	2.09 °/oo	2.15 °/oo

2. Spuren: Serologische Untersuchung, ferner Untersuchung von Fingernagelschmutz und Fasermaterial.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Zehn Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 51 Abs. 2 StGB.
Wegen eines noch anhängigen Diebstahls- und Betrugsverfahrens wurde auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und einem Monat erkannt.

3.2.23. (L 28/72)

H., Maria
83 Jahre, Rentnerin
geb. am 25.1.1889
gest. am 14.2.1972, 13.30 Uhr
Obduktion am 15.2.1972, 25 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Jakob H. hatte die Aufgabe, seine Mutter Maria zu betreuen. Als ab 1970 die ersten Zeichen der Stuhl- und Harninkontinenz auftraten und die Mutter sich außerdem weigerte, ihm ihren Anteil an der Landwirtschaft zu übertragen, wurde sie ihm zunehmend lästiger; aus Ärger darüber wurde er gewalttätig gegen sie. Am 14.2.1972, nachdem Maria H. wieder einmal Bett und Stuhl verunreinigt hatte, erwürgte er sie und täuschte anschließend ein natürliches Entschlafen vor. Nachdem bei der gerichtlichen Leichenöffnung jedoch Würgemale

entdeckt wurden, richtete sich der Verdacht gegen Jakob H.

Täter	H., Jakob 61 Jahre, Rentner geb. am 15.10.1910
Beziehung zum Opfer	Sohn
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Unklar - Affekthandlung, niedrige Beweggründe
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben des Täters
Beurteilung durch den Sachverständigen	3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Am Mundboden und insbesondere auf der linken Halsseite lokalisierte Oberhautdefekte. - Blutunterlaufung
des linken Kopfnickermuskels,
der Kapsel des linken Schilddrüsenlappens,
im Zellgewebe um das linke Kehlkopf- und Zungenbeinhorn.

Mißfarbiger Schleim in der Luftröhre.

Zahlreiche frische und ältere Wunden und Blutunterlaufungen im Bereich des ganzen Körpers, vor allem aber im Kopfbereich.

Ödem und Atrophie des Gehirns. - Akute Blähung und partielle Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen. - Speckhautgerinnsel in den Herzhöhlen; Sklerose der Herzkranzgefäße. Trockenheit der Milz.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Rot-violett gefärbte Totenflecke am Rücken.

Länge 147 cm. - Gewicht 45 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

Fotografie, Histologie; psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Sechs Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschrift: § 212 StGB.

3.2.24. (L 81/72)

S., Erwin
66 Jahre, Rentner
geb. am 7.5.1906
gest. am 7.5.1972, 04.45 Uhr
Obduktion am 7.5.1972, 9 3/4 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Wolfgang T. mißbilligte die häufigen Besuche seiner Ehefrau bei ihrem Vater, da dieser nach seiner Meinung einen schlechten Einfluß auf seine Tochter ausübte. Als er seine Frau am Morgen des 7.5.1972 nicht zu Hause antraf, eilte er wutentbrannt und stark angetrunken, - BAK: 2.41 °/oo - zur Wohnung seines Schwiegervaters. Dort kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Verlauf T. seinen Schwiegervater niederschlug und mit den Füßen ins Gesicht trat. Der sofort herbeigeholte Notarzt konnte bei der Einlieferung ins Krankenhaus nur noch den Tod feststellen.

Täter	T., Wolfgang 32 Jahre, Arbeiter geb. am 16.4.1940
Beziehung zum Opfer	Schwiegersohn
Tatwerkzeug	Eigener Fuß
Tatmotiv	Affekthandlung im Streit
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben des Täters

Beurteilung durch den Sachverständigen — 3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Streifen- und fleckförmige Schürfungen an Hals und Mundboden. - Bruch des linken Kehlkopfhorns. - Blutunterlaufung
im linken Kopfnickermuskel,
in der Umgebung beider Zungenbeinhörner.

Schaumiges, dunkles Blut in der Luftröhre.

Zeichen stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf; Schürfungen an den Armen.

Ödem und Atrophie des Gehirns. - Akute Stauung, Blähung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen mit zahlreichen Blutaspirationsherden; strangartige Verwachsung beider Lungen mit der Brustwand. - Dunkles, flüssiges Blut in den Herzhöhlen; stärkere Atheromatose der Kranzschlagadern. - Arteriosklerose der Nieren.

Etwa 50 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Blau-rot gefärbte Totenflecke am Rücken, am Nacken und den abhängigen Körperpartien; glasstecknadelkopfgroße Blutaustritte innerhalb der Totenflecke (Vibices).

Länge 168 cm. - Gewicht 60 kg.

Todesursache: Ersticken durch stumpfe Gewalteinwirkung auf den Hals.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.03 °/oo
HAK =	0.00 °/oo	0.05 °/oo

2. Spuren: Serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, Histologie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Drei Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe wegen eines

Vergehens der Volltrunkenheit.
Angewandte Vorschrift: § 330a StGB.

3.2.25. (L 102/72)

Z., Christine
51 Jahre, Landwirtin
geb. am 4.4.1921
gest. am 8.6.1972, 07.00 Uhr
Obduktion am 8.6.1972, 10 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Zwischen den Eheleuten Z. steigerten sich die Auseinandersetzungen in einer Form, daß es 1971 zur Scheidungsklage und auch Scheidung kam. Am 8.6.1972 wurde Christine Z. im Stall von ihrem geschiedenen Ehemann mit einer Mistharke niedergeschlagen und anschließend mit dem Stiefel getreten. Der Täter wollte den Mord vertuschen, indem er die Leiche zwischen zwei Kälber legte und somit einen Stallunfall vortäuschte.

Täter	Z., Franz 48 Jahre, Landwirt geb. am 18.6.1924
Beziehung zum Opfer	Geschiedener Ehemann
Tatwerkzeug	Eigener Fuß/(Mistharke)
Tatmotiv	Unklar - Wut, Habgier, sonstige niedrige Beweggründe
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Zahlreiche kratzerartige Hautdefekte auf verquollener Halsvorderseite. - Zertrümmerung des Kehlkopfes. - Blutunterlaufung und gallertige Quellung der Muskulatur des Vorderhalses und der Schleimhaut des gesamten Kehlkopfbereichs.

Zeichen massiver stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf. - Verletzungsspuren am linken Arm.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen; einzelne, stecknadelkopfgroße Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Etwas flüssiges, sonst locker geronnenes Blut in den Herzhöhlen. - Akute Stauung der Bauchorgane.

Wenig Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Blaß-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 165 cm. - Gewicht 65 kg.

Todesursache: Herz- und Kreislaufversagen durch Kehlkopfzertrümmerung. Erstickung?

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: BAK = 0.03 °/oo.
2. Spuren: Serologische Untersuchung, ferner Untersuchung von Fingernagelschmutz.
3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, zwei psychologische und ein hirnelektrisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Sechs Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags, begangen im Zustand erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit. Angewandte Vorschriften: §§ 212, 51 Abs. 2, 44 StGB.

3.2.26. (L 128/72)

Sch., Michael
8 Jahre, Schüler
geb. am 21.12.1963
gest. am 6.7.1972, 05.30 Uhr
Obduktion am 6.7.1972, 10 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Michael Sch. wurde von seinem geisteskranken Vater im Bett liegend mit einer Schlafanzughose erdrosselt. Walter Sch., nach einem schweren Verkehrsunfall im Juni 1960 mit einem Stirnhirnsyndrom aus dem Krankenhaus entlassen, litt seither an manisch-depressiven Verstimmungen, er hatte bereits zweimal versucht, seinem Leben durch Selbstmord ein Ende zu setzen.

Täter	Sch., Walter 34 Jahre, Elektrotechniker geb. am 12.3.1938
Beziehung zum Opfer	Vater
Tatwerkzeug	Schlafanzughose
Tatmotiv	Unklar
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Im oberen Teil zirkulär um den Hals verlaufende und vor allem am Vorderhals stärker ausgeprägte Strangmarke mit deutlichem Textilmuster. - Blutunterlaufung in der Muskulatur des Kehlkopfes.

Dunsung des Gesichts. - Angetrocknetes Blut in der Nase. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, des gesamten Gesichts und des oberen Halsbereichs sowie in den Bindehäuten beider Augen, in den lockeren Schichten der Kopfschwarte und in der Schleimhaut des Kehldeckels.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung von Gehirn und Lungen. - Akute Blähung der Lungen. - Reichlich flüssiges, schwarz-rotes Blut in den Herzhöhlen. - Punktförmige Blutaustritte unter dem Herzüberzug und unter dem Lungenfell. - Stauung der Leber.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Landkartenartig begrenzte, relativ hell-violette Totenflecke im Bereich des Gesichts, des Rückens und der abhängigen Körperpartien.

Länge 133 cm.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

Fotografie, psychiatrisches Gutachten und psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt wegen eines im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Verbrechens des Totschlags (§ 212 StGB).
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 51, 42b StGB.

3.2.27 (L 198/72)

Sch., Eugen-Karl
39 Jahre, Holzdreher
geb. am 8.3.1933
gest. am 22.9.1972, 23.00 Uhr
Obduktion am 24.9.1972, 34 1/2 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Eugen-Karl Sch. wurde am Abend des 22.9.1972,auf einer Couch liegend, von seiner Ehefrau - BAK: 2.30 °/oo - mit einer Strumpfhose erdrosselt und anschließend am Seitenteil der Couch festgebunden. Beide standen zur Zeit der Tat unter Alkoholeinfluß; beim Lösen der fest zugezogenen Strumpfhose am nächsten Morgen verletzte sie die Haut des Halses mit dem dazu benützten Messer.

Täter	Sch., Ingrid 37 Jahre, kein Beruf geb. am 6.4.1935
Beziehung zum Opfer	Ehefrau
Tatwerkzeug	Strumpfhose/(Bierflasche)
Tatmotiv	Unklar - angestaute Aggression, gekränkte Eitelkeit, Haß
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Lösen der Strumpfhose am nächsten Morgen Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, doppelt konturierte Strangmarke mit Abzweigung und dreifacher Ausprägung im Bereich der rechten Halsvorderseite. - Kratzerartige Hautdefekte auf der rechten Halsvorderseite.

Dunsung und grau-bläuliche Verfärbung des Gesichts. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, in den Bindehäuten beider Augen und in der Kehlkopfschleimhaut unterhalb des Kehldeckels. - Stauung der Gaumenmandeln.

Hautabschürfungen im Kopfbereich, Riß-Quetschwunde über dem linken Scheitelbein.

Starke Blutfülle des Gehirns. - Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen. - Strangartige Verwachsung im Bereich des Oberlappens der rechten Lunge. - Mäßig

viel schwarzrotes, flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Akute Stauung der Bauchorgane.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; Kotabgang.

Schmutzig-grauviolette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 175 cm.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	2.48 °/oo	2,47 °/oo
HAK =	3.50 °/oo	3.37 °/oo

Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.

2. Spuren: Serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, Histologie und psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Acht Jahre Freiheitsstrafe wegen Mordes, begangen im Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit.
Angewandte Vorschriften: §§ 211, 51 Abs. 2, 44 Abs. 2 StGB.

3.2.28. (L 63/73)

F., Siegrid
26 Jahre, Hausfrau
geb. am 26.11.1946
gest. am 30.3.1973, 23.45 Uhr
Obduktion am 31.3.1973, 12 1/4 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Der Tat gingen mehrtägige Streitigkeiten zwischen den Eheleuten wegen eines intimen Verhältnisses, welches Siegrid F. zu ihrem Cousin unterhielt, voraus. Sie trug sich aus diesem Grunde mit Scheidungsabsichten und war bereits seit dem 26.3.1973 mit beiden Kindern zu ihren Eltern gezogen. Am 30.3.1973 suchte sie ihren Mann in der Wohnung auf, um von ihm Geld für den Unterhalt zu erbitten. Durch Alkohol stimuliert - BAK: 2.05 °/oo - kam es dabei zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf er seine Frau erwürgte.

Täter	F., Klaus 29 Jahre, Mechaniker geb. am 25.1.1944
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Unklar - Eifersucht, Affekthandlung im Streit
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	... bis sie ganz still liegen blieb Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Feine kratzerartige Hautdefekte an der Vorderseite des Halses.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, in den Bindehäuten beider Augen, in den lockeren Schichten der Kopfschwarte sowie in der Schleimhaut des Schlundes und an der Innenseite des Kehldeckels. - Reichlich rötlicher Schaum in der Luftröhre.
Blutunterlaufungen am linken Oberschenkel und am linken Sprunggelenk.

Akute Stauung des Gehirns und der Lungen. - Flächenhafte Verwachsungen im Bereich beider Lungen. Reichlich schwarz-

rotes, flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Punktförmige Blutaustritte unter dem Lungenfell und in der Schleimhaut des Magens. - Akute Stauung der Bauchorgane.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Landkartenartig begrenzte, dunkelblau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 158 cm. - Gewicht 65 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	1.76 °/oo	1.76 °/oo
HAK =	2.40 °/oo	2.40 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Scheide, Mund und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar.

3. Sonstige: Fotografie, Histologie, psychiatrisches Gutachten und psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Sechs Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 51 Abs. 2, 44 Abs. 3 StGB.

3.2.29. (L 72/73)

N., Anita
16 Jahre, Schülerin
geb. am 25.1.1957
tot aufgefunden am 5.4.1973, 13.45 Uhr
Obduktion am 6.4.1973, 21 3/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Anita N. befand sich am 4.4.1973 bis gegen 20.30 Uhr in einer Gymnastikstunde im katholischen Gemeindezentrum in U. Anschließend hielt sie sich noch in einem von Jugendlichen frequentierten Lokal auf und begab sich gegen 21.45 Uhr auf den Heimweg. Ihre Leiche wurde am folgenden Tag gegen 13.45 Uhr auf einem Waldweg von Spaziergängern aufgefunden. Bluse und Pulli waren bis zur Brust hochgeschoben, Hose und Strumpfhose bis zu den Knöcheln herabgezogen.

Täter / Beziehung zum Opfer	Konnte nicht ermittelt werden
Tatwerkzeug / Tatmotiv	Unbekannt
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Flächenhafte Blutunterlaufung in der Haut des Vorderhalses mit streifenförmigen Druckmarken und schwarz-braun vertrockneten Oberhautdefekten. - Doppelter Bruch des Schildknorpels mit Abriß vom Ringknorpel. - Blutunterlaufung in den Binden der vorderen Halsmuskeln.

Stauungsblutaustritte in der Haut des Gesichts, in den Bindehäuten beider Augen und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte. - Stauung der Gaumenmandeln.

Schürfung an der Außenseite des linken Oberschenkels.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns und der Lungen. - Blähung der Lungen. - Blutaustritte unter dem Lungen- und Herzfell. - Flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Mäßige Stauung der Bauchspeicheldrüse.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Blau-rot gefärbte Totenflecke am Rücken.

Länge 153 cm. - Gewicht 50 kg.

Todesursache: Ersticken durch Strangulation, vermutlich durch Drosseln; Würgegriffe aber nicht auszuschließen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.00 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide Spermien und Teile davon nachweisbar; serologische Untersuchung; ferner Untersuchung von Fingernagelschmutz und Fasermaterial.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.

3.2.30. (L 88/73)

E., Christian
11 Jahre, Schüler
geb. am 28.9.1961
tot aufgefunden am 18.4.1973, 16.45 Uhr
Obduktion am 19.4.1973, 22 1/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Die depressiv veranlagte Andrée E. hatte schon wiederholt ihre Absicht, aus dem Leben zu scheiden, geäußert. Am 18.4.1973 gegen 16.45 Uhr wurde sie zusammen mit ihrem Sohn regungslos in einem im Wald abgestellten PKW aufgefunden. Im Innenraum entdeckte man leere Schlafmittelpackungen und einen Damenschal. Während bei Christian nur noch der Tod festgestellt werden konnte, überlebte seine Mutter

den Suicidversuch durch sofortige Einlieferung ins nahegelegene Krankenhaus.

Täter	E., Andrée 40 Jahre, Krankenschwester geb. am 6.2.1933
Beziehung zum Opfer	Mutter
Tatwerkzeug	Damenschal
Tatmotiv	Erweiterter Suicid in depressiver Phase
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	"bestimmt sehr kurz" Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Quer über den Vorderhals ziehende, cirka 16 cm lange Hautabblassung; darunter eine zweite cirka 4 cm lange Abblassung der Haut.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, der Wangen, des Halses zwischen den Strangmarken, in den Bindehäuten beider Augen sowie in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns und der Lungen. - Blähung der Lungen. - Bis stecknadelkopfgroße Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Akute Stauung des Herzens und der Bauchorgane. - Flüssiges Blut. - Weißliche Partikel im Mageninhalt.

5 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Kräftig ausgeprägte, blau-violette, teilweise auch rötlich tingierte Totenflecke am Rücken, den abhängigen Körperpartien und im Bereich des Nackens; Vibices innerhalb der Totenflecke.

Länge 155 cm. - Gewicht 35 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.03 °/oo	0.02 °/oo
HAK =	0.00 °/oo	0.00 °/oo

Geringe Mengen von Methaqualon (Revonal) im Mageninhalt nachweisbar. Konzentration nicht tödlich.

2. Sonstige: Fotografie. Histologie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da Andrée E. die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB beging.

3.2.31. (L 170/73)

R., Maria
82 Jahre, Rentnerin
geb. am 3.10.1891
tot aufgefunden am 24.7.1973, 14.00 Uhr
Obduktion am 25.7.1973, 29 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Die alleinstehende Maria R. litt nach Angaben des Hausarztes an Depressionen. Gegenüber Verwandten hatte sie schon wiederholt die Absicht geäußert, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Am 23.7.1973 gegen 08.15 Uhr wurde sie letztmalig lebend gesehen und am 24.7.1973 im Badezimmer ihrer Wohnung mit einem um den Hals geknoteten Nylonstrumpf tot aufgefunden. Ein auf dem Wohnzimmertisch gefundener Abschiedsbrief und eine leere Packung Schlaftabletten (Jurmun), deuteten auf eine Selbsttötung hin.

Täter	Kein Anhalt für fremde Hand, sondern Suicid durch Selbsterdrosseln
Tatwerkzeug	Nylonstrumpf/(Schlaftabletten)
Dauer des Strangulationsaktes	- - -
	Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, sich im Nacken verlierende, graubraun gefärbte Strangmarke von 10 mm Breite.

Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten des rechten Auges. - Akute Stauung der Gaumenmandeln. - Reichlich feinblasiger Schleim in der Luftröhre.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns und der Lungen. - Vereinzelte, punktförmige Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Verfettung und Stauung der Leber. - Tablettenreste im Mageninhalt.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Intensiv ausgeprägte, blau-violett gefärbte Totenflecke am Rücken und abhängigen Körperpartien.

Länge 162 cm. - Gewicht 60 kg

Todesursache: Ersticken durch Selbsterdrosselung/Schlafmittelvergiftung.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikilogische Untersuchung: Methaqualon und Pentobarbital im Mageninhalt nachweisbar.

2. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Anhalt für Fremdverschulden vorlag.

3.2.32. (L 221/73)

G., Monika
6 Jahre, Schülerin
geb. am 22.2.1967
tot aufgefunden am 9.10.1973, 13.30 Uhr
Obduktion am 9.10.1973, 4 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Nach Genuß von Alkohol, - BAK: 0.2 bis 0.3 °/oo -, und dem Anblick erotischer Bilder sexuell erregt, nahm sich Roland B. am 9.10.1973 vor, dem Berufsschulunterricht fern zu bleiben und statt dessen eine ihm bekannte Realschülerin zu besuchen. Durch ihr ablehnendes Verhalten enttäuscht, beschloß er, seinen Geschlechtstrieb mit Gewalt zu befriedigen. Aus diesem Grunde beobachtete er von einem Baum aus einen in den Wald führenden Weg. Die sechs Jahre alte Monika G. verschleppte er schließlich vom Weg in den Wald. Dort würgte und drosselte er sie zu Tode und verging sich anschließend an ihr.

Täter	B.,Roland 17 Jahre, Hilfsarbeiter geb. am 14.9.1956
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Gürtel
Tatmotiv	Befriedigung des Geschlechtstriebes
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Gürtel mit Schnalle fixiert
Beurteilung durch den Sachverständigen	3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Ca. 38 mm breite, zirkulär um den Hals verlaufende, blasse Strangmarke. - Blutunterlaufung

in den Binden beider Kopfnickermuskeln oberhalb der Sterno-claviculargelenke und

in den birnenförmigen Buchten.

Angetrocknetes Blut im Mund. Stauungsblutaustritte in der Haut der Stirn, der Wangen und der Lider sowie in den Bindehäuten beider Augen und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte. - Mäßige Stauung der Gaumenmandeln.

Einriß der Scheiden- und Afterschleimhaut. - Oberflächliche, kleine Hautwunde an der rechten Schamlippe.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns. - Blähung und Stauung der Lungen. - Reichlich dunkles, flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Stauung der Leber.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Spärlich ausgebildete, grau-violett gefärbte Totenflecke am Rücken.

Länge 121 cm. - Gewicht 30 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.04 °/oo	0.00 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Scheide und After Spermien und Teile davon nachweisbar, jedoch nicht im Abstrich des Mundes; ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, zwei psychiatrische Gutachten und ein psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Sechs Jahre Jugendstrafe wegen Mordes im Sinne der §§ 211, 51 Abs. 2 StGB.
Angewandte Vorschriften: §§ 17, 18 JGG.

3.2.33. (L 229/73)

R., Wilhelm
65 Jahre, Rentner
geb. am 4.7.1908
tot aufgefunden am 19.10.1973, 07.30 Uhr
Obduktion am 19.10.1973, 7 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Wilhelm R., der Polizei bereits durch homosexuelle Aktivitäten bekannt, wurde am frühen Morgen des 19.10.1973 von Russel T., einem Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte, an der Stadtmauer in U. erdrosselt.

Täter	T., Russel 23 Jahre, Sergeant geb. am 6.5.1950
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Gummihosenträger
Tatmotiv	Affektsturm nach homosexueller Belästigung
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Bis zur Bewußtlosigkeit gedrosselt Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

2,5 bis 4,5 cm breite, abgeblaßte Strangmarke mit deutlichem Textilmuster. - Hautabschürfungen im Bereich der Strangmarke im Nacken. - Bruch des rechten Zungenbeinhorns.

Dunsung und blau-violette Verfärbung des Gesichts. - Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Hautabschürfungen im Gesicht. - Kratzerartige Oberhautdefekte an der Vorderseite des linken Oberschenkels.

Hirnödem. - Blähung und mäßiggradige Stauung der Lungen. - Etwas flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Stauung der Bauchorgane.

Harnblase voll; kein Kotabgang.

Länge 165 cm. - Gewicht 60 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.93 °/oo	0.99 °/oo
HAK =	1.17 °/oo	1.24 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich des Penis Spermien und Teile davon nachweisbar, jedoch nicht im Abstrich von Mund und After; ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Da Russel T. zur Tatzeit unfähig war, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, wurde er zur weiteren Entscheidung der amerikanischen Militärbehörde übergeben.

3.2.34. (L 244/73)

St., Barbara Maria
79 Jahre, Rentnerin
geb. am 22.12.1893
tot aufgefunden am 2.11.1973, 07.00 Uhr
Obduktion am 2.11.1973, 9 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Der ledige Landstreicher Kurt W. stieg am 2.11.1973 zwischen 01.00 und 02.00 Uhr, nach Einschlagen einer Fensterscheibe, in das von der pflegebedürftigen 79 Jahre alten Barbara Maria St. allein bewohnte landwirtschaftliche Anwesen in Diebstahlsabsicht und auf der Suche nach einem Nachtquartier ein. Er wurde dabei von der im Bett liegenden Rentnerin überrascht und durch ihren Anblick sexuell erregt. Bei Unzuchtshandlungen an der Frau würgte er sie mit beiden Händen, was den Tod zur Folge hatte. Am darauffolgenden Morgen wurde der Leichnam von ihrem Schwiegersohn gefunden.

Täter	W., Kurt 39 Jahre, kein Beruf geb. am 5.1.1935
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Befriedigung des Geschlechtstriebs
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	1 min
Beurteilung durch den Sachverständigen	3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Flächenhaft verquollene, blau-rot verfärbte Halsvorderseite mit zahlreichen oberflächlichen Hautabschürfungen. - Bruch beider Zungenbein- und Kehlkopfhörner. - Blutunterlaufung

beider Kopfnickermuskeln,
der mittleren und tiefen Schichten der Halsmuskulatur,
der Kehlkopf- und Mundbodenmuskulatur und
im Bereich der Schilddrüsenkapsel.

Blut in Mund und linkem Ohr. - Blutiger Schleim in Kehlkopf und Luftröhre. - Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen sowie in der Schleimhaut der Speiseröhre und des Kehlkopfes.

Zeichen massiver, stumpfer Gewalteinwirkung auf Kopf und Brustkorb mit Eluxation der unteren mittleren Schneidezähne und Bruch der 2. und 3. rechten Rippe.

Atrophie, Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns. - Akute Blähung und Stauung der Lungen mit zahlreichen Blutaspirationsherden. - Reichlich flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Akute Stauung der Bauchorgane. - Verschlucktes Blut im Magen. - Arteriosklerotische Veränderungen.

Harnblase leer (durchnäßtes Nachthemd); Kotabgang.

Spärlich ausgebildete Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 167 cm.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.00 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Scheide, Mund und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar.

3. Sonstige: Fotografie , psychiatrisches Gutachten und psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.
Angewandte Vorschrift: § 211 StGB.

3.2.35. (L 284/73)

U., Ruth
44 Jahre, Gastwirtin
geb. am 17.4.1929

tot aufgefunden am 11.12.1973, 16.00 Uhr
Obduktion am 12.12.1973, 18 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Am 11.12.1973 wurde die ledige Wirtin Ruth U. in einem kleinen Abstellraum ihrer gemieteten Gastwirtschaft von ihrem Teilhaber tot aufgefunden. Rolf G., dringend verdächtig, die Wirtin beim Verlassen des Lokals durch die Hintertür, überfallen, vergewaltigt, ins Gesicht geschlagen, gewürgt und mit einem kabelähnlichen Gegenstand erdrosselt zu haben, konnte nicht als Täter überführt werden.

Täter/Beziehung zum Opfer	Konnte nicht ermittelt werden
Tatwerkzeug/Tatmotiv	Unbekannt
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, durch Gabelung zum Teil doppelt und dreifach konturierte Strangmarke mit Aussparung einer unbeteiligten Hautbrücke an der linken hinteren Halsseite. - Kratzerförmige Schürfungen unterhalb des linken Kieferwinkels. - Mehrere größere und kleinere Schürfungen an der rechten Halsseite dicht unter und am Unterkiefer. - Bruch beider Kehlkopfhörner und des linken Zungenbeinhorns. - Blutunterlaufung
der Binde des linken Kopfnickermuskels und
in der Umgebung der Bruchstellen.

Mäßige Dunsung des Gesichts. - Bräunlich-weißlicher Schleim im Mund. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, der Wangen und des Halses sowie in den Bindehäuten beider Augen und in der Schleimhaut des Mundes.

Blutunterlaufungen und Hautabschürfungen im Bereich der Stirn. - Blutunterlaufungen in der Kopfschwarte und an den Beinen.

Hirnödem. - Akute Stauung der Lungen. - Viel flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Akute Stauung der Bauchorgane. - Punkt-

förmige Blutaustritte in der Schleimhaut des Magens.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Intensiv ausgeprägte, blau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 156 cm. - Gewicht 50 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln, möglicherweise in Zusammenhang mit Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	WIDMARK	ADH
BAK =	0.05 °/oo	0.00 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide Spermien und Teile davon nachweisbar, jedoch nicht im Abstrich von Mund und After. Untersuchung von Fingernagelschmutz und Fasermaterial; ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, Histologie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Der Angeschuldigte Rolf G. wurde aus der Untersuchungshaft entlassen, da sich der Verdacht gegen ihn nicht hatte erhärten lassen - das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.2.36. (L 2/74)

A., Gisela
39 Jahre, Hausfrau
geb. am 5.10.1934
gest. am 7.1.1974, 08.30 Uhr
Obduktion am 8.1.1974, 24 3/4 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Gisela A. war seit 1959 verheiratet. Ihr Ehemann, Karl-Heinz, soll schon seit längerer Zeit geisteskrank gewesen und vor zwei Jahren einer Elektroschockbehandlung unterzogen worden sein. In letzter Zeit äußerte er öfter, daß ihn seine Frau verrückt mache. Am Morgen des 7.1.1974 rief er den Hausarzt in die Wohnung und gab an, seine Frau kurz nach dem Aufstehen erwürgt und dabei unter fremdem Willen gehandelt zu haben.

Täter	A., Karl-Heinz 44 Jahre, Werbeassistent geb. am 20.4.1929
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Unklar - endogene Psychose vom schizophrenen Formenkreis
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Bis sie sich nicht mehr bewegte Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zahlreiche Blutunterlaufungen und bräunlich vertrocknete Oberhautdefekte in der Halsmitte und auf der linken Halsseite. - Bruch beider Zungenbeinhörner. - Blutunterlaufung

der Schlüsselbeinansätze beider Kopfnickermuskeln,

des linken M. sternothyroideus,

im unteren Teil des linken Schilddrüsenlappens,

der rückwärtigen Schlundmuskulatur und in der Umgebung der Bruchstellen.

Stauungsblutaustritte in der Haut des rechten Unterlids sowie in den Bindehäuten beider Augen, in den lockeren Schichten der Kopfschwarte und in der Binde des rechten

Schläfenmuskels.

Blutunterlaufungen und Oberhautdefekte am Rücken und an den Armen, ferner Schürfungen auf der rechten Stirnhälfte und Oberhautdefekte am linken Bein.

Hirnödem. - Blähung der Lungenrandbezirke. - Akute Stauung des Gehirns, der Lungen, des Herzens und der Bauchorgane. - Flüssiges Blut. Punktförmige Blutaustritte unter dem Lungenfell.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; Kotabgang.

Intensiv ausgebildete, blau-violett gefärbte Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 164 cm. - Gewicht 45 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.00 °/oo
HAK =	0.02 °/oo	0.02 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner Untersuchung von Fingernagelschmutz und serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, Psychiatrisches Gutachten und psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt.
Angewandte Vorschriften: §§ 42 b, 51 Abs. 1 StGB.

3.2.37. (L 27/74)

Sch., Gertrud
50 Jahre, Hausfrau
geb. am 21.10.1923
gest. am 13.2.1974, 14.00 Uhr
tot aufgefunden am 19.2.1974, 16.00 Uhr
Obduktion am 20.2.1974, eine Woche post mortem

Vorgeschichte:

Siegfried Sch. haßte seine Mutter. Als sie ihn am 13.2.1974 aufforderte, den Cassettenrecorder leiser zu stellen, geriet er darüber in solche Erregung, daß er sie mit einem Elektrokabel drosselte und, nachdem er noch Lebenszeichen wahrnahm, erwürgte.

Täter	Sch., Siegfried 18 Jahre, kein Beruf geb. am 14.12.1955
Beziehung zum Opfer	Sohn
Tatwerkzeug	Elektrokabel/Eigene Hand
Tatmotiv	Unklar - Haß, angestaute Aggressionen
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Drosseln bis zum Umfallen des Opfers; anschließendes Würgen bis zur Reglosigkeit Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Bruch des linken Kehlkopf- und Zungenbeinhorns. - Blutunterlaufung in der Kehlkopfmuskulatur der linken Seite und in der Schleimhaut des Schlundes.

Dunsung des Gesichts.

Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen. - Zustand fortgeschrittener Fäulnis.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Länge 172 cm.

Todesursache: Ersticken durch Gewalteinwirkung auf den Hals.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.03 °/oo	0.47 °/oo

2. Sonstige: Psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Acht Jahre Jugendstrafe wegen Mordes, begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 211, 51 Abs. 2 StGB.
Angewandte Vorschriften: §§ 17 Abs. 2, 105 Abs. 1 JGG.

3.2.38. (L 28/74)

B., Elisabeth
54 Jahre, Hausfrau
geb. am 16.7.1919
gest. am 12.2.1974
tot aufgefunden am 20.2.1974, 20.00 Uhr
Obduktion am 21.2.1974, 15 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Friedrich G. erwürgte am 12.2.1974 zwischen 19.00 und 20.00 Uhr im Verlauf einer Auseinandersetzung seine Zimmervermieterin Elisabeth B. in ihrer Wohnung. Um ein Sexualverbrechen vorzutäuschen, entkleidete er sie und brachte ihr noch mehrere Stichverletzungen mit einem Küchenmesser bei. Danach entwendete er ein Sparbuch und flüchtete. Frau

B. wurde am 20.2.1974 gegen 20.00 Uhr tot aufgefunden; der Täter konnte nach einem Raubüberfall festgenommen werden.

Täter	G., Friedrich 22 Jahre, Maschinenschlosser geb. am 30.1.1952
Beziehung zum Opfer	Untermieter (seit zwei Tagen)
Tatwerkzeug	Eigene Hand/(Küchenmesser)
Tatmotiv	Unklar - Wut, gekränkte Eitelkeit, Affekthandlung im Streit
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	... bis sie seine Haare losließ Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Mehrere blutunterlaufene Hautabschürfungen am Vorderhals. - Bruch des rechten Kehlkopf- und Zungenbeinhorns. - Blutunterlaufung

des Gewebes des linken und rechten oberen Schilddrüsenpols,

des linken M. thyrohyoideus und seiner Binde,

in der Umgebung der Bruchstellen.

Schmieriges Blut im Mund.

Zeichen stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf. - Glattrandige Wunden mit blutunterlaufenen Rändern im linken Stirn-Schläfen-Bereich und im Bereich des linken Scheitelbeins. - Schürfungen und Blutunterlaufungen im Gesicht. - Zahlreiche Stichverletzungen und Blutunterlaufungen an beiden Brustkorbhälften. Abwehrverletzungen an beiden Händen.

Hirnödem. - Akute Stauung der Lungen und der Bauchorgane. - Mäßig viel flüssiges und schmieriges Blut in den Herzhöhlen.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Intensiv ausgeprägte, blau-violett gefärbte Totenflecke am Rücken, am Nacken und den abhängigen Partien der Oberschenkel sowie im Bereich der linken Flanke.

Länge 170 cm. - Gewicht 80 kg.

Todesursache: Herz-Kreislaufversagen durch Strangulation.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.01 °/oo	0.01 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Scheide und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Sechs Jahre Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung mit Todesfolge im Sinne der §§ 223, 226 StGB.
Da gleichzeitig das Verfahren wegen räuberischer Erpressung verhandelt wurde, erkannten die Richter auf eine Gesamtstrafe von neun Jahren.

3.2.39. (L 101/74)

S., Werner
48 Jahre, Ingenieur
geb. am 28.9.1925
gest. am 23.5.1974
tot aufgefunden am 27.5.1974, 14.00 Uhr
Obduktion am 29.5.1974, 48 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Werner S. wurde am 27.5.1974 auf den unteren Stufen der Kellertreppe seines Hauses tot aufgefunden. Die Leiche war von Kopf bis Fuß fest in eine Plastikfolie eingewickelt. Der Tote trug Damenstiefel, um den Hals fand sich ein einige Zentimeter breiter Lederriemen, ferner waren die Geschlechtsorgane mit einem Gummiriemen umschnürt und ragten aus der Plastikverpackung hervor. Nachdem Frau S. Abartigkeiten ihres Mannes bestätigte, stand fest, daß er bei der Befriedigung seines Geschlechtstriebs ohne Fremdverschulden starb.

Täter	Kein Anhalt für fremde Hand, sondern autoerotischer Unfall
Tatwerkzeug	Lederriemen
Dauer des Strangulationsakts	- - -
Beurteilung durch den Sachverständigen	Reflextod?

Ergebnis der Obduktion:

Am Kehlkopf beginnende, sich über die linke Halsseite bis in den Nacken fortsetzende, 2 bis 3 cm breite Strangmarke. - Zwei Hautabschürfungen innerhalb der Strangmarke auf der linken Seite. - Geringgradige Blutunterlaufung in der Halsmuskulatur beider Seiten.

Schürfung über dem rechten Stirnhöcker mit geringer Blutunterlaufung der Kopfschwarte in diesem Bereich. - Hautabschürfungen am rechten Handrücken und seitlich der linken Brustwarze.

Hirnödem. - Stauung des Gehirns und der Lungen sowie in geringerem Umfang auch der Bauchorgane. - Etwas flüssiges Blut in den erweiterten Herzhöhlen. - Hochgradige Schrumpfung der linken, Hypertrophie der rechten Niere. - Arteriosklerotische Veränderung der Herzkranzgefäße. - Zustand fortgeschrittener Fäulnis.

Geringe Menge rötlich-braun gefärbten Urins in der Harnblase; kein Kotabgang.

Blau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Partien des Körpers sowie im Bereich der rechten Gesichtshälfte.

Länge 176 cm. - Gewicht 80 kg.

Todesursache: Erstickung oder reflektorischer Herzstillstand durch Drosselung bei autoerotischer Betätigung.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.08 °/oo
HAK =	0.00 °/oo	0.00 °/oo

Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.

2. Sonstige: Fotografie, Histologie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Anhalt für Fremdverschulden vorlag.

3.2.40. (L 165/74)

Z., Angelika
30 Jahre, Hausfrau
geb. am 13.4.1944
tot aufgefunden am 7.8.1974, 22.30 Uhr
Obduktion am 9.8.1974, 35 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Angelika Z. wurde am 7.8.1974 von ihrem Ehemann regungslos auf dem Boden des Wohnzimmers liegend aufgefunden. Die Tageseinnahmen - DM 7 000 - des von ihr geleiteten Getränkevertriebs fehlten. Wiederbelebungsmaßnahmen blieben trotz sofortiger Einlieferung in ein Krankenhaus erfolglos.

Täter	B., Elfriede 36 Jahre, Gastwirtin geb. am 18.6.1938
Beziehung zum Opfer	Pächterin des Cafés und Freundin des Ehemanns
Tatwerkzeug	Strumpfhose
Tatmotiv	Unklar - angestaute Aggressionen, Wut
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben des Täters
Beurteilung durch den Sachverständigen	Mindestens 3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Drei den Nacken aussparende, sich teilweise überkreuzende und stellenweise schwarz-rötlich beziehungsweise pergamentartig vertrocknete, annähernd zirkulär verlaufende Strangmarken. - Hautabschürfungen unterhalb des linken Unterkiefers sowie auf der Halsvorderseite. - Bruch beider Kehlkopfhörner. Blutunterlaufung

am Zungengrund und
in der Schleimhaut des Schlundes,
des linken Kopfnickermuskels in Höhe der Strangmarke,
der Umgebung der Bruchstellen.

Dunsung des Gesichts. - Blut im linken Ohr. - Bräunlicher Schaum in der Luftröhre. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider und des Gesichts sowie in den Bindehäuten beider Augen, in den lockeren Schichten der Kopfschwarte, im Periost des Schädeldaches und in der Schläfenmuskulatur.

Akute Stauung des Gehirns und der Lungen. - Blähung der Lungen. - Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Reichlich schwarz-rotes flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Mäßige

Stauung der Bauchorgane.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Kräftig ausgeprägte, grau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien, insbesondere auch im Bereich des Gesichts.

Länge 158 cm. - Gewicht 60 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln in Verbindung mit Würgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.01 °/oo
HAK =	0.05 °/oo	0.07 °/oo

Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung; Untersuchung von Fingernagelschmutz und Fasermaterial.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

14 Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschrift: § 212 StGB.

3.2.41. (L 206/74)

H., Gisela
11 Jahre, Schülerin
geb. am 23.11.1962
tot aufgefunden am 25.9.1974, 15.30 Uhr
Obduktion am 26.9.1974, 17 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Gisela H. besuchte die sechste Klasse eines Progymnasiums und begab sich am 24.9.1974 gegen Mittag mit einem Linienbus nach Bad S. zum Schulunterricht. Nach ihrer Ankunft um etwa 13.30 Uhr wurde sie an der Bushaltestelle letztmalig lebend gesehen. Als das Mädchen um 19.00 Uhr noch nicht zuhause war, gaben die Eltern Vermißtenanzeige auf. Am 25.9.1974 fand eine Zeitungsausträgerin ihre Leiche beim Beerensuchen in einem Wald.

Täter	S., Josef 52 Jahre, Landwirt geb. am 13.10.1922 Suicid am 22.10.1976
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Eigene Hand/(Brett, Holzprügel)
Tatmotiv	Unklar - Befriedigung des Geschlechtstriebs, Verdeckung einer Straftat, sonstige niedrige Beweggründe
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Zweimaliges "Schütteln" am Hals, insgesamt 7 sec
Beurteilung durch den Sachverständigen	3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Quer über den Vorderhals verlaufende, bräunlich vertrocknete Strangmarke. - Hautabschürfungen auf der rechten Mundbodenseite, auf der linken Halsseite und hinter dem linken Ohr. - Blutunterlaufung

der Binde des linken Kopfnickermuskels,
am oberen Pol des linken Schilddrüsenlappens,
in den Bandmuskeln, insbesondere der linken Seite.

Stauungsblutaustritte im rechten Bindehautsack. - Kleinblasiger, blutig gefärbter Schleim in der Luftröhre.

Zeichen massivster stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf. - Pfählungsverletzung des weichen Gaumens. - Mehrere Einrisse der Scheidenschleimhaut. - Abwehrverletzungen an Armen und Beinen. - Zeichen massiver stumpfer Gewalteinwirkung auf den Bauch.

Hirnödem, oberflächliche Prellungs- und Quetschungsherde des Gehirns. - Akute Blähung, Feuchtigkeitsdurchtränkung und mäßiggrade Stauung der Lungen mit vereinzelten Bluteinatmungsherden. - Etwas wandständiges, schmieriges Blut in den Herzhöhlen.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Spärlich ausgebildete Totenflecke am Rücken, fleckförmige Livores an den Fußsohlen.

Länge 145 cm. - Gewicht 35 kg.

Todesursache: Ersticken durch Strangulation/Luftembolie/ Schädel-Hirn-Zertrümmerung mit anschließender Verblutung.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: Keine Süßigkeiten im Mageninhalt oder Narkosemittel in Blut, Muskulatur und inneren Organen nachweisbar.
2. Spuren: Im Abstrich von Scheide und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.
3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes, begangen in Tateinheit mit einem Vergehen des sexuellen Mißbrauchs von

Kindern und einem Vergehen der sexuellen Nötigung.
Angewandte Vorschriften: §§ 211, 178, 176 Abs. 3, 52 StGB.

3.2.42. (L 74/75)

M., Theresia
60 Jahre, Rentnerin
geb. am 25.3.1915
gest. am 19.4.1975, 01.00 Uhr
Obduktion am 21.4.1975, 61 1/2 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Am 19.4.1975 wurde Theresia M. von Johann H. tot in ihrer Wohnung aufgefunden. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, daß H. 1967 seinen Vater erwürgt hatte, ferner elffach vorbestraft war. Bei den Vernehmungen verwickelte er sich in Widersprüche und konnte schließlich als Täter überführt werden.

Täter	H., Johann 41 Jahre, kein Beruf geb. am 15.4.1934
Beziehung zum Opfer	Freundschaftlich nachbarschaftliches Verhältnis
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Unklar - gekränkte Eitelkeit, Sexualfrustration, Befriedigung des Geschlechtstriebs
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben des Täters
Beurteilung durch den Sachverständigen	3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Streifenförmige, nahezu quer verlaufende Hautrötung im Bereich des Vorderhalses. - Bruch des linken Kehlkopfhorns. - Blutunterlaufung

der Binden beider Mm. sternothyroidei,
der Binde des rechten M. thyrohyoideus,
im Bereich des rechten Schilddrüsenlappens,
in der Kapsel des linken Schilddrüsenlappens,
in der Muskulatur des linken M. sternothyroideus,
der Rückwand der Speiseröhre,
der Umgebung der Bruchstelle.

Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen sowie in den lockeren Schichten der Kopfschwarte. - Grauweißlicher Schleim in Schlund- und Kehlkopfbereich.

Streifenförmige, auf die linke Brustwarze zuziehende Hautverfärbung; Blaufärbung der Haut im Bereich der Brustwarzen. - Rötung der Schleimhaut im Bereich der linken kleinen Schamlippe.

Hirnödem. - Stauung der Lungen, strangförmige Verwachsung des Oberlappens der rechten Lunge mit der Brustwand. - Etwas wandständiges, flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Mittelgradige allgemeine Atheromatose.

100 ml Urin in der Harnblase; After kotverschmiert.

Intensiv entwickelte Totenflecke von blau-violetter Farbe am Rücken, Nacken und an den abhängigen Körperpartien.

Länge 158 cm. - Gewicht 70 kg.

Todesursache: Ersticken durch Gewalteinwirkung auf den Hals.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	1.48 °/oo	1.55 °/oo
HAK =	2.18 °/oo	2.23 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide Spermien oder Teile davon nachweisbar, jedoch nicht im Abstrich von Mund und After; ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches und neurophysiologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

10 Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 21, 212 StGB.

3.2.43. (L 94/75)

G., Emma
81 Jahre, Rentnerin
geb. am 4.6.1893
tot aufgefunden am 12.5.1975, 15.20 Uhr
Obduktion am 13.5.1975, etwa 18 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Emma G. wurde zuletzt am 11.5.1975 gegen 17.00 Uhr lebend gesehen. Tags darauf, um 15.20 Uhr, fand man ihre entkleidete Leiche mit gespreizten Beinen auf dem Boden des Wohnzimmers liegend. Bei den Ermittlungen der Polizei stellte sich heraus, daß der sechzehnjährige Thomas P. zunächst Geld von Frau G. erpressen wollte, sie, als sie zu schreien anfing, niederschlug und dann erwürgte.

Täter	P., Thomas 16 Jahre, Schüler geb. am 1.10.1958
Beziehung zum Opfer	Nachbarschaftliches Verhältnis
Tatwerkzeug	Eigene Hand/(Schreckschuß-pistole)
Tatmotiv	Verdeckung einer Straftat
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	... bis das Opfer ganz ruhig war - 1/2 bis 1 min

Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Kratzerähnliche Verletzungen der Haut an der Halsvorderseite. - Mehrfacher Bruch des Zungenbeins, Bruch des linken Kehlkopfhorns. - Blutunterlaufung
der Kehlkopfmuskulatur,
im oberen Drittel des rechten Kopfnickermuskels,
der Schilddrüsenkapsel,
in den einzelnen Schichten der Halsmuskulatur,
der Schleimhaut des Schlundes,
der Umgebung der Bruchstellen.

Dunsung und Cyanose des Gesichts. - Schmieriges, schleimiges Blut in Nase, Ohren und Luftröhre. - Stauungsblutaustritte in der Haut der linken Gesichtshälfte sowie in den Bindehäuten beider Augen, in der Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre in Kehlkopfhöhe, im Bereich der Schläfenmuskulatur und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Zeichen massiver stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf. - Abwehrverletzungen an Armen und Beinen. - Bandförmige Hautabschürfungen neben der rechten großen Schamlippe. - Verletzung der Scheidenschleimhaut.

Stauung des altersveränderten Gehirns. - Mäßige Blähung und Stauung der Lungen mit fraglichen Blutaspirationsherden. - Vereinzelte Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Reichlich schwarz-rotes flüssiges Blut in den Herzhöhlen, Altersveränderung des Herzens. - Allgemeine Atheromatose. - Mäßige Stauung und Altersveränderung der Leber, Verdickung und Schrumpfung der Milz, beginnende Schrumpfnieren.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Dunkelgrau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 153 cm. - Gewicht 65 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.52 °/oo	0.60 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Scheide, Mund und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar; ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches und elektroencephalographisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Acht Jahre Jugendstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit versuchter schwerer räuberischer Erpressung im Sinne der §§ 22, 52, 211, 250 Abs. 1, 253, 255 StGB.
Angewandte Vorschrift: § 18 JGG.

3.2.44. (L 108/75)

Sch., Ursula
28 Jahre, Sekretärin
geb. am 3.4.1947
tot aufgefunden am 26.5.1975, 09.20 Uhr
Obduktion am 27.5.1975, 24 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Am Abend des 25.5.1975 verließ Hans-Jürgen F. gegen 21.15 Uhr in Begleitung von Ursula Sch. mit seinem Boot den Hafen von J. Gegen 02.00 Uhr erreichte er mit durchnäßter Kleidung den Hafen von K. und meldete dem dortigen Polizeirevier, seine Begleiterin sei aus unklarer Ursache plötzlich über Bord gefallen; er habe sie nach einem miß-

glückten Rettungsversuch aus den Augen verloren. Ihre Leiche wurde am 26.5.1975 von Seegrundstücksbesitzern in der Schweiz entdeckt. Die bei der Obduktion zutage geförderten Würgemale richteten den Verdacht auf F.

Täter	F., Hans-Jürgen 33 Jahre, Ingenieur geb. am 20.2.1943
Beziehung zum Opfer	Intimes Verhältnis
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Unklar - Affekthandlung im Streit
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Fragliche, 1 cm breite, bandartige Hautverfärbung, quer über den Vorderhals ziehend. - Blutunterlaufung

an den unteren Ansätzen beider Kopfnickermuskeln,

am oberen Ansatz des rechten Kopfnickermuskels,

in den vor und seitlich vom Kehlkopfgerüst liegenden, tieferen Muskelschichten,

in der Umgebung der Kehlkopf- und Zungenbeinhörner,

in der hinteren Halsmuskulatur.

Einzelner Stauungsblutaustritt im Oberlid des linken Auges. - Schaumiger Inhalt in der Luftröhre. - Rötlich schleimiger Inhalt in der Nase.

Hautabschürfungen im Bereich des rechten Mittelbauchs, am rechten Handrücken und im Gesicht.

Hirnödem. - Stauung des Gehirns und des Herzens. - Akute Blähung der Lungen. - Verwaschene Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Stauung und Vergrößerung der Leber. - Trokkenheit der Milz.

100 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Blau-violette Totenflecke mit teilweise rötlichem Stich am Rücken und den abhängigen Körperpartien. Blaß-violette Totenflecke an den vorderen oberen Brustkorbanteilen.

Länge 160 cm. - Gewicht 55 kg.

Todesursache: Ertrinken (?) nach Würge- oder Drosselhandlung.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung

	GC	ADH
BAK =	2.16 °/oo	2.12 °/oo
HAK =	2.90 °/oo	2.98 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar.

3. Sonstige: Fotografie, Histologie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Acht Monate Freiheitsstrafe, zur Bewährung ausgesetzt, wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 223a StGB.

3.2.45. (L 153/75)

W., Siegfried
6 Jahre
geb. am 1.8.1968
gest. am 17.7.1975, 10.00 Uhr
Obduktion am 18.7.1975, 23 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Der fast sieben Jahre alte Siegfried W. wurde von seiner Mutter in den Vormittagsstunden des 17.7.1975 mit einem Trikotband erdrosselt. Sie versuchte anschließend durch Öffnung der Pulsadern aus dem Leben zu scheiden. Dies mißlang, wie auch ein zusätzlich durchgeführter Erhängungsversuch mit einem gleichartigen Trikotband auf der Bühne des Hauses. Die Tat wurde vom Ehemann gegen 12.00 Uhr entdeckt.

Täter	W., Eugenie 53 Jahre, Hausfrau geb. am 9.7.1922
Beziehung zum Opfer	Mutter
Tatwerkzeug	Trikotband
Tatmotiv	Erweiterter Suicid in depressiver Phase
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	... hat nicht lange gedauert Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Bis zu 2 cm breite, zirkulär um den Hals verlaufende Strangmarke mit Abdruck eines Textilmusters.

Stauungsblutaustritte in der Haut des gesamten Gesichts und hinter den Ohren sowie in den Bindehäuten beider Augen, in der Schleimhaut des Mundes und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Hirnödem. - Akute Stauung des Gehirns, der Lungen und der Bauchorgane. - Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Mäßige Stauung des Herzens. - Flüssiges Blut.

150 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Intensiv ausgebildete rötlich-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 114 cm. - Gewicht 30 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.02 °/oo	0.02 °/oo

2. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Freispruch, da Eugenie W. die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit beging.
Angewandte Vorschriften: §§ 20, 212 StGB.

3.2.46. (L 154/75)

H., Georg
83 Jahre, Rentner
geb. am 17.10.1891
tot aufgefunden am 19.7.1975, 02.30 Uhr
Obduktion am 19.7.1975, 12 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Im Verlauf einer ehelichen Auseinandersetzung in der Nacht zum 19.7.1975 tötete die an hochgradiger Verkalkung leidende Theresia H. ihren Ehemann durch Schläge mit einem Schrubber und anschließendes Erwürgen. Nach der Tat berichtete sie einer im gleichen Haus wohnenden Bekannten, ihr Mann läge leblos im Bett.

Täter	H., Theresia 78 Jahre, Hausfrau geb. am 25.8.1897
Beziehung zum Opfer	Ehefrau
Tatwerkzeug	Eigene Hand/(Schrubber, Fuß)
Tatmotiv	Unklar - angestaute Aggressionen, altersbedingter, hirnorganischer Abbau, starke Cerebralsklerose
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

V-förmig verlaufende, kratzerartige Hautdefekte auf der Vorderseite des Halses mit blau-violetter Verfärbung der Umge-

bung. - Bruch beider Kehlkopfhörner sowie des siebten Halswirbels. - Blutunterlaufung

im unteren Drittel des linken Kopfnickermuskels,
der mittleren und tiefen Schichten der Halsmuskulatur,
der Kehlkopfmuskulatur,
der Umgebung der Bruchstellen.

Stauungsblutaustritte in der Schleimhaut des Kehlkopfes und der Speiseröhre in Kehlkopfhöhe.

Zeichen massiver stumpfer Gewalteinwirkung auf Kopf und Brustkorb. - Blutunterlaufungen und kratzerartige Hautdefekte im gesamten Gesichtsbereich sowie an Armen und Beinen.

Blähung der Lungen, - strangförmige oder flächenhafte Verwachsungen mit der Brustwand auf beiden Seiten, Blutaspirationsherde. - Stauung der Bauchorgane. - Allgemeine Atheromatose der Gefäße.

700 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Spärlich ausgebildete, schmutzig grau-violett gefärbte Totenflecke im Bereich des Rückens.

Länge 159 cm.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.00 °/oo
HAK =	0.36 °/oo	0.33 °/oo

2. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da Theresia H. die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB beging.

3.2.47. (L 291/75)

M., Rolf Erich
18 Jahre, Metzger
geb. am 18.5.1957
tot aufgefunden am 23.11.1975, 13.15 Uhr
Obduktion am 24.11.1975, 19 1/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Am 23.11.1975 wurde in einem Waldgebiet bei D. die Leiche des Rolf Erich M. aufgefunden. Die Bekleidung war zum Teil zerrissen, im Brust- und Bauchraum fanden sich zahlreiche Stichverletzungen, am Hals eine Drosselmarke. Als Täter wurden Jürgen A. und Gerhard Sch. ermittelt. Sie schnitten ihrem Opfer während einer Party - BAK mindestens 2.40 °/oo bei beiden - die Haare ab, beraubten ihn des Geldes, setzten ihn im Wald aus und töteten ihn, um die Tat zu verdekken.

Täter	A., Jürgen 18 Jahre, Arbeiter geb. am 19.8.1957 Sch., Gerhard 17 Jahre, Arbeiter geb. am 1.5.1958
Beziehung zum Opfer	Ehemaliger Klassenkamerad (A.) Flüchtige Bekanntschaft (Sch.)
Tatwerkzeug	Pullover/(Klappmesser)
Tatmotiv	Verdeckung einer Straftat
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben der Täter	Ca. 30 sec Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, 2 bis 3 cm breite Strangmarke von bräunlich-rosiger Farbe, im Nacken nicht mehr

nachweisbar.

Stichverletzungen an der rechten Halsseite, an beiden Seiten des Brustkorbs, am Bauch mit Eröffnung der Bauchschlagader und am Rücken.

Kollaps und annähernde Luftleere beiden Lungen. - 700 ml teils locker geronnenen, teils flüssigen schwarz-roten Blutes in der rechten Brusthöhle. - Praktisch blutleere Herzhöhlen. - 400 ml Blut in der Bauchhöhle. - Akute Blässe der Bauchorgane.

100 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Blaß ausgebildete Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 158 cm. - Gewicht 50 kg.

Todesursache: Verbluten durch Stichverletzung der Bauchschlagader.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	2.69 °/oo	2.57 °/oo
HAK =	3.78 °/oo	3.75 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich des Penis Spermien und Teile davon nachweisbar, jedoch nicht in Abstrichen von Mund und After. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Je neun Jahre Jugendstrafe wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung, besonders schweren Diebstahls, versuchter Aussetzung und Mordes. Das Urteil wurde aus Pressemeldungen entnommen, da die Akten des Gerichts nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

3.2.48. (L 320/75)

T., Medine
35 Jahre, Arbeiterin
geb. am 29.9.1940
tot aufgefunden am 22.12.1975, 09.30 Uhr
Obduktion am 22.12.1975, 5 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Medine T., türkische Gastarbeiterin, bewohnte gemeinsam mit einer Kollegin ein Zimmer in der Ausländerunterkunft einer Firma in P. Ihre Mitbewohnerin befand sich gerade auf Urlaub, als am 22.12.1975 gegen 06.00 Uhr ein lauter Aufschrei aus dem Zimmer vernommen wurde, bald darauf jedoch wieder Ruhe einkehrte. Um 09.30 Uhr, nachdem Medine T. nicht zur Arbeit erschien, wurde die von innen verschlossene Tür vom Hausmeister mit Gewalt geöffnet und ihre mit einem Schlafanzug bekleidete Leiche im Bett liegend gefunden.

Täter	T., Ali 31 Jahre, Hilfsarbeiter geb. am 15.6.1944
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Wäscheleine aus Kunststoff
Tatmotiv	Unklar - Haß, angestaute Aggression
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Ca. 5 min gewürgt, dann 10 bis 15 min gedrosselt Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, ca. 5 bis 7 mm breite Strangmarke mit stärkerer Ausprägung auf der rechten Seite. - Blutunterlaufung in beiden Mm. sternothyroidei.

Dunsung und Cyanose des Gesichts. - Blutung aus dem äußeren linken Gehörgang. Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, des Gesichts und des Halses oberhalb der Strangmarke sowie in den Bindehäuten beider Augen, in der Schleimhaut des Schlundes, des Kehldeckels, des Schildknorpels und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Stauung des Gehirns. - Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen. - Akute Stauung des Herzens und der Bauchorgane. - Atheromatose der Herzkranzgefäße. - Flüssiges Blut.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Spärlich ausgebildete Totenflecke im Bereich des Rückens und der Lenden; an der Rückseite der Oberschenkel etwas intensiver ausgeprägt.

Länge 161 cm. - Gewicht 75 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

BAK = 0.00 °/oo
HAK = 0.03 °/oo

Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide Spermien und Teile davon nachweisbar, jedoch nicht in Abstrichen von Mund und After. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.
Angewandte Vorschrift: § 211 StGB.

3.2.49. (L 325/75)

K., Leo
51 Jahre, Arbeiter
geb. am 7.5.1924
tot aufgefunden am 26.12.1975, 21.00 Uhr
Obduktion am 27.12.1975, 15 1/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Leo K., ehemaliger Patient des Psychiatrischen Landeskrankenhauses in Sch. und später dort in ein Arbeitsverhältnis übernommen, näherte sich häufig in homosexueller Absicht dem sich ablehnend verhaltenden Patienten Heinz H. Nachdem am 26.12.1975 bereits gegen 20.00 Uhr eine Auseinandersetzung zwischen den beiden bemerkt worden war, fand man um 21.00 Uhr Leo K. mit angebrannter Kleidung und einem um den Hals gebundenen Handtuch tot auf.

Täter	H., Heinz 24 Jahre, Hilfsarbeiter geb. am 21.8.1951
Beziehung zum Opfer	Nähere Bekannschaft
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Handtuch (ohne Strangulationswirkung)
Tatmotiv	Affektsturm nach homosexueller Belästigung
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	... zugedrückt bis zur Reglosigkeit des Opfers
Beurteilung durch den Sachverständigen	3 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Zahlreiche kratzerartige, schwarz-rötlich vertrocknete Hautdefekte auf beiden Halsseiten sowie unterhalb des linken Unterkiefers. - Bruch beider Kehlkopf- und Zungenbeinhörner sowie des Schildknorpels. - Blutunterlaufung in den Binden beider Kopfnickermuskeln,

der Kehlkopf- und Schlundmuskulatur und
in der Umgebung der Bruchstellen.

Blutiger Schleim in der Luftröhre. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Oberlider sowie in den Bindehäuten beider Augen.

Schürfungen und Blutunterlaufungen im Bereich des Gesichts. - Rißwunde an der Oberlippe. - Verbrennungsspuren an der linken Wange und an der linken Ohrmuschel. - Kopfplatzwunde mit Blutunterlaufung der Kopfschwarte am Hinterkopf. - Hautabschürfung an der rechten Hüfte. - Blutunterlaufung am rechten Oberarm.

Akute Stauung des Gehirns. - Mäßige Blähung und akute Stauung der Lungen mit Blutaspirationsherden, strangförmige Verwachsungen der linken Lunge mit der Brustwand, Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Reichlich schwarz-rotes flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Akute Stauung der Bauchorgane, punktförmige Blutaustritte in der Schleimhaut des Magens, arteriosklerotisch veränderte Bauchschlagader.

50 ml Urin in der Harnblase; Kotabgang.

Dunkelgrau-violette, teilweise mit Vibices durchsetzte Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 165 cm. - Gewicht 70 kg.

<u>Todesursache:</u> Ersticken durch Erwürgen.

<u>Weiterführende Untersuchungen:</u>

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	2.38 °/oo	2.44 °/oo
HAK =	3.34 °/oo	3.43 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Penis, Mund und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, elektroencephalografisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Vier Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags. Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, da H. die Tat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit beging.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 21, 49, 63 StGB.

3.2.50. (L 54/76)

C., Marlene
37 Jahre, Fahrschulinhaberin
geb. am 18.9.1938
tot aufgefunden am 10.3.1976, 19.30 Uhr
Obduktion am 11.3.1976, 21 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Die ledige Fahrschulinhaberin Marlene C. war mit dem Fahrlehrer Horst M., der sich erst kürzlich von seiner Frau hatte scheiden lassen, befreundet. Zwischen den beiden traten jedoch in letzter Zeit Spannungen auf. Am 10.3.1976 wurde M. im Badezimmer ihrer Wohnung tot aufgefunden. Er hatte sich durch Einnahme von Schlaftabletten selbst getötet. Marlene C. fand man mit einer Kordel um den Hals über einen Kleiderbügel an einer Treppe aufgehängt.

Täter	M., Horst 52 Jahre, Fahrlehrer geb. am 16.7.1923 Suicid am 10.3.1976
Beziehung zum Opfer	Eheähnliches Verhältnis
Tatwerkzeug	Eigene Hand/(Kordel)
Tatmotiv	Unklar
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, teilweise doppelt kon-

turierte, im Nacken nach cranial ansteigende Strangmarke mit einer daumenendgliedgroßen Druckmarke im Nacken. - Kratzerartige Hautdefekte am Vorderhals. - Bruch beider Kehlkopfhörner. - Blutunterlaufung in der Umgebung der Bruchstellen. - Querrisse der Intima beider Carotiden.

Dunsung und Cyanose des Gesichts. - Wandständiger, rötlicher Schleim in der Luftröhre. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider und des Gesichts sowie in den Bindehäuten beider Augen und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Schürfungen im Gesicht. - Blutunterlaufung am rechten Hinterkopf.

Akute Stauung des Gehirns und der Lungen. - Partielle Blähung der Lungen. - Bis münzengroße Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Stauung der Bauchorgane. - Weißliche, körnelige Bestandteile im Mageninhalt.

Harnblase nicht beschrieben; kein Kotabgang.

Intensiv entwickelte blau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 164 cm. - Gewicht 55 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Erhängen.
Arzneimittelvergiftung?

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.07 °/oo

Folgende Arzneistoffe in nicht toxischen Konzentrationen im Mageninhalt nachweisbar: Carbromal, Cyclobarbital, Secobarbital, Methaqualon, Etodroxizin.

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich der Täter durch Einnahme von Schlaftabletten selbst tötete.

3.2.51. (L 64/76)

L., Gabriele
25 Jahre, Drogistin
geb. am 29.5.1950
gest. am 23.3.1976, gegen 22.30 Uhr
Obduktion am 24.3.1976, ca. 16 1/2 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Joachim K. trennte sich vor vier Jahren von seiner Freundin Gabriele L. Zweieinhalb Jahre später verlobte er sich mit seiner neuen Freundin und lebte mit ihr zusammen, bis sie ihn nach mehreren Streitigkeiten am 19.3.1976 verließ. Nach einer zufälligen Begegnung mit seiner ehemaligen Freundin Gabriele zu dieser Zeit, trafen sich die beiden bis zum 23.3.1976 täglich. Gegen 23.50 Uhr des gleichen Tages teilte Joachim K. seinen Eltern telefonisch mit, er habe soeben die Gabriele erwürgt. Die Eltern erstatteten daraufhin erst am nächsten Morgen Anzeige.

Täter	K., Joachim 24 Jahre, Laborarbeiter geb. am 21.1.1952
Beziehung zum Opfer	Ehemaliger Freund
Tatwerkzeug	Eigene Hand/ Kordel eines Morgenmantels
Tatmotiv	Unklar - Affekthandlung nach abweisender Haltung des Opfers

Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Gewürgt, bis sie regungslos dalag, anschließend gedrosselt, um sicher zu gehen
Beurteilung durch den Sachverständigen	4 bis 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, 8 bis 10 mm breite Strangmarke mit besonders starker Ausprägung auf der rechten Seite. - Flächenhafte, punktförmige und hufeisenförmige Hautabschürfungen an der Vorderseite des Halses ober- und unterhalb der Strangmarke. - Blutunterlaufung

der rechten Schilddrüsenkapsel,

an der Spitze des linken Zungenbeinhorns,

zwischen Luft- und Speiseröhre sowie

der oberflächlichen Halsmuskulatur unterhalb des Unterkiefers.

Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Schürfungen am linken Handrücken.

Hirnödem. - Blähung der Lungen, Blutreichtum der Unterlappen beider Lungen. - Mäßige Stauung des Herzens und der Bauchorgane. - Punktförmige Blutaustritte unter dem Lungen- und Herzfell. - Flüssiges Blut.

20 ml Urin in der Harnblase; Kotabgang.

Intensiv ausgebildete blau-violette Totenflecke am Rücken, an den abhängigen Körperpartien und im Bereich der gesamten linken Hals- und Kopfseite.

Länge 165 cm. - Gewicht 55 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	CG	ADH
BAK =	0.27 °/oo	0.29 °/oo
HAK =	0.53 °/oo	0.51 °/oo

Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide Spermien und Teile davon nachweisbar.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Sieben Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags. Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, da K. die Tat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit beging.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 21, 63 Abs. 1 StGB.

3.2.52. (L 160/76)

S., Michael
13 Jahre, Schüler
geb. am 8.2.1963
gest. am 24.7.1976
tot aufgefunden am 27.7.1976, 16.30 Uhr
Obduktion am 28.7.1976, 17 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Michael S. wurde am 24.7.1976 gegen 18.30 Uhr von seinen Eltern als vermißt gemeldet und am 27.7.1976 von dem Küchenhelfer Wolfgang N. an einem Bahndamm tot aufgefunden. Im Zuge der Ermittlungen verwickelte sich N. in Widersprüche und konnte als Täter überführt werden.

Täter	N., Wolfgang 35 Jahre, Küchengehilfe geb. am 8.9.1940
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Hanfschnur/ (Stichwerkzeug - Schere?)
Tatmotiv	Verdeckung einer Straftat (Sexualdelikt)
Dauer des Strangulations-aktes	
Angaben des Täters	Bis der Körper schlapp wurde
Beurteilung durch den Sachverständigen	Mindestens 2 min gedrosselt

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, bis 3 mm breite, auf der rechten Seite doppelt konturierte Strangmarke, sich auf der linken Halsseite in eine landkartenartige Hautveränderung verlierend. - Massive Blutunterlaufung

der Muskulatur des Vorderhalses bis auf die Schilddrüsenlappen,

der Umgebung der Halsschlagadern und

um das Kehlkopfgerüst.

Stauungsblutaustritte in der Schleimhaut des Kehldeckels und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Hautabschürfungen im Gesicht. - Bruch eines Zahnes (43) im Unterkiefer. - Zwei Stichverletzungen unterhalb des rechten Unterkiefers. - Schürfungen im Bereich der Brustkorbvorderseite, des rechten Arms, Beins und Handrückens und des Rückens.

Hirnschwellung. - Blähung und Stauung der Lungen. - Blutaustritte unter dem Lungen- und Herzfell. - Flüssiges Blut. - Stauung der Bauchorgane. - Blutaustritte in der Schleimhaut des Magens. - Zustand fortgeschrittener Fäulnis.

50 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Bläulich-violette, teilweise ins Rötliche spielende Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien

sowie an Stirn und linker Gesichtsseite.

Länge 156 cm. - Gewicht 35 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.05 °/oo
HAK =	0.04 °/oo	0.11 °/oo

Keine Gift- oder Arzneistoffe im Mageninhalt nachweisbar.

2. Spuren: In Abstrichen von Penis, Mund und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung, Untersuchung von Fasermaterial und Haarvergleichsuntersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, Histologie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.
Angewandte Vorschrift: § 211 StGB.

3.2.53. (L 168/76)

W., Martin
5 Jahre
geb. am 16.4.1971
gest. am 1.8.1976, 21.00 Uhr
Obduktion am 3.8.1976, 37 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Dagmar W., geschiedene und mit ihrem Kind alleinstehende Kinderpflegerin, litt seit fünf Jahren an psychischen Störungen und befand sich in ambulanter nervenfachärztlicher Behandlung. Am 2.8.1976 erschien sie auf der Polizeiwache und gab an, am Vorabend ihren fünf Jahre alten Sohn erwürgt und erdrosselt zu haben.

Täter	W., Dagmar 25 Jahre, Kinderpflegerin geb. am 8.10.1951
Beziehung zum Opfer	Mutter
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Elektrokabel
Tatmotiv	Unklar - "Schutz" des Kindes vor äußeren Einflüssen
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Bis sie die Kraft verließ Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, 4 bis 5 mm breite Strangmarke. - Verschiedenartige Hautabschürfungen oberhalb und unterhalb der Strangmarke. - Blutunterlaufung
des rechten Kopfnickermuskels,
am unteren Pol des rechten Schilddrüsenlappens und
an der Vorderseite der linken Halsschlagader.

Blut im Mund und im unteren Teil der Luftröhre. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, des Kopfbereiches, des Vorderhalses, der vorderen Schulterpartie, ferner in den Bindehäuten beider Augen, in der Schleimhaut des Mundvorhofs, des Kehlkopfeingangs, der Luftröhre unterhalb der Stimmritze sowie in den lockeren Schichten der Kopfschwarte und in der Schläfenmuskulatur. - Akute Stauung der Gaumenmandeln.

Hirnschwellung. - Akute Stauung und partielle Blähung der Lungen. - Stauung des Herzens und der Bauchorgane. - Punkt-

förmige Blutaustritte unter dem Herz- und Lungenfell. - Flüssiges Blut.

Geringe Menge Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Intensiv ausgebildete dunkelblau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 116 cm. - Gewicht 25 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen und Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

Fotografie und psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt wegen eines im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Verbrechens des Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 20, 63 StGB.

3.2.54. (L 238/76)

E., Maria
22 Jahre, Prostituierte
geb. am 1.12.1953
tot aufgefunden am 16.10.1976, 14.30 Uhr
Obduktion am 17.10.1976, 19 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Maria E. wurde am 15.10.1976 gegen 13.15 Uhr letztmals lebend gesehen und am 16.10.1976 gegen 14.30 Uhr von ihrem ehemaligen Freund Bernd L. sowie dessen neuer Freundin tot in ihrer Wohnung aufgefunden. Sie lag bäuchlings mit dem Oberkörper in dem mit Wasser gefüllten Auffangbecken der Duschkabine. Das Gesicht befand sich im Wasser, um den Hals war ein Frotteehandtuch geknotet.

Täter	L., Bernd 22 Jahre, kein Beruf geb. am 11.10.1954 Suicid nach mündlicher Urteilsverkündung
Beziehung zum Opfer	Zuhälter
Tatwerkzeug	Frotteehandtuch/(Pistole)
Tatmotiv	Verdeckung einer Straftat, Wut
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende breite Abblassung der Haut ohne Ausbildung einer typischen Strangmarke.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Oberlider und in den Bindehäuten beider Augen. - Stauung der Gaumenmandeln.

Zeichen massivster stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf. - Schürfung über dem linken Knie und an der rechten Hüfte. - Flächige Abtragung der Oberhaut im Bereich des Gesichts. - Waschhautbildung an den Händen.

Hirnschwellung. - Etwas flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Blutaustritte in der Schleimhaut des Magens.

3 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Blaß-violette Totenflecke an der Vorderseite des Rumpfes, im Gesicht sowie an den Vorderseiten der Arme und Beine; spärlich ausgebildete Totenflecke im Nackenbereich.

Länge 170 cm. - Gewicht 60 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln/Schädel-Hirn-Trauma

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

		GC	ADH
BAK	=	0.00 °/oo	0.05 °/oo
HAK	=	0.00 °/oo	0.07 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Scheide und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Im Verfahren gegen Bernd L. wurde kein Urteil abgesetzt, da sich der Täter nach der mündlichen Urteilsverkündung erhängte. Danach war er zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden.

3.2.55. (L 65/77)

R., Rita
19 Jahre, Schülerin
geb. am 8.4.1957
tot aufgefunden am 9.3.1977, 19.30 Uhr
Obduktion am 11.3.1977, 36 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Rita R. bewohnte zusammen mit Harald B. seit September 1975 eine Einzimmerwohnung. Die Vermieterin sah die beiden letztmals am 7.3.1977 gegen 17.00 Uhr. Am 9.3.1977 wurde die lediglich mit einem weißen Schlüpfer bekleidete Rita R. tot in ihrem Bett liegend aufgefunden. Harald B., sonst ständig in der Wohnung anwesend, war verschwunden und machte sich dadurch verdächtig.

Täter	B., Harald 23 Jahre, Schüler geb. am 12.9.1953
Beziehung zum Opfer	Verlobter
Tatwerkzeug	Stoffgürtel
Tatmotiv	Eifersucht
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben des Täters

Beurteilung durch den Sachverständigen	Mindestens 2 min mit hoher Kraftanstrengung

Ergebnis der Obduktion:

Kratzerartige und fleckförmige Verfärbungen der Haut des Vorderhalses. - Hautabschürfung im Bereich rechts des Kehlkopfes sowie im Nackenbereich. - Blutunterlaufung
an der Vorderseite des Kehlkopfes und
am rechten Hinterrand des Schildknorpels.

Rötlicher, gallertiger Schleim in der Luftröhre. - Blutiges Sekret in der Nase. Stauungsblutaustritte in der Haut der linken Lider und des Gesichts sowie in den Bindehäuten beider Augen und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Blutunterlaufung an der Außenseite des linken Oberschenkels. - Glasstecknadelkopfgroßer Oberhautdefekt auf der linken Gesichtshälfte.

Hirnschwellung. - Stauung und Brüchigkeit der Lungen. - Reichlich flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Punktförmige Blutaustritte unter dem Herzfell. - Stauung der Bauchorgane. - Flächenhafte Rötung der Magenschleimhaut.

2 ml Urin in der Harnblase; Kotabgang.

Intensiv gefärbte hellrote Totenflecke im Bereich der rechten Gesichtshälfte, der rechten Rumpfseite, der Außenseite des rechten Beines, der Innenseite des linken Arms und des linken Beins, am rechten Arm sowie am Rücken.

Länge 160 cm. - Gewicht 50 kg.

Todesursache: Ersticken durch Gewalteinwirkung auf den Hals.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

	GC	ADH
BAK =	0.00 °/oo	0.04 °/oo
HAK =	0.06 °/oo	0.08 °/oo

Keine relevanten Konzentrationen von Kohlenmonoxid im Blut nachweisbar.

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 21 StGB.

3.2.56. (L 79/77)

Sch., Maria
22 Jahre, Bedienung
geb. am 30.1.1955
tot aufgefunden am 27.3.1977, 07.30 Uhr
Obduktion am 27.3.1977, 5 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Hubert und Maria Sch. hatten sich seit ihrer Heirat im Juli 1973 mehr und mehr auseinander gelebt. Anlaß zu Unstimmigkeiten gab vor allem ihre Nebenbeschäftigung als Bedienung, wobei sie viele Männer kennenlernte und mit ihnen auch intim wurde. Als er sie am 27.3.1977 gegen 01.00 Uhr von der Gaststätte in B. abholte, kam es während der Heimfahrt zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf er seine Frau würgte, bis sie leblos war. Anschließend warf er sie aus dem Auto. Gegen 07.30 Uhr wurde ihre Leiche von einem Landwirt entdeckt und die Polizei alarmiert.

Täter	Sch., Herbert 25 Jahre, Hilfsmonteur geb. am 20.3.1953
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Affekthandlung im Streit/ angestaute Aggressionen
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Ca. 5 min Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Quer über den Vorderhals verlaufende, 2 : 7 cm messende, bandförmige Schürfung am Übergang des Mundbodens zum Hals; girlandenartige Schürfung an der rechten Halsseite. - Blutunterlaufung

im mittleren Anteil beider Kopfnickermuskeln,
an der Vorderseite des Kehlkopfes,
der Schleimhaut des linken Stimmbandes,
der Muskulatur über dem rechten Schilddrüsenlappen,
um die rechte Halsschlagader.

Dunsung und Cyanose des Gesichts. - Rötliches Sekret in der Nase. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, des Gesichts, in den Bindehäuten beider Augen und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Blutunterlaufung der Kopfschwarte im linken Schläfenbereich, an der Rückseite des linken Oberarms, des Brustfells in der linken Brusthöhlenkuppel. - Schürfungen an der Nase, am rechten Arm, an der rechten Flanke und am linken Handgelenk.

Hirnödem. - Akute Stauung des Gehirns und der Lungen. - Reichlich flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Hypertrophie der Schilddrüse. - Stauung der Bauchorgane.

Harnblae leer; Kotabgang.

Mäßig intensive, großflächige, rot-violette Totenflecke

am Rücken, am Nacken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 165 cm. - Gewicht 79 kg.

Todesursache: Ersticken durch Gewalteinwirkung auf den Hals.

Weierführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: BAK = 0.43 °/oo
2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.
3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, hirnelektrisches und psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Vier Jahre Freiheitsstrafe wegen eines im Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangenen Verbrechens des Totschlags in einem minder schweren Fall.
Angewandte Vorschriften: §§ 213, 21 StGB.

3.2.57. (L 84/77)

A., Karl
43 Jahre, Rentner
geb. am 16.7.1933
gest. am 28.3.1977, 11.00 Uhr
Obduktion am 29.3.1977, 28 Stunden post mortem

Vorgeschichte:

Karl A., seit mehreren Jahren Alkoholiker, ging keiner geregelten Arbeit nach. Er lebte unter zerrütteten Verhältnissen mit seiner Frau und sechs minderjährigen Kindern zusammen. Nach Vorladungen zur Polizei und ins psychiatri-

sche Landeskrankenhaus hatte er schon insgesamt drei Selbstmordversuche unternommen. Am 28.3.1977 gegen 10.00 Uhr fand ihn seine Frau mit einem doppelt um den Hals geschlungenen und an den Endhaken fixierten Gummikabel bewegungslos im Bett liegen. Da sie ihn nach dem Lösen des Gummikabels noch atmen hörte, schenkte sie ihm weiter keine Aufmerksamkeit. Um 12.00 Uhr fand sie ihn jedoch unverändert und verständigte den Arzt, der nur noch den Tod feststellen konnte.

Täter	Kein Anhalt für fremde Hand, sondern Suicid durch Selbsterdrosseln
Tatwerkzeug	Gummikabel mit Endhaken
Dauer des Strangulationsaktes	- - -
	Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende, 0,5 cm breite, im Bereich des Vorderhalses doppelt konturierte Strangmarke.

Cyanose des Gesichts. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Oberlider, des Gesichts und der Stirn sowie in den Bindehäuten beider Augen, in der Schleimhaut des Mundes und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Stauung des Gehirns und der Lungen. - Blähung der Lungen, Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Flüssiges schwarzrotes Blut in den Herzhöhlen. - Zahlreiche Blutungen in der Schleimhaut des Magens. - Leberzirrhose. - Stauung der Nieren.

20 ml Urin in der Harnblae; Kotabgang.

Besonders intensiv ausgebildete, grau-violett gefärbte Totenflecke am Rücken.

Länge: 165 cm. - Gewicht 65 kg.

Todesursache: Ersticken durch Selbsterdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

BAK = 0.41 °/oo
HAK = 0.59 °/oo

2. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Anhalt für Fremdverschulden vorlag.

3.2.58. (L 96/77)

R., Gertrud
64 Jahre, Landwirtin
geb. am 4.10.1912
tot aufgefunden am 23.4.1977, 12.00 Uhr
Obduktion am 24.4.1977, 23 3/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Am 23.4.1977 fand Karl-Heinz R. die Leiche seiner Mutter in der Küche ihres Wohnhauses. Sie wies schwerste Verletzungen im Bereich der Stirn auf und hatte einen Holzprügel im Geschlechtsteil stecken. Es war bekannt, daß Gertrud R. niemals fremde Leute in das von ihr alleine bewohnte Haus ließ. Ein Verdacht gegen den Sohn konnte nicht bekräftigt und trotz intensiver Fahndung kein Täter ermittelt werden.

Täter/Beziehung zum Opfer	Konnte nicht ermittelt werden
Tatwerkzeug/Tatmotiv	Unbekannt
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Bandförmige Schürfung in der Mitte des Vorderhalses mit umgebenden satellitenartigen Schürfungen. - Kammartig zum Teil geschürfte, zum Teil blau-weiß marmorierte Halshaut bis in den oberen Brustbereich. - Bruch des linken Kehlkopfhorns sowie beider Zungenbeinhörner. - Längsriß des Schildknorpels. - Blutunterlaufung
in Muskulatur und Zellgewebe beider Halsseiten,
zwischen Speiseröhre und Wirbelsäule sowie
in der Umgebung der Bruchstellen.

Dunsung und Cyanose des Gesichts. - Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen.

Zeichen massiver stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf. - Blutunterlaufungen und Schürfungen im Gesichtsbereich. - Abbruch zweier Zähne im Unterkiefer. - Verletzungen im Bereich der Schamlippen und der Scheidenschleimhaut. - Perforation des Scheidengewölbes, kommunizierend mit Zerreissungen von Dickdarm und Milz. - Rippenserienbrüche auf beiden Seiten.

Hirnschwellung. - Stauung der Lungen. - Wandständiges flüssige Blut in den Herzhöhlen. - Bis glasstecknadelkopfgroße Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Stauung der Bauchorgane. - Allgemeine Atheromatose der Gefäße.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Mäßig intensiv entwickelte blau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 165 cm. - Gewicht 70 kg.

Todesursache: Ersticken durch Gewalteinwirkung auf den Hals (Erwürgen? Erdrosseln?).

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: BAK = 0.01 °/oo

2. Spuren: Serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.

3.2.59. (L 181/77)

H., Waltraud
25 Jahre, Hausfrau
geb. am 21.6.1952
tot aufgefunden am 13.7.1977, 07.30 Uhr
Obduktion am 13.7.1977, 7 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Waltraud H. zog nach dem Bekanntwerden eines intimen ausserehelichen Verhältnisses ihres Mannes und den daraus folgenden Zerwürfnissen 1975 mit den gemeinsamen Kindern an einen anderen Ort. Da sie nach der Aussöhnung eine Rückkehr ablehnte, trafen sich die Eheleute nur an den Wochenenden. Am 12.7.1977 wollte er nach einem geselligen Abend, trotz eines neuen Verhältnisses, mit seiner Frau über die ehelichen Probleme sprechen. Als sie ihn angeblich wegen des Alkoholgeruchs - BAK: 1.40 °/oo - wegstieß, würgte er sie durch die Bettdecke, bis sie leblos war. Ihre Leiche wurde am nächsten Morgen gegen 07.30 Uhr gefunden.

Täter	H., Wilfried 27 Jahre, Soldat geb. am 30.6.1950
Beziehung zum Opfer	Ehemann
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Affekthandlung nach abweisender Haltung des Opfers

Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben des Täters
Beurteilung durch den Sachverständigen	Mindestens 5 min

Ergebnis der Obduktion:

Fleckförmige Blutunterlaufungen am Vorderhals sowie am rechten und linken Kieferwinkel. - Blutunterlaufung
oberhalb des Ringknorpels auf der rechten Seite,
der Mundbodenmuskulatur der rechten Seite,
der Rückseite des linken Kopfnickermuskels,
der Muskulatur um das linke Zungenbeinhorn.

Dunsung und Cyanose des Gesichts. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Oberlider, in den Bindehäuten beider Augen sowie in den lockeren Schichten der Kopfschwarte und im rechten Schläfenmuskel.

Blutunterlaufungen auf der Vorderseite des Brustkorbes, der Innenseite des linken Oberarms und der Kopfschwarte im Bereich des rechten Stirnhöckers.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns und der Lungen. - Mäßig viel flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Akute Stauung der Bauchorgane. - Vereinzelte sternförmige Blutaustritte in der Schleimhaut des Magens.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Mäßig intensiv ausgebildete Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien; Vibices innerhalb der Totenflecke.

Länge 155 cm. - Gewicht 45 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: BAK = 0.02 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, zwei psychologische Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

1. Urteil: Sechs Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 21, 49 StGB.

Revision.

2. Urteil: Neun Jahre Freiheitsstrafe wegen Totschlags.
Angewandte Vorschriften: §§ 212, 21, 49 StGB.

3.2.60. (L 297/77):

R., Fritz
62 Jahre, Buchbindermeister
geb. am 22.3.1915
tot aufgefunden am 28.11.1977, 12.15 Uhr
Obduktion am 29.11.1977, 20 1/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Am Abend des 27.11.1977 vernahmen Bewohner des Hauses Hilfeschreie und Poltern aus der Wohnung des Fritz R. Am nächsten Morgen fand man seine Leiche in der durchwühlten und ausgeraubten Wohnung. Als Täter wurden Kurt E. und Hans-Joachim W. ermittelt.

Täter

E., Kurt
17 Jahre, Hilfsarbeiter
geb. am 22.5.1960

W., Hans-Joachim
21 Jahre, Hilfsarbeiter
geb. am 2.11.1956

Beziehung zum Opfer	Flüchtige Bekanntschaft (E.) Bekanntschaft mit homosexuellen Kontakten (W.)
Tatwerkzeug	Lederriemen/Kissen/(Vase, Blumentopf)
Tatmotiv	Durchsetzung einer Straftat/ Habgier
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben der Täter	Bis zur Bewußtlosigkeit gedrosselt, anschließend mindestens 3 min ein Kissen aufs Gesicht gepreßt. Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Strangartige, zu den Halsseiten ansteigende Hautverfärbung im Bereich des Vorderhalses, dunkel-violette Hautverfärbung oberhalb des Kehlkopfgerüstes auf der linken Seite. - Bruch des linken Kehlkopfhorns. - Blutunterlaufung

des tiefer gelegenen Mundbodengewebes,
oberhalb der linken Schildknorpelplatte,
in der Umgebung der Bruchstelle.

Dunsung und Cyanose des Gesichts. - Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen, in der Schleimhaut des Schlundes und des Kehlkopfes.

Zeichen massiver stumpfer Gewalteinwirkung auf den Kopf. - Blutunterlaufungen und Schürfungen im Gesicht. - Blutunterlaufung an der rechten Brustkorbseite und um den Zwölffingerdarm.

Mäßige Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns. - Stauung der Lungen und Bauchorgane. - Flüssiges Blut. - Cystennieren.

250 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Intensiv ausgeprägte blau-violette Totenflecke im Bereich der vorderen Rumpffläche, an der linken Rumpfseite, an der Innenseite des rechten Beins, an der Vorder- und Außen-

seite des linken Beins.

Länge 175 cm. - Gewicht 76 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln/Verlegung der Atemöffnungen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:
   BAK = 0.02 °/oo
   HAK = 0.04 °/oo

2. Spuren: Serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

10 Jahre Jugendstrafe für Kurt E. wegen Mordes in Tateinheit mit einem Verbrechen des schweren Raubes im Sinne der §§ 211, 249, 250 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB. Angewandte Vorschriften: §§ 1, 3, 17, 18, 31 JGG.

15 Jahre Freiheitsstrafe für Hans-Joachim W. wegen Mordes in Tateinheit mit einem Verbrechen des schweren Raubes. Angewandte Vorschriften: §§ 211, 249, 250 Abs. 1, 21, 25 Abs. 2, 52 StGB.

3.2.61. (L 133/78)

Sch., Marion
22 Jahre, Studentin
geb. am 19.7.1955
tot aufgefunden am 19.5.1978, 10.00 Uhr
Obduktion am 20.5.1978, 24 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Marion Sch. war mit dem Schweißer Ernst Michael H. befreundet, wollte aber, auch auf Betreiben ihrer Eltern, das Verhältnis lösen. Den Abend des 18.5.1978 verbrachten beide in einer Gaststätte in E. Nach der Heimfahrt vor ihrer Wohnung angelangt, erwürgte er sie, versteckte sie notdürftig unter dem Schonbezug der Rückbank und stellte den Pkw vor seiner Wohnung ab. Am 19.5.1978 wurde die Leiche vom Streifendienst des Polizeireviers in E. entdeckt.

Täter	H., Ernst Michael 22 Jahre, Arbeiter geb. am 14.4.1956
Beziehung zum Opfer	Freund
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Jackenkragen
Tatmotiv	Eifersucht/Egoismus
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Ca. 5 min beide Daumen auf den Kehlkopf gepreßt, zugleich mit dem Kragen der Lederjacke gedrosselt. Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Umschriebene Würgemale am Vorderhals rechts der Medianlinie orientiert. - Bruch beider Zungenbeinhörner. - Blutunterlaufung

der Bandmuskeln vor der Schilddrüse,
der Knorpelhaut des rechten Schildknorpelflügels,
der Muskelbinden der Schlundmuskulatur,
der Umgebung der Bruchstellen.

Dunsung und Cyanose des Gesichts. - Akute Stauung der Gaumenmandeln. - Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider, in den Bindehäuten beider Augen und in den lockeren Schichten der Kopfschwarte.

Blutunterlaufung der Kopfschwarte im linken hinteren Scheitelbereich, hinter der linken Schulterkugel.

Hirnschwellung. - Akute Stauung des Gehirns. - Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung der Lungen, geblähte Lungenrandbezirke. - Reichlich dunkles flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Stauung der Bauchorgane, Blutaustritte in der Schleimhaut des Magens.

3 bis 4 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Intensiv ausgebildete blau-violett gefärbte Totenflecke am Rücken, auf den Nacken übergreifend; weniger stark ausgeprägte Totenflecke an der linken Brust, im Bereich der Drosselgrube, des Mittelbauches und der rechten Flanke.

Länge 173 cm. - Gewicht 54 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

BAK = 0.26 °/oo
HAK = 0.39 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes.
Angewandte Vorschrift: § 211 StGB.

3.2.62. (L 161/78)

P., Katharina
68 Jahre, Rentnerin
geb. am 13.1.1910
tot aufgefunden am 16.6.1978, 10.00 Uhr
Obduktion am 16.6.1978, 5 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Katharina P. wurde am 15.6.1978 gegen 12.00 Uhr letztmalig lebend gesehen und am 16.6.1978 tot in ihrer Wohnung liegend aufgefunden. Im Hals steckte ein Messer und das Gesicht war blutverschmiert. Als Täter konnte Ralf K. ermittelt werden.

Täter	K., Ralf 15 Jahre, Schüler geb. am 4.10.1962
Beziehung zum Opfer	Bekanntschaft
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Fuß/(Wetzstahl, Kartoffelschälmesser)
Tatmotiv	Durchsetzung einer Straftat
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Bis sie blau im Gesicht war und nicht mehr röchelte, anschließend Fußtritte auf den Hals Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Quer verlaufende kratzerförmige Hautdefekte in der Mitte des Vorderhalses, mehrere Schürfungen auf der linken Halsseite. - Grau-violette Verfärbung der Halshaut. - Mehrfacher Bruch des Schildknorpels. - Bis handflächengroße, gallertige Blutunterlaufungen der verschiedenen Schichten der Halsmuskulatur. - Blutige Durchsetzung der Schilddrüse.

Stauungsblutaustritte in der Haut der Lider und in den Bindehäuten beider Augen.

Zeichen massiver stumpfer Gewalteinwirkung auf das Gesicht. - Schürfungen im gesamten Gesichtsbereich. - Blutunterlaufung der Kopfschwarte im Bereich des Hinterkopfes. - Zwei Stichverletzungen unterhalb des linken Unterkiefers.

Mäßige Stauung des Gehirns. - Blähung der Lungen. Vereinzelte Blutaustritte unter dem Lungenfell. - Teilweise flächenhafte Verwachsung der linken Lunge mit der Brustwand. - Schwarz-rotes flüssiges Blut in den Herzhöhlen. - Stauung der Bauchorgane. - Allgemeine Atheromatose der Gefäße.

5 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Intensiv ausgebildete grau-violette Totenflecke am Rücken und den abhängigen Körperpartien.

Länge 156 cm. - Gewicht 60 kg.

Todesursache: Ersticken durch Kehlkopfzertrümmerung - Erwürgen.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

BAK = 0.01 °/oo
HAK = 0.03 °/oo

2. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Acht Jahre Jugendstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit einem Verbrechen des versuchten Raubes im Sinne der §§ 211, 22, 249 Abs. 1 StGB.
Angewandte Vorschriften: §§ 3, 17, 18 JGG.

3.2.63. (L 200/78)

G., Erwine
69 Jahre, Hausfrau
geb. am 15.6.1909
tot aufgefunden am 17.7.1978, 18.30 Uhr
Obduktion am 18.7.1978, 15 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Als Erwine G. am 17.7.1978 gegen 12.00 Uhr den türkischen Schüler Cengiz S. beim Beerenstehlen ertappte und zur Ordnung rief, kam es zwischen ihnen zum Streit. Daraufhin verfolgte er sie, stieß sie in einer plötzlichen Wutaufwallung zu Boden und zerrte sie 2,5 m weit in ein Gerstenfeld. Dort würgte er Frau G. und schlug ihr mit einem Antennendraht ins Gesicht; mit den Schuhen trat er ihr auf den Hals, sodaß das Zungenbein brach. Um 18.30 Uhr fanden Spaziergänger ihre entblößte Leiche im Feld liegen.

Täter	S., Cengiz 13 Jahre, Schüler geb. am 7.8.1964
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Eigene Hand/Fuß (Draht)
Tatmotiv	Affekthandlung im Streit
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben

Ergebnis der Obduktion:

Vorwiegend auf der linken Halsseite lokalisierte, auf Würgemale verdächtige Hautabschürfungen, umgeben von bis getreidekorngroßen Blutaustritten. - Bruch des linken Kehlkopf- und Zungenbeinhorns sowie des Schildknorpels in der Medianlinie. - Flächenhafte, tiefgreifende Blutunterlaufung von teilweise sulziger Beschaffenheit im Bereich des gesamten Vorderhalses. Blutunterlaufung

im Bett des luxierten linken Schilddrüsenlappens,
der Einrisse der rechten Halsschlagader,
des linken Gefäß-Nerven-Stranges sowie
in der Umgebung der Bruchstellen.

Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen. - Klebriges, zähflüssiges Blut in der Luftröhre.

Blutunterlaufungen und striemenartige Hautverfärbungen im Gesicht, an der Vorderseite der rechten Schulter und an der linken Achsel. - Schürfungen und Riß-Quetschwunden im Gesicht. - Blutunterlaufungen der Kopfschwarte. - Rippenserienfraktur auf der rechten Seite.

Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns und der Lungen. - Blähung der Lungenrandbezirke. - Strangartige Verwachsungen der linken Lunge mit der Brustwand. - Stauung des Herzens. - Flüssiges Blut. - Stauung der Bauchorgane.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Blau-violett gefärbte Totenflecke am Rücken.

Länge 155 cm. - Gewicht 50 kg.

Todesursache: Ersticken durch Gewalteinwirkung auf den Hals.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: BAK = 0.01 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Scheide und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2

StPO eingestellt, da Cengiz S. zur Tatzeit strafunmündig war.

3.2.64. (L 207/78)

W., Anna
79 Jahre, Hausfrau
geb. am 25.5.1899
tot aufgefunden am 20.7.1978, 17.45 Uhr
Obduktion am 21.7.1978, 22 1/4 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Anna W. wurde am 17.7.1978 letztmalig lebend gesehen und am 20.7.1978 von ihrem Sohn tot im Bett liegend aufgefunden. Als Täter konnte Dieter K. ermittelt werden, der seine Wohnungsnachbarin erwürgte, nachdem sie ihn, von der Arbeit heimkehrend, mit Vorhaltungen über die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gegenüber seinen Kindern empfing.

Täter	K., Dieter 31 Jahre, Betonwerker geb. am 26.2.1947
Beziehung zum Opfer	Wohnungsnachbar
Tatwerkzeug	Eigene Hand
Tatmotiv	Affekthandlung nach Vorhaltungen wegen Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht
Dauer des Strangulationsaktes	
Angaben des Täters	Bis sie am Boden lag
	Keine Beurteilung durch den Sachverständigen

Ergebnis der Obduktion:

Umschriebene violette Hautbezirke im Bereich des Vorder-

halses. - Bruch beider Kehlkopfhörner. - Blutunterlaufung in der Umgebung der Bruchstellen.

Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen.

Stenosierende Coronarsklerose. - Verwachsung der Leber mit der Umgebung.

Infolge fortgeschrittener Fäulnis keine weiteren spezifischen Befunde zu erheben.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Länge 173 cm. - Gewicht 69 kg.

Todesursache: Infolge fortgeschrittener Fäulnis Todesursache durch die Leichenöffnung nicht eindeutig zu klären - Erwürgen? Erdrosseln? Erhängen?

Weiterführende Untersuchungen:

1. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar.

2. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Da der Angeklagte gegen das Urteil vom 5.5.1980 Revision eingelegt hat, ist noch keine Rechtskraft erwachsen.

3.2.65. (L 208/78)

B., Berta
82 Jahre, Hausfrau
geb. am 2.3.1896
tot aufgefunden am 21.7.1978, 10.30 Uhr
Obduktion am 21.7.1978, 8 1/2 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Am 21.7.1978 gegen 10.30 Uhr wurde die Leiche der verwitweten Berta B. von ihrer Untermieterin in der Wohnung aufgefunden. Obwohl die gesamte Auffindesituation keinen konkreten Verdacht für ein Verbrechen ergab, wurde eine Obduktion durchgeführt, da am Vortag eine etwa gleichaltrige Frau tot aufgefunden wurde, ein Fremdverschulden hier jedoch angenommen und somit die Frage eines Doppelmordes ventiliert werden mußte (vergleiche 3.2.64).

Täter	Kein Anhalt für fremde Hand, sondern Sturz auf eine Kante (Bett, Stuhl, Tisch), bedingt durch Kreislaufbeschwerden.

Ergebnis der Obduktion:

Bruch des siebten Halswirbels. - Blutunterlaufung
in der Mitte des rechten Kopfnickermuskels,
der Kapsel des linken Schilddrüsenlappens,
beider Halsseiten bis zur Wirbelsäule reichend,
des Gewebes im tiefen Nackenbereich,
in der Umgebung der Bruchstelle.

Punktförmige Stauungsblutaustritte in den Bindehäuten beider Augen.

Brillenhämatom ohne Schädelbruch. - Blutunterlaufung der Kopfschwarte im linken Stirn- und im Hinterhauptsbereich. - Bruch des Nasenbeins. - Schürfung am Kinn.

Hirnschwellung. - Blähung der Lungen. - Etwas schmieriges Blut in den Herzhöhlen. - Mäßige Atheromatose der Herzkranzgefäße. - Stauung der Bauchorgane.

Harnblase leer; kein Kotabgang.

Mäßig intensiv entwickelte blau-violette Totenflecke im Bereich der linken Gesichtshälfte, der vorderen Rumpfwand, der vorderen Anteile der Oberschenkel und Oberarme.

Länge 163 cm. - Gewicht 48 kg.

Todesursache: Gewalteinwirkung auf den Hals.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung: BAK = 0.04 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich der Scheide keine Spermien oder Teile davon nachweisbar.

3. Sonstige: Fotografie.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Verfahren von der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein Anhalt für Fremdverschulden vorlag.

3.2.66. (L 214/78)

I., Maria
69 Jahre, Hausfrau
geb. am 12.6.1909
tot aufgefunden am 26.7.1978, 14.50 Uhr
Obduktion am 27.7.1978, ca. 18 Stunden nach dem Auffinden

Vorgeschichte:

Maria I. hielt sich seit dem 20.7.1978 in einem Kurhotel im Schwarzwald auf. Am 25.7.1978 verließ sie das Hotel zu einem Waldspaziergang, von dem sie nicht mehr zurückkehrte. Die noch am gleichen Abend eingeleitete Suchaktion blieb bis zum nächsten Morgen erfoglos, als man sie tot im Waldstück "Heiligenrain" auffand.

Täter	K., Hartwig 28 Jahre, Hilfsarbeiter geb. am 19.4.1950
Beziehung zum Opfer	Erster Kontakt
Tatwerkzeug	Damenstrumpf/(Holzprügel)

Tatmotiv	Verdeckung einer Straftat
Dauer des Strangulationsaktes	Keine Angaben (Strumpf verknotet)

Ergebnis der Obduktion:

Zirkulär um den Hals verlaufende Strangmarke. - Bruch des linken Kehlkopfhorns. - Blutunterlaufung
über beiden Schlüsselbeinen,
der Rückseiten beider Schilddrüsenlappen,
der Vorderseite des Kehlkopfgerüsts,
der rechten Mundbodenseite,
zwischen Kehlkopf und Halswirbelsäule,
der Umgebung der Bruchstelle.

Dunsung des Gesichts. - Stauungsblutaustritte in der Haut des Gesichts, in der Bindehaut des linken Auges sowie in der Schleimhaut des Schlundes und des Kehlkopfeingangs.

Kratzerförmige Schürfungen und Blutunterlaufungen im Bereich des Gesichts und der Arme. - Blutunterlaufung der Kopfschwarte im Hinterhauptsbereich und im linken Schläfen-Scheitel-Bereich. - Schürfungen am linken Bein.

Akute Stauung und Feuchtigkeitsdurchtränkung des Gehirns. - Blähung der Lungenrandbezirke. - Wenig flüssiges Blut in den Herzhöhlen, geringe Atheromatose der Herzkranzgefäße. - Stauung der Bauchorgane.

10 ml Urin in der Harnblase; kein Kotabgang.

Rot-violette Totenflecke am Rücken.

Länge 158 cm. - Gewicht 60 kg.

Todesursache: Ersticken durch Erdrosseln.

Weiterführende Untersuchungen:

1. Chemisch-toxikologische Untersuchung:

BAK = 0.00 °/oo
HAK = 0.06 °/oo

2. Spuren: Im Abstrich von Scheide und After keine Spermien oder Teile davon nachweisbar. Ferner serologische Untersuchung.

3. Sonstige: Fotografie, psychiatrisches Gutachten, psychologisches Zusatzgutachten.

Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes:

Lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes und gefährlicher Körperverletzung.
Angewandte Vorschriften: §§ 211, 223, 223a StGB.

4. Verzeichnis der im Text verwendeten Paragraphen des StGB, ausgehend von der neuen Fassung nach dem zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG), JGG und der StPO

4.1. Strafgesetzbuch

§ 20: Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21: Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 22: Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 23: Strafbarkeit des Versuchs

I. Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

II. Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 2).

III. Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes,

an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

§ 25: Täterschaft

I. Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

II. Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

§ 32: Notwehr

I. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

II. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 49: Besondere gesetzliche Milderungsgründe

I. Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.

3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich

im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre,

im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate,

im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate,

im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.

II. Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.

§ 52: Tateinheit

I. Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

II. Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

III. Geldstrafe kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 41 neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.

IV. Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) muß oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.

§ 53: Tatmehrheit

I. Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

II. Trifft zeitige Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

III. § 52 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.

§ 63: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

I. Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

II. Das Gericht ordnet jedoch die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt an, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 vorliegen.

§ 176: Sexueller Mißbrauch von Kindern

I. Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

III. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder
2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt.

IV. Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

V. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.

VI. Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz V Nr. 3.

§ 178: Sexuelle Nötigung

I. Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

II. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

III. Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 211: Mord

I. Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

II. Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212: Totschlag

I. Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

II. In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 213: Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 223: Körperverletzung

I. Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 223a: Gefährliche Körperverletzung

I. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

II. Der Versuch ist strafbar.

§ 226: Körperverletzung mit Todesfolge

I. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

II. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 249: Raub

I. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig anzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

II. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 250: Schwerer Raub

I. Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raube eine Schußwaffe bei sich führt,

2. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raube eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,

3. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raube durch die Tat einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder

4. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

II. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 253: Erpressung

I. Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

II. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

III. Der Versuch ist strafbar.

§ 255: Räuberische Erpressung

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 330a: Vollrausch

I. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

II. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.

III. Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

4.2. Jugendgerichtsgesetz

§ 1: Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

I. Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

II. Jugendlicher ist,wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 3: Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

§ 17: Form und Voraussetzung

I. Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.

II. Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

§ 18: Dauer der Jugendstrafe

I. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn

Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

II. Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

§ 21: Strafaussetzung

I. Bei der Verurteilung zu einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

II. Der Richter kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren bestimmten Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen.

III. Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

§ 31: Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

I. Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten

begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest. Soweit es dieses Gesetz zuläßt (§ 8), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden.

II. Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen der Jugendstrafe erkannt. Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrestes steht im Ermessen des Richters, wenn er auf Jugendstrafe erkennt.

III. Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, so kann der Richter davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen. Dabei kann er Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn er auf Jugendstrafe erkennt.

§ 105: Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

I. Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umwelt-

bedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

II. § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.

III. Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt 10 Jahre.

4.3. Strafprozeßordnung

§ 170: Abschluß des Ermittlungsverfahrens

I. Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

II. Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat, oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

5. Diskussion

Unter den 3605 Leichenöffnungen, die im Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen in der Zeit vom 1.4.1964 bis zum 31.12.1978 vorgenommen worden sind, befanden sich 66 Todesfälle durch Würgen und Drosseln, verursacht durch fremde oder eigene Hand oder durch Unfall. Bei L 291/75 stellte das Verbluten eine konkurrierende, wenn nicht gar die hauptsächliche Todesursache dar. Auch bei L 194/68, L 19/71, L 190/71, L 206/74 und L 238/76 stellte die zusätzliche Anwendung von stumpfer oder scharfer/spitzer Gewalt eine konkurrierende Todesursache dar, während bei L 101/74 ein Reflextod näher in Betracht gezogen werden mußte. Bei L 108/75 konnte letztlich nicht bewiesen werden, daß der Tod durch Würgen oder Drosseln eintrat, da die Leiche auch für einen Tod durch Ertrinken typische Befunde aufwies. Bei L 159/67 führten die Würgehandlungen nicht unmittelbar zum Tode; das Opfer starb 30 Tage nach dem Vorfall an einer Lungenentzündung, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Unter den 66 Fällen befanden sich 61 Tötungen, zwei Selbsttötungen (L 170/73, L 84/77), ein Unfall (L 208/78), bedingt durch schwere Kreislaufstörungen und zwei Unfälle bei autoerotischer Betätigung (L 19/69, L 101/74).

Von den 61 Tötungen konnten 58 aufgeklärt werden, - dies sind 95 % -; lediglich in drei Fällen (L 72/73, L 284/73, L 96/77) wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da kein Täter zu ermitteln war. Die Gerichte entschieden 23mal auf Mord, 12mal auf Totschlag, bei L 79/77 auf Totschlag in einem minder schweren Fall, bei L 51/71 auf versuchten Totschlag. Bei L 238/76 wurde das Urteil - lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes (§ 211 StGB) nicht abgesetzt, da sich Bernd L. nach der mündlichen Urteilsverkündung erhängte. Zwei Morde wurden jeweils gemeinschaftlich verübt. Bei L 291/75 handelte es sich um einen 17 und einen 18 Jahre alten Jugendlichen, beziehungsweise Heranwachsenden; bei L 297/77 um einen 17 und

21 Jahre alten Täter, die entsprechend ihres Alters nach Jugendstrafrecht (JGG) beziehungsweise nach dem Strafrecht abgeurteilt wurden. Zweimal (L 175/68, L 28/74) erkannten die Richter auf gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge, in einem Fall (L 81/72) auf ein Vergehen im Zustand der Volltrunkenheit. Im Fall L 191/68 fanden die Richter eine Notwehrsituation für gegeben und sprachen den Täter frei. Hans-Jürgen F. (L 108/75), dem Mord oder Totschlag nicht nachgewiesen werden konnte, wurde wegen gefährlicher Körperverletzung zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt und die Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

In sechs Fällen lautete das Urteil Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, in drei Fällen (L 88/73, L 153/75, L 154/75) wurde das Verfahren eingestellt oder der Täter freigesprochen, weil Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB vorlag. Die Urteile der Fälle L 147/66, L 159/67 und L 291/75 wurden aus Presseberichten entnommen, da die Akten von den Gerichten nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Bei den beiden erstgenannten Fällen war dadurch eine genauere Auswertung nicht möglich. Auch bei L 207/78 standen die Akten wegen des Revisionsverfahrens nicht zur Verfügung. In zwei weiteren Fällen (L 106/69, L 54/76) wurde das Verfahren eingestellt, da die Täter sich nach Ausführung der Tat selbst töteten. Die Entscheidung über Russel T. (L 229/73), der zur Tatzeit unfähig war, das Unlaubte seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, wurde an die amerikanischen Militärbehörden abgegeben. Cengiz S. (L 200/78) war zur Tatzeit noch keine 14 Jahre alt und sonach noch nicht strafmündig.

Unter den 66 untersuchten Fällen wurde das Opfer 22mal durch W ü r g e n mit den Händen getötet (Tabelle 3), allerdings unter zusätzlicher Gewalteinwirkung in 16 Fällen in Form einer tätlichen Auseinandersetzung oder in

Form von stumpfer, scharfer oder spitzer Gewalt. 15mal (68 %) fand man einfache oder multiple Frakturen des Kehlkopfgerüstes. Bei L 206/74 (= 11 Jahre) dürfte die elastische Beschaffenheit einen Bruch des Kehlkopfskeletts erschwert beziehungsweise verhindert haben. Im Fall L 93/69 brach ein Kehlkopfhorn trotz des Alters von zwei Jahren und legte somit Zeugnis von ungemein heftiger Gewaltanwendung ab. Bei L 24/65 trat der Tod durch zusätzliche Bedeckung der äußeren Atemöffnungen ein, bei L 175/68 sollte ein Ertrinkungstod vorgetäuscht werden; bei L 325/75 versuchte der Täter das Opfer zu verbrennen. Horst M. (L 54/76) hängte seine Freundin nachträglich auf; Herbert Sch. (L 79/77) warf das Opfer nach der Tat aus dem Auto einen Abhang hinunter. Bei L 108/75 lautet die offizielle Todesursache Ertrinken nach Würgehandlungen.

Zweimal wurde das Opfer atypisch durch W ü r g e n m i t d e m F u ß getötet (L 81/72, L 102/72), - dies ist sicherlich, wie einleitend dazu bemerkt, eine Sonderform der Strangulation, gehört aber pathomechanisch hierher -, zweimal durch kombiniertes Würgen mit den Händen und dem Fuß (L 161/78, L 200/78); in allen vier Fällen wurde weitere zusätzliche Gewalt angewandt. Bei L 159/67 und L 213/68 benutzte der Täter seine Armbeuge, bei L 85/71 die Handkante zur Strangulation. Zusätzliche Gewalt wurde hier nur im Fall L 213/68 angewandt. In allen Fällen fanden sich Brüche am Kehlkopfgerüst, in einem Fall sogar bei einem 13 Jahre alten Kind (L 85/71).

Durch D r o s s e l n wurden 17 Personen getötet (Tabelle 3). Neunmal wurde zusätzliche Gewalt angewandt (tätliche Auseinandersetzung, stumpfe, scharfe oder spitze Gewalt). Bei L 291/75 trat der Tod entweder durch eine Stichverletzung der Bauchschlagader ein, oder diese stellte zumindest eine konkurrierende Todesursache dar. In etwa einem Drittel der Fälle - nämlich sechsmal - brach ein

Zungenbein- oder Kehlkopfhorn, in einem Fall sogar auf beiden Seiten (L 165/74). In vier Fällen war der Kehlkopf von jugendlich elastischer Beschaffenheit und somit wohl weit weniger anfällig gegen einen Bruch als das Kehlkopfskelett eines Erwachsenen (L 128/72 = 8 Jahre, L 88/73 = 11 Jahre, L 221/73 = 6 Jahre, L 153/75 = 6 Jahre). Als Strangulationswerkzeuge dienten je zweimal ein Damenstrumpf, ein Stoffgürtel und eine Strumpfhose, ferner ein Stoffstreifen, eine Krawatte, eine Schlafanzughose, ein Schal, ein Gürtel, ein Gummihosenträger, ein Trikotband, ein Pullover, ein Handtuch, ein Lederriemen und eine Wäscheleine.

Bei unseren Untersuchungen fanden wir insgesamt viermal Selbsterdrosseln. Zweimal geschah es in suicidaler Absicht (L 170/73, L 84/77) mittels Damenstrumpfes beziehungsweise mittels Gummikabels mit Endhaken; zweimal hatte die Selbsttötung unfallhaften Charakter während autoerotischer Betätigung (L 19/ 69, L 101/74). Im letztgenannten Fall wurde überdies ein Reflextod als Todesursache nicht ausgeschlossen. Als Strangwerkzeug dienten ein rauher Schal sowie ein Ledergürtel. Brüche am Kehlkopfskelett traten nicht auf.

In 14 Fällen wurde W ü r g e n u n d D r o s s e l n kombiniert (Tabelle 3). Zusätzliche Gewaltanwendung erfolgte in vier Fällen. Bei L 2/69 versuchte der Täter sein Opfer zu verbrennen. In zwei Fällen (L 72/73, L 284/73) konnten Täter und Tatwerkzeuge nicht ermittelt werden; die Spuren am Hals zeugten jedoch von Würgegriffen, kombiniert mit Drosseln. Ernst Michael H. (L 133/78) preßte beide Daumen auf den Kehlkopf und drosselte sein Opfer gleichzeitig mit dem Kragen der Lederjacke. Desweiteren wurden als Strangwerkzeuge je zweimal ein Damenstrumpf, eine Strumpfhose und ein Elektrokabel verwendet, ferner ein Stoffetzen, eine Schirmhülle, ein Wäscheseil, die Kordel eines Morgenmantels und eine Hanfschnur. Unter den 14 Fällen kombinierter Tötung durch Würgen und Drosseln fand man siebenmal Brüche am Kehlkopfskelett. Meist waren die Zungenbein-

oder/und Kehlkopfhörner betroffen, einmal der Schildknorpel (L 72/73) und einmal unter anderem der Ringknorpel (L 2/69). In drei Fällen dürfte wohl durch ein elastisches Kehlkopfskelett ein Bruch verhindert worden sein (L 194/68 = 8 Jahre, L 160/76 = 13 Jahre, L 168/76 = 5 Jahre).

Unter 35 Fällen von Drosseln und kombiniertem Würgen und Drosseln lagen möglicherweise vier Fälle, sicher aber zwei Fälle von Selbsttötung vor; dies entspricht 11,4 oder 5,7 %. In suicidaler Absicht handelten mit Sicherheit zwei Personen; zweimal trat der Tod offenbar während autoerotischer Betätigung mit unfallhaftem Charakter ein. Ohne genaue Angaben von Zahlen sprechen v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT (1940) bei Selbsterdrosselung von einem seltenen Ereignis, während MUELLER (1975) mit 0.3 - 0.6 % konkrete Zahlen über diese Art der Selbsttötung vorlegt und deutlich unter der von uns gefundenen Häufigkeit von 5.7 % bleibt.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung über Brüche des Kehlkopfskeletts nach Erdrosseln stehen im Gegensatz zu den Resultaten HAARHOFFs, der 1971 unter 21 Fällen von Erdrosseln keine Zungenbein- oder Kehlkopffrakturen fand. Wir stellten in sechs Fällen (= 35 %) den Bruch eines Kehlkopf- oder Zungenbeinhorns fest, darunter ein Fall mit Bruch beider Kehlkopfhörner. Entgegen v. NEUREITER, PIETRUSKY und SCHÜTT (1940) fanden sich bei uns aber keine Frakturen am Schild- oder Ringknorpel selbst.

Abweichend von den Ergebnissen HAARHOFFs (1971) und BSCHORs (1969), die von 93, beziehungsweise 95 % Stauungsblutaustritten in den Bindehäuten berichten, fanden wir sie lediglich in 73 % der Fälle (N = 66), ferner 31mal in der Haut der Lider, 23 mal in der übrigen Gesichts- oder Halshaut, 17mal in der Schleimhaut des Mund-, Rachen-, Kehlkopfgebiets, 33mal in den lockeren Schichten der Kopfschwarte, siebenmal in der Schläfenmuskulatur mindestens einer Seite und einmal im Periost des Schädeldachs (L 195/74). 33 mal traten petechiale Blutungen unter dem Lungen-

oder Herzfell oder in der Schleimhaut des Magens auf (Tabelle 3).

An den Brüchen des Kehlkopfskeletts waren 22mal die Zungenbeinhörner und 17mal die Kehlkopfhörner entweder einer oder beider Seiten beteiligt. Das Zungenbein selbst brach lediglich viermal, der Schildknorpel acht- und der Ringknorpel zweimal (Tabelle 3).

22 mal war der Kopfnickermuskel oder seine Binde auf mindestens einer Seite blutunterlaufen. Etwas weniger häufig, nämlich 17mal, waren die Mm. sternohyoidei, sternothyroidei und thyrohyoidei oder deren Binden betroffen. In 19 Fällen war das Ergebnis der Obduktion eine pauschale Angabe von Blutunterlaufungen wie zum Beispiel Blutunterlaufung in den verschiedenen Schichten der Halsmuskulatur. Das Gewebe oder die Kapsel der Schilddrüse war 15mal, die Schleimhaut des Schlundes 14mal blutunterlaufen. In 41 Fällen waren sonstige blutunterlaufene Stellen, zum Beispiel um die Bruchstellen oder an der Vorderseite des Kehlkopfs etc.,vorhanden (Tabelle 3).

Der erörterte gewaltsame Tod war in zwölf Fällen von spontanem Kotabgang begleitet. Ein entsprechendes Ergebnis für den Harnabgang ließ sich nicht ermitteln, lediglich die Beschreibung des Zustandes der Harnblasen auswerten. 52mal fand sich eine leere oder lediglich mit wenig, bis zu 20 ml Urin gefüllte Harnblase; in einem Fall fehlte ihre Beschreibung. Im Fall L 159/67 trat der Tod erst nach vierwöchiger Bewußtlosigkeit ein, deshalb konnte hier auf die Beschreibung der Harnblase verzichtet werden (Tabelle 3).

Zwölfmal wies die Harnblase eine Füllung von mindestens 50 ml Urin auf, oder sie war deutlich gefüllt. Die Gaumenmandeln waren bei zwölf Getöteten beträchtlich gestaut. 49mal fand sich flüssiges Blut in den Herzhöhlen. In einem Fall lag locker geronnenes (L 66/70),in einem weiteren L 208/78) schmieriges Blut in den Herzhöhlen vor. Bei sie-

ben Opfern befand sich der Körper im Zustand fortgeschrittener Fäulnis, weshalb keine spezifischen Angaben mehr erhoben werden konnten. Die Opfer der Fälle L 194/68 und L 206/74 waren durch Stichverletzungen stark ausgeblutet und flüssiges Blut daher in den Herzhöhlen nicht nachweisbar.

Anmerkungen zu Tabelle 3:

1 = Haut der Lider
2 = Augenbindehäute
3 = Übrige Gesichts- und Halshaut
4 = Schleimhaut des Mund-, Rachen-, Kehlkopfgebiets
5 = Kopfschwarte
6 = Schläfenmuskulatur
7 = Seröse Häute/Magenschleimhaut

8 = eines oder beide Zungenbeinhörner
9 = eines oder beide Kehlkopfhörner
10 = Zungenbein
11 = Schildknorpel
12 = Ringknorpel

13 = Kopfnickermuskel(n) oder dessen(deren) Binde(n)
14 = Bandförmige Muskulatur oder deren Binden
15 = Schilddrüsenkapsel oder -gewebe
16 = Schleimhaut des Schlundes
17 = Muskulatur/Bindegewebe ohne nähere Angaben
18 = Sonstige

19 = Art der Strangulation
W = Würgen
D = Drosseln
K = Kombination Würgen/Drosseln
S = Sonderformen (Strangulation mit dem Fuß, der Armbeuge, der Handkante)
A = Autoerotischer Unfall
Su = Suicid
U = Unfall
? = Unklar (Gewalteinwirkung auf den Hals)

Tabelle 3: Synopse der Obduktionsbefunde / Art der Strangulation

L-Nr.	Stauungsblutaustritte und petechiale Blutungen							Brüche					Blutunterlaufungen						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
2/65	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	D
24/65	-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	+	-	+	-	+	W
75/66	+	+	+	-	+	-	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	K
147/66	-	+	+	+	+	-	+	-	+	+	-	-	+	-	+	+	-	+	W
159/67	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	+	+	S
48/68	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	K
175/68	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	W
191/68	+	+	-	-	+	-	+	+	-	-	+	-	+	+	-	-	-	+	W
194/68	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	K
213/68	-	+	-	-	+	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	S
2/69	+	+	+	-	+	-	+	-	+	+	-	+	+	-	+	-	-	+	K
19/69	+	-	+	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	A
93/69	+	+	-	-	-	-	+	-	+	-	-	-	+	+	-	+	-	-	W
106/69	+	+	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	+	-	+	-	+	K
66/70	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	+	+	+	+	-	-	W
197/70	+	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-	+	W
1/71	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
19/71	-	+	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	D
51/71	+	+	-	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	K

Fortsetzung Tabelle 3:

L-Nr.	Stauungsblutaustritte und petechiale Blutungen							Brüche					Blutunterlaufungen						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
85/71	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	+	S
115/71	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	K
190/71	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-	+	-	+	D
28/72	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	-	-	+	W
81/72	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	+	S
102/72	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	-	-	-	+	+	-	S
128/72	+	+	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	D
198/72	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
63/73	+	+	-	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	W
72/73	-	+	+	-	+	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	-	K
88/73	+	+	+	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
170/73	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Su
221/73	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	D
229/73	-	+	-	-	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
244/73	-	+	-	+	-	-	-	+	+	-	-	-	+	-	+	-	+	-	W
284/73	+	+	+	+	-	-	+	+	+	-	-	-	+	-	-	-	-	+	K
2/74	+	+	-	-	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	-	-	+	W
27/74	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	+	-	+	K
28/74	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	+	+	-	-	+	W
101/74	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	A

Fortsetzung Tabelle 3:

L-Nr.	Stauungsblutaustritte und petechiale Blutungen							Brüche					Blutunterlaufungen						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
165/74	+	+	+	-	+	+	+	-	+	-	-	-	+	-	-	+	-	+	D
206/74	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	W
74/75	-	+	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	+	+	-	-	+	W
94/75	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	-	-	+	-	+	+	+	+	W
108/75	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	W
153/75	-	+	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
154/75	-	-	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	+	+	W
291/75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
320/75	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	D
325/75	+	+	-	-	-	-	+	+	+	-	+	-	+	-	-	-	-	+	W
54/76	+	+	+	-	+	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	W
64/76	-	+	-	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	+	K
160/76	-	-	-	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	K
168/76	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	+	-	-	+	K
238/76	+	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	D
65/77	+	+	+	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	D
79/77	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+	-	+	W
84/77	+	+	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Su
96/77	-	+	-	-	-	-	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	+	+	?
181/77	+	+	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	W

Fortsetzung Tabelle 3:

L-Nr.	Stauungsblutaustritte und petechiale Blutungen							Brüche					Blutunterlaufungen						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
297/77	-	+	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	D
133/78	+	+	-	-	+	-	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	K
161/78	+	+	-	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	+	-	+	-	S
200/78	-	+	-	-	-	-	-	+	+	-	+	-	-	-	+	-	+	+	S
207/78	-	+	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	W
208/78	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	+	-	+	+	U
214/78	-	+	+	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	D
	31	48	23	17	33	7	33	17	22	4	8	2	22	17	15	14	19	41	

Über die Dauer des Strangulationsaktes fanden sich 21mal unter den 58 aufgeklärten Fällen weder Angaben des Täters, noch eine Beurteilung durch den Sachverständigen. In 27 Fällen fand eine Beurteilung durch den Sachverständigen statt. Die Angaben schwanken hier zwischen "ca. zwei Minuten" und "mindestens fünf Minuten". Eindeutige Bevorzugung in der Beurteilung erhielt der Zeitraum drei bis fünf Minuten, der allein 13mal verwendet wurde. An der unteren Grenze der Zeitangabe gaben die Sachverständigen nur viermal ein Urteil ab: Zweimal mit "mindestens zwei Minuten" (L 160/76, L 65/77), einmal mit "zwei bis drei Minuten" (L 24/65) und einmal mit "ca. zwei Minuten" (L 147/66). Fünfmal lagen die Aussagen der Sachverständigen um den Fünf-Minuten-Zeitraum, zweimal davon wurde sogar mit "mindestens fünf Minuten" (L 85/71, L 181/77) begutachtet. Bei L 175/68 räumte der Sachverständige die Möglichkeit eines verkürzten Erstickungsablaufs wegen chronischer Erkrankung von Gehirn, Herz, Leber und Bauchspeicheldrüse ein und bestimmte die Strangulationsdauer auf 30 bis 60 Sekunden.

In 34 Fällen äußerten sich auch die Täter zur Dauer des Strangulationsaktes. Ihre Zeitangaben schwanken zwischen sieben Sekunden (L 206/74) und 15 bis 20 Minuten (L 320/75). Zeitlich völlig bezugslos sind Angaben wie "bestimmt sehr kurz" (L 88/75), "hat nicht lange gedauert" (L 153/75) oder "bis ich keine Kraft mehr hatte" (L 168/76). Indirekte Zeitangaben über das Eintreten von Bewußt- oder Regungslosigkeit, das Schlapp-, Ruhig- oder Blauwerden machten 13 der Täter. Sechsmal wurde die Dauer der Strangulation mit Angaben von "fünf bis zehn Sekunden" bis zu "einer Minute" wohl deutlich unterschätzt. Es ist dabei die hochgradige Erregung und das damit verbundene stark eingeschränkte Urteilsvermögen zu berücksichtigen; auch ein Bagatellisieren der Tat durch bewußt sehr kurze Zeitangaben seitens der Täter ist denkbar. In zwölf Fällen ist eine ungefähre Übereinstimmung der Täteraussagen und der Beurteilung durch die Sachverständigen vorhanden, darunter

zwei Täter, die mit ihren Zeitangaben über das Maß der Sachverständigen hinausgehen (L 48/68: 8 bis 9 min, L 320/75: 15 bis 20 min).

Unter den 61 Getöteten befanden sich 42 Frauen und neun Männer über 14 Jahre mit einem durchschnittlichen Alter von 43 beziehungsweise 53,2 Jahren. Zehnmal waren die Opfer jünger als 14 Jahre, darunter drei Mädchen im Alter von sechs, acht und elf Jahren sowie sieben Jungen im Alter zwischen zwei und dreizehn Jahren (Tabelle 4).

Die Gruppe der Täter stellt sich aus sieben Frauen und 53 Männern über 14 Jahren zusammen (Tabelle 4). In einem Fall (L 200/78) war der 13jährige Täter strafrechtlich nicht zur Verantwortung zu ziehen. Das Durchschnittsalter der weiblichen Täter liegt bei 44,7, das der männlichen bei 28,7 Jahren. Jugendliche - zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt - wurden siebenmal, Heranwachsende - zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt - fünfmal zur Verantwortung gezogen. Bei L 291/75 handelte es sich um die gemeinschaftlich begangene Tat eines Jugendlichen und eines Heranwachsenden. In zwei Fällen (L 190/71, L 197/77) hatten die Täter mit 21 Jahren die Schwelle zum Erwachsenenstrafrecht überschritten und wurden dementsprechend verurteilt.

In den Fällen L 106/69 und L 54/76 begingen die Täter im Anschluß an die Tat Selbstmord durch Einnahme von Schlaftabletten. Da Bernd L. (L 238/76) sich nach der mündlichen Urteilsverkündung erhängte, wurde das Urteil nicht abgesetzt. In einem weiteren Fall (L 206/74) erhängte sich der Täter,nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war.

Bei den sieben weiblichen Tätern war die Motivation zur Tat viermal (L 88/73, L 153/75, L 168/76) in einer krankhaften seelischen Störung beziehungsweise einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung (L 154/75) zu finden. Im Fall

L 85/71 tötete eine Mutter ihren verhaltensgestörten 13 Jahre alten Sohn, im Fall L 198/72 setzte Ingrid Sch. der zerrütteten Ehe der beiden Alkoholiker durch die Erdrosselung des Ehemannes ein Ende und im Fall L 165/74 tötete Elfriede B. ihre Rivalin und Verpächterin aus Wut, angestauter Aggression oder wegen finanzieller Probleme.

Bei den 53 männlichen Tätern über 14 Jahren fanden sich folgende T a t m o t i v e : Bei den sieben Jugendlichen stellte sich dreimal die Verdeckung einer Straftat (L 94/75, L 291/75, vermutet bei L 115/71), zweimal die Durchsetzung einer Straftat (L 297/77, L 161/78) als Motiv heraus. Roland B. (L 221/73) tötete sein Opfer zur Befriedigung des Geschlechtstriebs. Das Motiv im Fall L 194/68 blieb unklar; Wut über ein Rauchverbot und Angst vor Bestrafung wurden hier angenommen. Bei den heranwachsenden Tätern eruierte man als Tatmotive zweimal Befriedigung des Geschlechtstriebes (vermutet bei L 213/68, L 66/70). Siegfried Sch. erdrosselte und erwürgte seine Mutter aus Haß und angestauter Aggression. Bei der gemeinschaftlich ausgeführten Tat im Fall L 291/75 gilt das oben Erwähnte, und im Fall L 51/71 blieb das Motiv im Unklaren. Der 13 Jahre alte, strafunmündige Cengiz S. erwürgte Erwine G. (L 200/78), nachdem sie ihn beim Beerenstehlen ertappt und zurechtgewiesen hatte.

Die Motive der übrigen Täter konnten häufig (21mal) nicht auf ein Schlagwort reduziert werden; sie sind in der Casuistik als "unklar" aufgeführt und teilweise durch Vermutungen ergänzt. In drei Fällen wurde der Täter nicht ermittelt, zweimal töteten sich die Täter im Anschluß an die Tat.

Häufig stecken Eifersuchts- und/oder Affekthandlungen und/oder niedrige Beweggründe wie zum Beispiel Befriedigung des Geschlechtstriebes und Habgier hinter einem als unklar ausgelegten Tatmotiv. Für die rechtliche Würdigung ist die exakte Nennung eines Motivs nicht notwendig, da eine

Motivgruppe zur Bestimmung der Mord- oder Totschlagqualifikation ausreicht.

In vier Fällen (L 147/66, L 190/71, L 229/73, L 325/75) spielt in der Täter-Opfer-Beziehung und der Klärung des Tatmotivs Homosexualität eine wichtige Rolle. Bei den beiden letztgenannten Fällen handelt es sich offenbar um eine affektive Abwehrreaktion auf eine homosexuelle Belästigung. Bei L 190/71 wurde homosexueller Hintergrund zumindest näher in Betracht gezogen, während bei L 147/66 Haß und Eifersucht auf die Ehefrau des Freundes die ausschlaggebende Motivation darstellte.

In fünf Fällen (L 24/65, L 128/72, L 2/74, L 325/75, L 64/76) wurden die Täter wegen krankhafter seelischer Störungen, Schwachsinns oder Bewußtseinsstörungen (§§ 20, 21 StGB*) in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen. In diesen Fällen waren die Motive in der krankhaft veränderten Psyche zu finden. In den übrigen fünf Fällen lautet das Tatmotiv: Verdeckung einer Straftat und zwar der voyeuristischen Tätigkeit bei L 159/67, der Körperverletzung bei L 197/70, eines Sexualdelikts bei L 160/76, der Zuhälterei bei L 238/76 und eines Raubes bei L 214/78.

In zwölf Fällen war die Tat der erste Kontakt zum Opfer, 29mal bestand eine enge oder verwandtschaftliche Beziehung zueinander. Elfmal waren die Ehemänner, - davon einer der geschiedene Gatte L 102/72 -, zweimal die Ehefrauen, dreimal die Söhne, einmal der Schwiegersohn, einmal der Vetter, zweimal die Väter, viermal die Mütter, fünfmal die Freunde (bei L 64/76 der Ex-Freund, bei L 65/77 der Verlobte) die Täter (Tabelle 4). Elfmal lag eine wahrscheinlich gute und sechsmal eine flüchtige Bekanntschaft vor. Bei den gemeinschaftlich begangenen Morden kannte jeweils einer der beiden Täter das Opfer etwas besser (ehemaliger Klassenkamerad bei L 291/75, homosexuel-

---

*) früher § 51 Abs. 1 und 2 StGB

le Kontakte bei L 297/77), der andere dagegen nur flüchtig (Tabelle 4).

21mal verurteilten die Gerichte einen, in zwei Fällen zwei Täter als Mörder. 14mal richtete sich die Gesetzgebung nach dem für die Erwachsenen geltenden Strafrecht, davon konnten drei der Täter mildernde Umstände im Sinne des § 21 StGB zugesprochen bekommen. Die Freiheitsstrafe bemaß acht (L 198/72), zehn (L 48/68) und 15 Jahre (L 297/77). Das Urteil lebenslängliche Freiheitsstrafe wurde elfmal ausgesprochen, bei L 238/76 jedoch nicht abgesetzt, da sich Bernd L. nach der mündlichen Urteilsverkündung erhängte. Elfmal wurden Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht (JGG) abgeurteilt. Hier reichte das Strafmaß von sechs (L 221/73) bis zu zehn (L 297/77) Jahren, dazwischen fünfmal acht Jahre und viermal neun Jahre Jugendstrafe.

Unter zwölf Verbrechen des Totschlags wurden lediglich in zwei Fällen dem Täter keine mildernden Umstände zugebilligt. Die Urteile lauteten in beiden Fällen 14 Jahre Freiheitsentzug (L 1/71 und L 165/74). In den weiteren zehn Fällen reichte das Strafmaß von zweieinhalb (L 85/71) bis zu zehn Jahren (L 190/71 und L 74/75), dazwischen viermal sechs Jahre, einmal vier Jahre und zweimal neun Jahre. Totschlag in einem minder schweren Fall und versuchter Totschlag eines Heranwachsenden wurden mit je vier Jahren Freiheitsentzug geahndet. Auf zwei (L 175/68) und sechs (L 28/74) Jahre Freiheitsstrafe erkannten die Richter nach gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge. Wegen eines Verbrechens der Volltrunkenheit wurde Wolfgang T. (L 81/72) zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt.

Zwei aus der Presse entnommene Urteile geben keinen Hinweis auf die Qualifikation der Tat; hier wurde lediglich die Dauer der Freiheitsstrafe mit zwölf (L 147/66) und

dreizehneinhalb Jahren (L 159/67) angegeben. Die rechtliche Würdigung der restlichen Fälle wurde bereits weiter oben diskutiert.

Tabelle 4: Täter-Opfer/Beziehung zueinander

Lfd. Nr.	L-Nr.	Opfer 1	2	Beziehung zueinander	Täter 1	2
1	2/65	18	w	Freund	22	m
2	24/65	59	w	Erster Kontakt	25	m
3	75/66	21	w	Ehemann	23	m
4	147/66	53	w	Homosexueller Freund des Ehemanns	36	m
5	159/67	24	w	Erster Kontakt	34	m
6	48/68	23	w	Ehemann	36	m
7	175/68	46	w	Ehemann	43	m
8	191/68	55	m	Sohn	23	m
9	194/68	8	w	Vetter	16	m
10	213/68	34	w	Freier (erster Kontakt)	19	m
11	2/69	29	w	Ehemann	28	m
12	19/69	55	w	Autoerotischer Unfall	.	.
13	93/69	2	m	Vater	26	m
14	106/69	33	w	Ehemann	33	m
15	66/70	65	w	Erster Kontakt	19	m
16	197/70	31	w	Erster Kontakt	36	m
17	1/71	47	w	Heiratsschwindlerische intime Beziehung	52	m
18	19/71	76	w	Ehemaliger Nachbar	41	m
19	51/71	19	w	Freund	19	m
20	85/71	13	m	Mutter	44	w
21	115/71	31	w	Flüchtige Bekanntschaft	17	m
22	190/71	40	m	Wirtshausbekanntschaft	21	m
23	28/72	83	w	Sohn	61	m
24	81/72	66	m	Schwiegersohn	32	m
25	102/72	51	w	Geschiedener Ehemann	48	m
26	128/72	8	m	Vater	34	m
27	198/72	39	m	Ehefrau	37	w
28	63/73	26	w	Ehemann	29	m
29	72/73	16	w	Täter nicht ermittelt	.	.
30	88/73	11	m	Mutter	40	w

Fortsetzung Tabelle 4:

Lfd. Nr.	L-Nr.	Opfer 1	2	Beziehung zueinander	Täter 1	2
31	170/73	82	w	Suicid	.	.
32	221/73	6	w	Erster Kontakt	17	m
33	229/73	65	m	Erster Kontakt	23	m
34	244/73	79	w	Erster Kontakt	39	m
35	284/73	44	w	Täter nicht ermittelt	.	.
36	2/74	39	w	Ehemann	44	m
37	27/74	50	w	Sohn	18	m
38	28/74	54	w	Untermieter	22	m
39	101/74	48	m	Autoerotischer Unfall	.	.
40	165/74	30	w	Pächterin des Cafés und Freundin des Ehemanns	36	w
41	206/74	11	w	Erster Kontakt	52	m
42	74/75	60	w	Freundschaftlich nachbarschaftliches Verhältnis	41	m
43	94/75	81	w	Nachbarschaftliches Verhältnis	16	m
44	108/75	28	w	Intimes Verhältnis	33	m
45	153/75	6	m	Mutter	53	w
46	154/75	83	m	Ehefrau	78	w
47	291/75	18	m	Ehemaliger Klassenkamerad	18	m
				Flüchtige Bekanntschaft	17	m
48	320/75	35	w	Ehemann	31	m
49	325/75	51	m	Nähere Bekanntschaft	24	m
50	54/76	37	w	Eheähnliches Verhältnis	52	m
51	64/76	25	w	Ehemaliger Freund	24	m
52	160/76	13	m	Erster Kontakt	35	m
53	168/76	5	m	Mutter	25	w
54	238/76	22	w	Zuhälter	22	m
55	65/77	19	w	Verlobter	23	m
56	79/77	22	w	Ehemann	25	m
57	84/77	43	m	Suicid	.	.
58	96/77	64	w	Täter nicht ermittelt	.	.

Fortsetzung Tabelle 4:

Lfd. Nr.	L-Nr.	Opfer 1	2	Beziehung zueinander	Täter 1	2
59	181/77	25	w	Ehemann	27	m
60	297/77	62	m	Flüchtige Bekanntschaft	17	m
				Bekanntschaft mit homosexuellen Kontakten	21	m
61	133/78	22	w	Freund	22	m
62	161/78	68	w	Bekanntschaft	15	m
63	200/78	69	w	Erster Kontakt	13	m
64	207/78	79	w	Wohnungsnachbar	31	m
65	208/78	82	w	Unfall	.	.
66	214/78	69	w	Erster Kontakt	28	m

6. Zusammenfassung

In der vorliegenden Arbeit werden Pathomechanismen, Kriminalistik und Kriminologie des Würgens und Drosselns sowie ein Überblick der im Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen im Verlauf von 15 Jahren angefallenen Leichenöffnungen von erwürgten und erdrosselten Personen, desweiteren die Täter-Opfer-Beziehung, Tatwaffen, Tatmotive und die Dauer des Strangulationsaktes dargestellt.

Anhand von 66 Fällen unter 3605 gerichtlichen Leichenöffnungen werden die für einen Erstickungsvorgang relevanten pathologischen Befunde des Gehirns, der Brust- und Bauchorgane sowie die spezifisch für eine Strangulation sprechenden Veränderungen beziehungsweise Verletzungen des Kopf-Hals-Bereiches dargelegt. Als besonders charakteristisch erweisen sich neben den Drossel- und Würgemalen, den Brüchen des Kehlkopfskeletts und den Blutunterlaufungen im Halsbereich die Stauungsblutaustritte in 73 % der untersuchten Augenbindehäute. Die Angaben der Täter stimmen mit der erforderlichen Dauer des Strangulationsaktes von 3 bis 5 min lediglich in wenigen Fällen überein.

Unter 58 aufgeklärten Tötungsdelikten stellen junge Männer über 14 Jahre - Durchschnittsalter 28,7 Jahre - mit 88 % das Hauptkontingent der Täter. Das Durchschnittsalter der sieben weiblichen Täter beträgt 44,7 Jahre und entspricht etwa dem der getöteten Frauen mit 45 Jahren. Die männlichen Opfer über 14 Jahre weisen ein Durchschnittsalter von 53,2 Jahren auf.

46mal bestand eine gute oder zumindest flüchtige Bekanntschaft oder ein enges beziehungsweise verwandtschaftliches Verhältnis; lediglich in 12 Fällen stellte die Tat den ersten Kontakt zwischen Täter und Opfer dar.

7. Literaturverzeichnis

ARBAB-ZADEH, A., O. PROKOP, W. REIMANN: Rechtsmedizin. Fischer, Stuttgart-New-York 1977

BERG, S.P.: Grundriß der Rechtsmedizin. 11. Auflage, Müller & Steinicke, München 1976

BSCHOR, F.: Beurteilung von Stauungsblutaustritten im Kopfbereich bei Strangulation und anderen Todesursachen. Wien.Beitr. Gerichtl.Med. 25, 146-151 (1969)

DIETZ, G.: Gerichtliche Medizin. 5. Auflage, Barth, Leipzig 1970

DIETZ, G., W. DÜRWALD: Gerichtliche Medizin. Barth, Leipzig 1976

DREHER, E.: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. 35. Auflage, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1975

EISEN, G.: Handwörterbuch der Rechtsmedizin. Bd. 1, Enke, Stuttgart 1973

FORSTER, B., D. ROPOHL: Rechtsmedizin. 2. Auflage, Enke, Stuttgart 1979

HAARHOFF, K.: Autoptische Befunde beim Erwürgen und Erdrosseln. Wien. Beitr. Gerichtl.Med. 28, 137-141 (1971)

HABERDA, A.: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. 10. Auflage, Bd. 2, Urban & Schwarzenberg, Berlin - Wien 1923

HANSEN, G.: Gerichtliche Medizin. 2. Auflage, Edition Leipzig 1965

JAROSCH, K.: Asphyxiesymptome und hämorraghische Diathese. Vortrag auf dem Kongreß der slowakischen Gesellschaft für Gerichtl. Med., Bratislava, Oktober 1967

KEIDEL, W.D.: Kurzgefaßtes Lehrbuch der Physiologie. 4. Auflage, Thieme, Stuttgart 1975

KLEINKNECHT, T.: Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. 32. Auflage, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1975

KRATTER, J.: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. 2. Auflage, Bd. 1, Enke, Stuttgart 1921

MUELLER, B.: Gerichtliche Medizin. Springer, Berlin - Göttingen - Heidelberg 1953

MUELLER, B.: Gerichtliche Medizin. 2. Auflage, Bd. 1, Springer, Berlin - Heidelberg - New York 1975

NAEVE, W.: Gerichtliche Medizin für Polizeibeamte. Kriminalistik-Verlag, Heidelberg 1978

v. NEUREITER, F., F. PIETRUSKY, E. SCHÜTT: Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin und Naturwissenschaftlichen Kriminalistik. Springer, Berlin 1940

PONSOLD, A.: Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin. 3. Auflage, Thieme, Stuttgart 1967

PROKOP, O.: Forensische Medizin. 2. Auflage des Lehrbuchs der Gerichtlichen Medizin, VEB Volk und Gesundheit, Berlin 1966

PROKOP, O., W. GÖHLER: Forensische Medizin. 3. Auflage des Lehrbuchs der Gerichtlichen Medizin. Fischer, Stuttgart - New York 1976

RAUSCHKE, J.: Über den Eintritt der Bewußtlosigkeit bei atypischer Erhängung. Dtsch. Z. Gerichtl. Med. 46, 206-211 (1957)

REIMANN, W., O. PROKOP: Vademecum Gerichtsmedizin für Mediziner, Kriminalisten und Juristen. VEB Volk und Gesundheit, Berlin 1973

REUTER, F.: zitiert nach v. NEUREITER, F., F. PIETRUSKY, E. SCHÜTT. Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin und Naturwissenschaftlichen Kriminalistik, Springer, Berlin 1940

SCHWARZACHER, W.: Beiträge zum Mechanismus des Erhängungstodes. Dtsch. Z. Gerichtl. Med. 11, 145-153 (1928)

SCHWERD, W.: Kurzgefaßtes Lehrbuch der Rechtsmedizin für Mediziner und Juristen. 2. Auflage, Deutscher Ärzte-Verlag Köln, 1976

An dieser Stelle erlaube ich mir, Herrn Professor Dr. H. J. Mallach für die Überlassung des Themas und die jederzeit freundliche Beratung und Unterstützung bei der Ausführung der Arbeit herzlich zu danken.

Den leitenden Oberstaatsanwälten Gienger (Rottweil), Grob (Ulm), Dr. Herrmann (Tübingen), Hoffmann (Konstanz), Dr. Kässer (Stuttgart), Dr. Koch (Heilbronn), Dr. Maibach (Ravensburg), Dr. Schadt (Ellwangen), Uhlig (Hechingen) gebührt an dieser Stelle Dank für die Überlassung der Ermittlungs- und Strafakten zur wissenschaftlichen Auswertung.

LEBENSLAUF

Am 15. April 1954 wurde ich, Josef Peter Holler, als Sohn des Arbeiters Michael Holler und dessen Frau Agnes geborene Weigert, in Wasserburg-Edling geboren.

In Edling besuchte ich vier Jahre die Grundschule, wechselte 1964 auf das Luitpold-Gymnasium nach Wasserburg und legte dort 1973 das Abitur ab.

Nach Ableistung des Wehrdienstes nahm ich im Wintersemester 1974/75 das Studium der Zahnheilkunde an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen auf, bestand am 18. September 1975 die naturwissenschaftliche und am 16. März 1977 die zahnärztliche Vorprüfung.

Am 28. Dezember 1979 erhielt ich nach bestandenem Staatsexamen an der Universität Tübingen die Approbation als Zahnarzt, begann anschließend meine Doktorarbeit und arbeite seit dem 1. April 1980 als Assistenzarzt am Zentrum für Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten in Tübingen.

Aus meiner am 28. Juli 1978 mit der Kinderpflegerin Anna Neu geschlossenen Ehe ging bisher unsere Tochter Andrea Maria hervor.